

Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung/ Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung/

Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung/ Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung

Informationen für

- Ausbilderinnen und Ausbilder
- Auszubildende
- Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer
- Prüferinnen und Prüfer

Impressum

© 2024 Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114–116
53113 Bonn
<https://www.bibb.de>

Konzeption und Redaktion:

Petra Fitzner-Kohn
Bundesinstitut für Berufsbildung
fitzner-kohn@bibb.de

Annette Pohl
Bundesinstitut für Berufsbildung
annette.pohl@bibb.de

Verena Schneider
Bundesinstitut für Berufsbildung
verena.schneider@bibb.de

Kerstin Jonas
Bundesinstitut für Berufsbildung
jonas@bibb.de

Jennifer Wintgens
Bundesinstitut für Berufsbildung
jennifer.wintgens@bibb.de

Autorinnen/Autoren:

Dr. Andreas Lenz
Bayerische Verwaltungsschule (BVS)
lenz@bvs.de

Martin Plepla
Kerschensteinerschule Stuttgart
Martin.Plepla@kerschensteinerschule.de

Dana Boettcher
Hans-Schwieber-Berufskolleg
dana.boettcher@hsbk-ge.de

Sven Thürnau
aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
sven.thuernau@aha-region.de

Claudia Cavaliere
Staatliche Berufsschule Lauingen
claudia.cavaliere@bs-lauingen.de

Dr. Andreas Pohlschmidt
Hans-Schwieber-Berufskolleg
andreas.pohlschmidt@hsbk-ge.de

Simon Höft
Hamburger Wasser
simon.hoeft@hamburgwasser.de

Sabine Meißner
ASG Sachsen MbH/NL Nordsachsen
sabine.gk.meissner@gmx.de

Björn Mattheß
Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
bmatthess@t-online.de

Rolf-Michael Preugschat
Stadtreinigung Hamburg
rolf-michael.preugschat@stadtreinigung.hamburg

Ralph Sluke
VDRK Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e. V.
sluke@vdrk.de

Sönke Friedrich
REMONDIS Maintenance & Services GmbH & Co. KG
soenke.friedrich@remondis.de

Lizenzierung:



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bibb.de/oa>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

urn:nbn:de:
ISBN: 978-3-8474-2863-3 (Print)
ISBN: 978-3-96208-426-4 (PDF)

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
<https://www.budrich.de>
info@budrich.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz, <https://www.kmk.org>
Abbildungen wurden freundlicherweise von der Hamburger Stadtentwässerung AÖR zur Verfügung gestellt.
Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Expertinnen und -Experten.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung und Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autorinnen und Autoren gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.



Bonn, im März 2024
Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Informationen zum Ausbildungsberuf	6
1.1 Entwicklung der umwelttechnischen Berufe	6
1.2 Was ist neu?	7
1.3 Karriere, Fort- und Weiterbildung	8
2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	9
2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan	10
2.1.1 Paragraphen der Ausbildungsordnung	10
2.1.2 Ausbildungsrahmenplan	21
2.1.3 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung	22
2.1.4 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	22
2.2 Betrieblicher Ausbildungsplan	49
2.3 Ausbildungsnachweis	49
2.4 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung	52
2.4.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung	52
2.4.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden	53
2.4.3 Checklisten	56
2.5 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung	60
2.6 Praxisbeispiel	61
3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung	62
3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte	63
3.2 Rahmenlehrplan	64
3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen	64
3.2.2 Lernfelder	66
3.2.3 Lernsituationen	75
4 Prüfungen	78
4.1 Gestreckte Abschlussprüfung	78
4.2 Prüfungsinstrumente	79
4.3 Prüfungsstruktur	81
4.3.1 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung	82
4.3.2 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung	83
5 Weiterführende Informationen	86
5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen	86
5.2 Links	93
5.3 Adressen	97



Die berufsbezogenen Inhalte dieser Umsetzungshilfe geben den Sachstand nach abgeschlossener Neuordnung des Berufs 2024 wieder. Aktuelle Informationen und eventuell erfolgte Änderungen der gesetzlichen Vorgaben finden Sie unter: [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/fkabw23]



ZUSATZMATERIALIEN ZUM DOWNLOAD

Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis finden Sie auf der Webseite des BIBB.



[https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/fkabw23?page=3]

1 Informationen zum Ausbildungsberuf

1.1 Entwicklung der umwelttechnischen Berufe

Seit der letzten Neuordnung der Berufsausbildungen in den umwelttechnischen Berufen 2002 gab es enorme technische und rechtliche Entwicklungen in den Bereichen Wasserversorgung, Abwassertechnik, Kreislaufwirtschaft sowie im Bereich Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen. Diese haben auch Auswirkungen auf die Berufsausbildung der vier umwelttechnischen Berufe. Vor allem die Digitalisierung hat in allen Bereichen an Bedeutung gewonnen. Dies stellt erhöhte

Anforderungen an die IT-Anwenderkenntnisse, den Umgang mit Daten und das IT-Sicherheitsbewusstsein der Fachkräfte vor allem mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur. Die umwelttechnischen Berufe sind systemrelevant und stehen für Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Der Klimawandel stellt insbesondere die Bereiche Wasserversorgung, Abwassertechnik und Rohrleitungsnetze vor Herausforderungen.

1984 wurde der staatlich anerkannte Ausbildungsberuf „Ver- und Entsorger/-in“ mit den Fachrichtungen Wasserversorgung, Abwasser und Abfall eingeführt.

Der Ausbildungsberuf „Ver- und Entsorger/-in“ war der erste Beruf im technischen Umweltschutz.

2002 wurde der Ausbildungsberuf durch vier neue umwelttechnische (UT) Ausbildungsberufe ersetzt.

2023 wurde die Anpassung an neue Technologien und eine digitale Arbeitswelt über ein Neuordnungsverfahren abgeschlossen.

Abbildung 1: Entwicklung der umwelttechnischen Berufe (Quelle: Björn Mattheß/BIBB)

1.2 Was ist neu?

Mit der Neuordnung der Ausbildungen erhalten die vier umwelttechnischen Berufe neue Berufsbezeichnungen: „Umwelttechnologe und Umwelttechnologin für Wasserversorgung“, „Umwelttechnologe und Umwelttechnologin für Abwassertechnik“, „Umwelttechnologe und Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ sowie „Umwelttechnologe und Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen“.

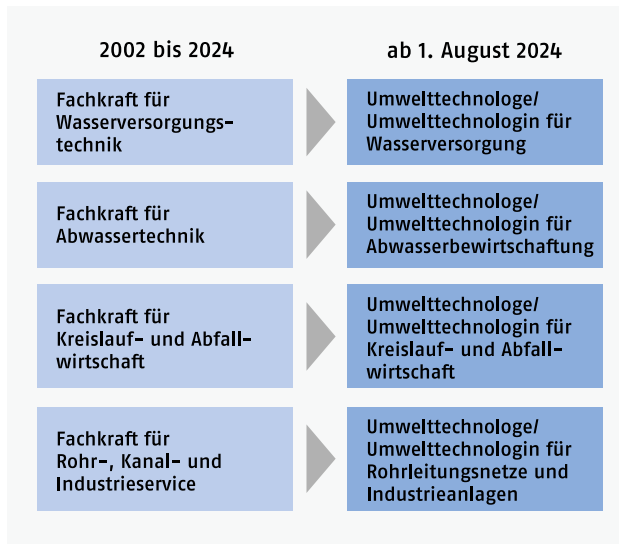


Abbildung 2: Neue Berufsbezeichnungen der umwelttechnischen Berufe (Quelle: BIBB)

Anstelle der Zwischen- und Abschlussprüfung ist die „Gestreckte Abschlussprüfung“ (GAP) eingeführt worden, welche aus Teil 1 und Teil 2 besteht. Die GAP Teil 1 findet im dritten Ausbildungshalbjahr statt und fließt mit 20 Prozent in die Abschlussprüfung (GAP Teil 2) ein.

Eine weitere wesentliche Veränderung bei den vier umwelttechnischen Berufen ist die Straffung der gemeinsamen Kernqualifikationen (BBP 1 bis 8), deren zeitlicher Umfang von 15 auf zwölf Monate gekürzt wurde. Hierdurch kann der Vermittlung von berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in den einzelnen Berufen mehr Zeit eingeräumt werden.

Ein Schwerpunkt der inhaltlichen Modernisierung war, die umwelttechnischen Berufe an neue Technologien und die Anforderungen einer digitalen Arbeitswelt anzupassen.

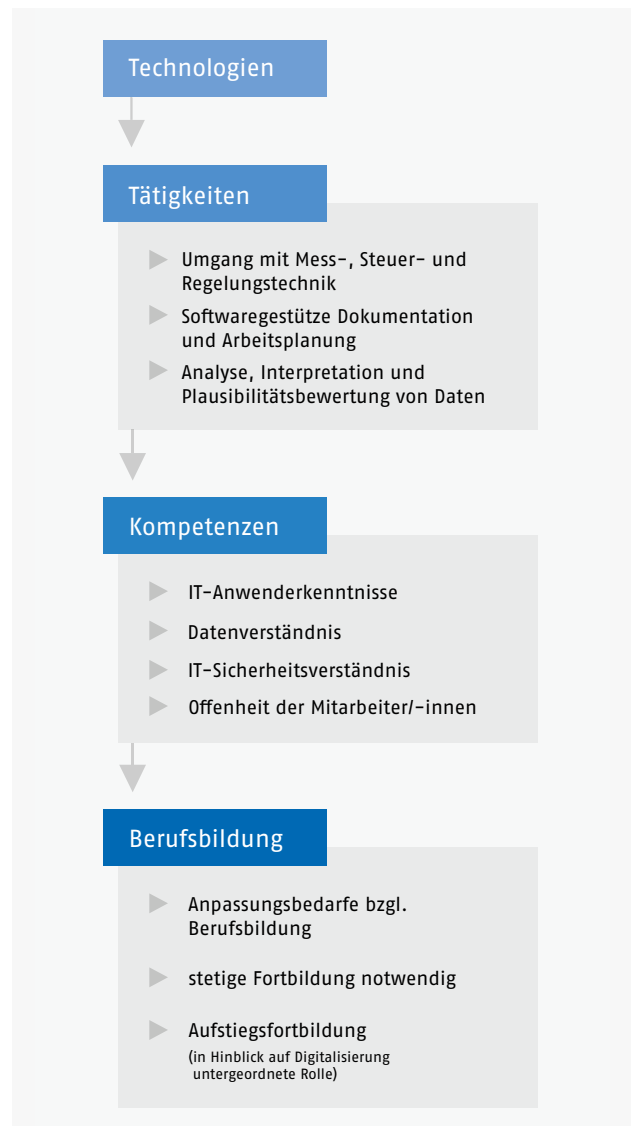


Abbildung 3: Anpassung der umwelttechnischen Berufe an die digitale Arbeitswelt (Quelle: Björn Mattheß/BIBB-Projekt Berufsbildung 4.0)

In der Ausbildung zur Umwelttechnologin und zum Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung wurden auch neue Bereiche aufgenommen. Hierzu gehört vor allem das neue Teilgebiet der Regenwasserbewirtschaftung, das den Beruf auf das Klimaanpassungsmanagement vorbereitet. Aber auch andere Themen wurden ergänzt bzw. stark ausgebaut. Die folgende Liste zeigt die Themen mit wesentlichen Änderungen:

- ▶ Regenwasserbewirtschaftung,
- ▶ Digitalisierung in der Ausbildung und im Beruf,
- ▶ Rohstoffrückgewinnung,
- ▶ neue Verfahren (z. B. 4. Reinigungsstufe),
- ▶ Rohstoffrückgewinnung,
- ▶ Energieeffizienz und Energie(rück)gewinnung.

Die Änderungen im Überblick

	2002 bis Juli 2024	seit 1. August 2024
Berufsbezeichnung	Fachkraft für Abwassertechnik	Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung und Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung
Ausbildungsdauer	3 Jahre	3 Jahre
Ausbildungsrahmenplan	Abschnitt 1: gemeinsame Kernqualifikation (12 BBP) BBP 1–4: Standardberufsbildpositionen BBP 5–12: gemeinsame Kernqualifikationen Abschnitt 2: berufsspezifische Fachqualifikationen (12 BBP)	Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (14 BBP) BBP 1–8: gemeinsame Kernqualifikationen BBP 9–14: berufsspezifische Berufsbildpositionen Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (6 BBP) BBP 1–4: neue Standardberufsbildpositionen BBP 5–6: gemeinsame integrative Berufsbildpositionen
Prüfung	Zwischen- und Abschlussprüfung	„Gestreckte Abschlussprüfung“ (GAP)
	Zwischenprüfung (vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres) ► praktisches und schriftliches Ergebnis fließt nicht in die Endnote ein	GAP Teil 1 (im dritten Ausbildungshalbjahr) ► ein Prüfungsbereich ► praktische, mündliche und schriftliche Aufgaben ► Ergebnis fließt mit 20 % in die Endnote ein
	Abschlussprüfung ► vier Prüfungsbereiche ► schriftliche und praktische Prüfungsaufgaben	GAP Teil 2 (am Ende der Berufsausbildung) ► vier Prüfungsbereiche ► praktische, mündliche und schriftliche Aufgaben

1.3 Karriere, Fort- und Weiterbildung

Um Wissen und Kompetenzen zu erhalten, zu erweitern und neuen technischen Gegebenheiten anzupassen, stehen nach Abschluss der Ausbildung im Beruf folgende Möglichkeiten der Weiterqualifizierung zur Verfügung:

- Geprüfte Abwassermeisterin und Geprüfter Abwassermeister,

Auch die Fachmeisterinnen und Fachmeister der anderen umwelttechnischen Berufe stellen eine Möglichkeit der Weiterentwicklung dar:

- Geprüfte Wassermeisterin und Geprüfter Wassermeister,
- Geprüfte Meisterin und Geprüfter Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice,
- Geprüfte Meisterin und Geprüfter Meister für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung.

Gemäß den Regelungen der einzelnen Bundesländer:

- Staatlich geprüfte Technikerin und Staatlich geprüfter Techniker in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Technik), z.B. Umweltschutztechnikerin bzw. Umweltschutztechniker.

Studium

Mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung und anschließender Berufserfahrung ist grundsätzlich auch ohne Hochschulreife die Aufnahme eines Bachelor-Studiums möglich. Informationen über die Zulassungsvoraussetzungen zu den Studiengängen sind bei den jeweiligen Hochschulen zu finden.

2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Betriebe haben im dualen Berufsausbildungssystem eine Schlüsselposition bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung. Es gibt zahlreiche Gründe für Betriebe, sich an der dualen Ausbildung zu beteiligen:

- ▶ Im eigenen Betrieb ausgebildete Fachkräfte kennen sich gut aus, sind flexibel einsetzbar und benötigen keine Einarbeitungsphase.
- ▶ Der Personalbedarf kann mittel- und langfristig mit selbst ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden. Betriebe können gezielt nach ihren Bedürfnissen ausbilden und die Kompetenzen vermitteln, die für ihr Unternehmen von Bedeutung sind.
- ▶ Auszubildende tragen dazu bei, den betrieblichen Erfolg zu steigern. Durch die Ausbildung entstehen zwar in der Anfangsphase zusätzliche Kosten, aber mit zunehmender Ausbildungsdauer arbeiten die Auszubildenden weitgehend selbstständig.¹
- ▶ Auszubildende bringen neue Ideen und Innovationen in den Betrieb, kennen sich mit aktuellen Themen wie Digitalisierung häufig sehr gut aus und können selbstständig Projekte umsetzen, die dem Betrieb nutzen.
- ▶ Über die Ausbildung wird die Bindung der Mitarbeiter/-innen an den Betrieb gefördert. Die Kosten für Personalgewinnung können damit gesenkt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist zentraler Lernort innerhalb des dualen Systems und hat damit eine große bildungspolitische Bedeutung und gesellschaftliche Verantwortung. Der Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln.

Ein wichtiger methodischer Akzent wird mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln,

§ „dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein“ (§ 3 Ausbildungsordnung).

Die Befähigung zum selbstständigen Handeln wird während der betrieblichen Ausbildung systematisch entwickelt.

Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Ausbilder/-innen stehen in der Verantwortung, ihre Rolle als Lernberater/-innen und Planer/-innen der betrieblichen Ausbildung wahrzunehmen. Hierfür sollten sie sich stets auf Veränderungen einstellen und neue Qualifikationsanforderungen zügig in die Ausbildungspraxis integrieren. Die Ausbilder-Eignungsprüfung (nach AEVO) [https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009] bietet einen geeigneten Einstieg in die Ausbildungstätigkeit. Sie dient auch als formaler Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung des Ausbildungsbetriebes.



Abbildung 4: Schachtdeckel (Quelle: Hamburger Stadtentwässerung AÖR)

1 Weiterführende Informationen zu Kosten und Nutzen der Ausbildung [<https://www.bibb.de/de/11060.php>]

2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

2.1.1 Paragraphen der Ausbildungsordnung

Für diese Umsetzungshilfe werden nachfolgend einzelne Paragraphen der Ausbildungsordnung erläutert (siehe graue Kästen). Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister

der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen

Vom 20. Dezember 2023

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Wasserversorgung und zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung (Wasserversorgungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung – WasUTechAusbV)

Artikel 2 Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung und zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung (Abwasserbewirtschaftungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung – AbwUTechAusbV)

Artikel 3 Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und zur Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft (Kreislauf- und Abfallwirtschaftsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung – KrAbfWUTechAusbV)

Artikel 4 Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und zur Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen (Rohrleitungsnetz- und Industrieanlagenumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung – RohrIndUTechAusbV)

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) haben den Ausbildungsberuf „Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung und Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) staatlich anerkannt. Damit greift das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit seinen Rechten und Pflichten für Auszubildende und Auszubildende. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass Jugendliche unter 18 Jahren nur in einem Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen, der staatlich anerkannt ist.

Darüber hinaus darf die Berufsausbildung zur Umwelttechnologin und zum Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen, denn: Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, das Ausbildungspersonal und an die zuständigen Stellen.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrern der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zur Umweltechnologin für Abwasserbewirtschaftung und zum Umweltechnologen für Abwasserbewirtschaftung wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite erarbeitet.

Artikel 2: Verordnung über die Berufsausbildung zum Umweltechnologen für Abwasserbewirtschaftung und zur Umweltechnologin für Abwasserbewirtschaftung (Abwasserbewirtschaftungsumweltechnologen-Ausbildungsverordnung – AbwUTechAusV)

Kurzübersicht

[▼ [Abschnitt 1](#)]: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§§ 1 bis 5)

[▼ [Abschnitt 2](#)]: Abschlussprüfung (§§ 6 bis 16)

[▼ [Abschnitt 3](#)]: Weitere Berufsausbildungen (§ 17)

[▼ [Abschnitt 4](#)]: Schlussvorschrift (§ 18)

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Umweltechnologen für Abwasserbewirtschaftung und der Umweltechnologin für Abwasserbewirtschaftung wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt. Der Ausbildungsberuf ist, soweit die Berufsausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Im Übrigen ist er Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft.

Die vorliegende Verordnung bildet die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben. Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen. Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder/-innen zu fördern [▼ [Kapitel 5.3 „Adressen“](#)].

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass den Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (siehe § 1 Absatz 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 Punkt 2 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung oder mit dem Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungszeit [[▼ Kapitel 5.1 „Hinweise und Begriffserläuterungen“](#)]

§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Auszubildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

Bei den im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten handelt es sich um Mindestinhalte, die von einem Ausbildungsbetrieb in jedem Fall vermittelt werden müssen. Weitere (betriebspezifische) Inhalte können darüber hinaus vermittelt werden. Innerhalb dieses inhaltlichen Mindestrahmens kann in begründeten Fällen von der Organisation der Berufsausbildung abgewichen werden [[▼ Kapitel 2.1.2 „Ausbildungsrahmenplan“](#)].

Umfassendes Ziel der Ausbildung ist es, die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen, d. h., Umweltechnologinnen und Umweltechnologen für Abwasserbewirtschaftung können die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig planen, durchführen und kontrollieren.

§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Erstellen und Anwenden von Unterlagen,
2. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
3. Herstellen und Trennen von Stoffgemischen,
4. Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen,
5. Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen,
6. Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen,
7. Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen,
8. Betreiben von technischen Systemen,
9. nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen,
10. nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Regenwasserbewirtschaftungssystemen,
11. nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen,
12. Behandeln und Verwerten von Klärschlamm, Wertstoffen und Abfällen aus Abwasseranlagen,
13. nachhaltiges Gewinnen von Energie und effizientes Steuern des Einsatzes von Energie,
14. Durchführen der Probenahme, Untersuchen und Beurteilen von Abwasser, Schlamm und Gasen sowie Einleiten von Maßnahmen,
15. Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen
16. Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen.

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt,
5. Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team und
6. Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen.

In ihrer Summe bilden die Berufsbildpositionen das Ausbildungsberufsbild und charakterisieren damit den Ausbildungsberuf. Das Ausbildungsberufsbild umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erlangung des Berufsabschlusses „Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung und Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung“ notwendig sind. Es enthält die Ausbildungsinhalte in übersichtlich zusammengefasster Form und gliedert sich in berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Absatz 2 (Abschnitt A im Ausbildungsrahmenplan) sowie integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Absatz 3 (Abschnitt B im Ausbildungsrahmenplan), die während der gesamten Ausbildung im Zusammenhang mit anderen fachlichen Ausbildungsinhalten zu vermitteln sind.

Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sowie sachlich und zeitlich gegliedert.

Erläuterungen zu den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der einzelnen Berufsbildpositionen finden sich in [[▼ Kapitel 2.1.4 „Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan“](#)].

§ 5 Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Für den individuellen Ausbildungsplan erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jeder und jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll den Auszubildenden die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen [[▼ Kapitel 2.2 „Betrieblicher Ausbildungsplan“](#)].

Abschnitt 2: Abschlussprüfung

§ 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 soll im dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens vier Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Abschlussprüfung stattfinden.
- (5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

Die „Gestreckte Abschlussprüfung“ verfolgt das Ziel, bereits einen Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten etwa zur Mitte der Ausbildungszeit zu prüfen. Die bereits in Teil 1 geprüften Inhalte werden in Teil 2 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ nicht nochmals geprüft [[▼ Kapitel 4.1 „Gestreckte Abschlussprüfung“](#)].

§ 7 Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 8 Prüfungsbereich des Teiles 1

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems“ statt.
- (2) Im Prüfungsbereich „Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, technische Berechnungen durchzuführen, Arbeitsabläufe zu planen sowie Materialien und Arbeitsmittel auszuwählen,
 2. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
 3. Fertigungsverfahren auftragsbezogen auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
 4. Bauteile durch maschinelle und manuelle Bearbeitung herzustellen sowie manuell zu Baugruppen zu fügen,
 5. Prüfverfahren und Prüfmittel anzuwenden,
 6. Risiken durch Krankheitserreger zu bewerten und Präventions- und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen,
 7. Risiken für ökologische Kreisläufe zu beurteilen und Konsequenzen für das nachhaltige Handeln aufzuzeigen,
 8. elektrische Gefahren aufzuzeigen und Maßnahmen bei Unfällen einzuleiten,
 9. Arbeitsergebnisse zu prüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren,
 10. Vorschriften zur Unfallverhütung und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und die Sicherheit von Arbeitsmitteln zu beurteilen sowie
 11. Maßnahmen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen.
- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Weiterhin hat er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 5 Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 60 Minuten.
- (5) Die Durchführung der Arbeitsaufgabe und das situative Fachgespräch werden in einer Bewertung zusammengefasst. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
 1. die Bewertung der Arbeitsaufgabe mit dem situativen Fachgespräch mit 60 Prozent und
 2. die Bewertung für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben mit 40 Prozent.

§ 9 Inhalt des Teiles 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 10 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung“,
2. „Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen“,
3. „Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen“ sowie
4. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

§ 11 Prüfungsbereich „Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung“

- (1) Im Prüfungsbereich „Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. eine Betriebsstörung zu erkennen und zu lokalisieren, Installations- und Stromlaufpläne auszuwerten und das fehlerhafte Betriebsmittel zu identifizieren,
 2. Messgeräte und Arbeitsmittel auszuwählen,
 3. Maßnahmen zum Schutz gegen elektrische Gefährdungen festzulegen,
 4. eine Fehlersuche durchzuführen,
 5. unter Beachtung von Betriebs- und Umgebungsbedingungen systemgleichen Ersatz für fehlerhafte Betriebsmittel auszuwählen und den Austausch der fehlerhaften Betriebsmittel vorzunehmen,
 6. Funktionsprüfungen unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen durchzuführen und
 7. die Betriebsstörung und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 75 Minuten. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

§ 12 Prüfungsbereich „Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen“

- (1) Im Prüfungsbereich „Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Betriebssituationen zu identifizieren und unter Berücksichtigung von Netzinformationssystemen zu lokalisieren,
 2. unterschiedliche Entwässerungssysteme zu benennen und ihren Einsatzgebieten zuzuordnen,
 3. Betriebssituationen und ihre Auswirkungen auf Betriebsabläufe und auf die Umwelt zu beurteilen,
 4. Maßnahmen unter Berücksichtigung von wetterbedingten Einflüssen zu beschreiben und
 5. Maßnahmen zum Umgang mit der lokalisierten Betriebssituation unter Berücksichtigung von wetterbedingten Einflüssen aufzuzeigen und zu beurteilen und dabei Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und zum Umweltschutz bei der Arbeit abzuwägen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 13 Prüfungsbereich „Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen“

- (1) Im Prüfungsbereich „Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
- (2) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. eine qualifizierte Probenahme in der Abwasser- und Schlammbehandlung durchzuführen,
 2. Prozessabläufe mit Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Kritische Infrastruktur zu überwachen, zu beeinflussen und energieeffizient zu gestalten,
 3. den Einsatz von Abwasser und von Produkten der Abwasserbehandlung für die Energiegewinnung zu erläutern,
 4. Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und zum Umweltschutz bei der Arbeit durchzuführen sowie
 5. durchgeführte Arbeitsprozesse und deren Ergebnisse zu dokumentieren.

Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Die Arbeitsaufgabe ist mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt, das aus mehreren Gesprächsteilen bestehen kann. Die Arbeitsaufgabe kann digital mittels eines Simulationsprogramms durchgeführt werden; vor der Prüfung ist dem Prüfling die Gelegenheit zu geben, sich in das Simulationsprogramm einzuarbeiten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 40 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

- (3) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Verfahren der mechanischen und der chemisch-biologischen Abwasserreinigung zu beschreiben, zu beurteilen und auszuwählen,
 2. Verfahren der Schlammbehandlung zu beschreiben, zu beurteilen und auszuwählen,
 3. unterschiedliche Betriebszustände zu identifizieren und Maßnahmen zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Reinigungsstufe zu beurteilen sowie

4. den Einsatz von Abwasser und von Produkten der Abwasserbehandlung für die Energiegewinnung zu erläutern.

Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
 1. die Bewertung für den ersten Teil mit 70 Prozent und
 2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 30 Prozent.

§ 14 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

- (1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Bei den Angaben zu diesem Prüfungsbereich handelt es sich um einen einheitlich geregelten Standard. Die zu prüfenden Inhalte, das Prüfungsinstrument und die Prüfungszeit sind für alle neuzuordnenden anerkannten Ausbildungsberufe anzuwenden.

§ 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. „Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems“	mit 20 Prozent,
2. „Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung“	mit 15 Prozent,
3. „Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystem	mit 25 Prozent,
4. „Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen“	mit 30 Prozent sowie
5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“	mit 10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich „Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung“ mit mindestens „ausreichend“,
 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

Die Summe der Gewichtungen der Prüfungsbereiche aus Teil 1 und Teil 2 muss 100 Prozent ergeben.

Der Prüfungsbereich „Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung“ ist ein Sperrfach. Auszubildende müssen hier mindestens ausreichende Leistungen zeigen, um die Prüfung zu bestehen. Das Gesamtergebnis muss ebenfalls mindestens „ausreichend“ sein. Eine oder mehrere ungenügende Leistungen führen ebenfalls dazu, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Zum Bestehen der Abschlussprüfung muss das Ergebnis von Teil 2 der Prüfung insgesamt mindestens „ausreichend“ sein.

§ 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen“,
 - b) „Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen“ oder
 - c) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
 2. wenn die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben des Prüfungsbereichs nach Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden sind und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur durchgeführt werden in

1. dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
 2. dem schriftlich zu bearbeitendem Teil des Prüfungsbereichs nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder
 3. dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
 - (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis der schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Die mündliche Ergänzungsprüfung stellt eine Möglichkeit dar, bei nicht ausreichenden Leistungen in mindestens einem Prüfungsbereich doch noch bestehen zu können.

Als schlecht empfundene Leistungen können jedoch nicht verbessert werden (z. B. um aus einer ausreichenden noch eine befriedigende Bewertung zu machen).

Erfolgt die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich, der mehrere Prüfungsinstrumente beinhaltet, wird die mündliche Prüfung ausschließlich auf das Prüfungsinstrument Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben bezogen.

Abschnitt 3: Weitere Berufsausbildungen

§ 17 Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Wasserversorgungsumwelttechnologien-Ausbildungsverordnung
 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (2) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Kreislauf- und Abfallwirtschaftsumwelttechnologien-Ausbildungsverordnung
 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (3) Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § 15 Absatz 2 der Rohrleitungsnetz- und Industrieanlagenumwelttechnologien-Ausbildungsverordnung
 1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und
 2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Abschnitt 4: Schlussvorschrift

§ 18 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2024 bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn

1. die Vertragsparteien dies vereinbaren und
2. der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.

Im Sinne einer Übergangsregelung legt dieser Paragraph fest, dass unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, eine nach der bisherigen Ausbildungsordnung begonnene Ausbildung auf Grundlage der neuen Ausbildungsordnung fortsetzen und abschließen zu können.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2335) außer Kraft.

2.1.2 Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan als Teil der Ausbildungsordnung nach § 5 BBiG bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind.

Ihre Beschreibung orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. In der Summe beschreiben sie die Ausbildungsinhalte, die für die Ausübung des Berufs notwendig sind. Die Methoden, wie sie zu vermitteln sind, bleiben den Ausbilderinnen und Ausbildern überlassen.

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Anforderungen der Ausbildungsordnung selbst oder mit Verbundpartnern abzudecken. Auf diese Weise lassen sich auch neue technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen in die Ausbildung integrieren.

Mindestanforderungen

Die Vermittlung der Mindestanforderungen, die der Ausbildungsrahmenplan vorgibt, ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Es kann darüber hinaus ausgebildet werden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ist auch möglich, wenn sich aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben, die im Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind. Diese zusätzlich vermittelten Ausbildungsinhalte sind jedoch nicht prüfungsrelevant.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Ausbildungsinhalte vermitteln, kann dies z. B. auf dem Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und vom vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann:

§ „Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.“ (§ 3 Absatz 1 Ausbildungsordnung)

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich für Ausbilder/-innen sowie Berufsschullehrer/-innen, sich im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zu treffen und zu beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muss ein betrieblicher Ausbildungsplan erarbeitet werden, der die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebspezifisch regelt. Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden hierfür zeitliche Zuordnungen (in Wochen oder Monaten) als Orientierungsrahmen für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Sie spiegeln die unterschiedliche Bedeutung wider, die dem einzelnen Abschnitt zukommt.

Standardberufsbildpositionen

Um Auszubildende auf die aktuelle und zukünftige Arbeitswelt vorzubereiten und zu kompetenten, kooperativen und kreativen Fachkräften auszubilden, ist die Vermittlung bestimmter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der dualen Ausbildung nötig. Seit dem 1. August 2021 gelten für alle modernisierten und neuen anerkannten Ausbildungsberufe neue verbindliche und einheitliche Standards in Bezug auf diese berufsübergreifenden Kernkompetenzen. Sie sind in vier sogenannten Standardberufsbildpositionen festgelegt, die von Sozialpartnern, Bund und Ländern abgestimmt wurden:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit und
4. digitalisierte Arbeitswelt.

Die berufsübergreifenden Inhalte sind fester Bestandteil jedes Ausbildungsrahmenplans und von den Auszubildenden während der gesamten Ausbildung integrativ, d. h. im Zusammenspiel mit den berufsspezifischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, zu vermitteln. Alle auszubildenden Betriebe müssen die Vermittlung sicherstellen, indem sie die Inhalte im betrieblichen Ausbildungsplan verankern. Sie können in Abhängigkeit von berufs- oder branchenspezifischen Besonderheiten erweitert werden.

2.1.3 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte (zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Die Ausbildungsinhalte, die für Teil 1 der Abschlussprüfung relevant sind, werden dem Zeitraum 1. bis 12. Monat und die Ausbildungsinhalte für Teil 2 der Abschlussprüfung dem Zeitraum 13. bis 36. Monat zugeordnet. Die zeitlichen Richtwerte spiegeln die Bedeutung des jeweiligen Inhaltsabschnitts wider.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte im Ausbildungsrahmenplan beträgt pro Ausbildungsjahr 52 Wochen. Hierbei handelt es sich jedoch um Bruttozeiten. Diese müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten, also Nettozeiten, umgerechnet werden. Die folgende Modellrechnung veranschaulicht dies:

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich Samstage, Sonntage und Feiertage ²	114 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	60 Tage
abzüglich Urlaub ³	30 Tage
Nettozeit Betrieb	= 161 Tage

Die betriebliche Nettoausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung rund 160 Tage im Jahr. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Betrieb zur Verfügung stehen. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit.

2.1.4 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

Vorbemerkungen

Die Erläuterungen und Hinweise zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (rechte Spalte) illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische und theoretische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind als Beispiele zu verstehen. Ausbildungsinhalte werden dadurch für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und unterstützen somit Auszubildende bei der Durchführung der Ausbildung. Je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

^{2,3} Vgl. hierzu die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–12. Monat	13.–36. Monat
1	Erstellen und Anwenden von Unterlagen	3	
2	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	3	
3	Herstellen und Trennen von Stoffgemischen	6	
4	Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen	8	
5	Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen	12	
6	Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen	2	
7	Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen	6	
8	Betreiben von technischen Systemen	8	
9	nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen		17
10	nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Regenwasserbewirtschaftungssystemen		5
11	nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen		20
12	Behandeln und Verwerten von Klärschlamm, Wertstoffen und Abfällen aus Abwasseranlagen		6
13	nachhaltiges Gewinnen von Energie und effizientes Steuern des Einsatzes von Energie		6
14	Durchführen der Probenahme, Untersuchen und Beurteilen von Abwasser, Schlamm und Gasen sowie Einleiten von Maßnahmen		14
15	Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen		18
16	Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen		18
Wochen insgesamt:		48	104

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–12. Monat	13.–36. Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit		
4	digitalisierte Arbeitswelt		
5	Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team	2	
6	Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen	2	

► Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Erstellen und Anwenden von Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)		
a) Informationen aus unter- schiedlichen Quellen beschaf- fen, bearbeiten und bewerten	3	▶ Internetrecherche ▶ Fachbücher ▶ Bedienungsanleitungen ▶ Betriebsanweisungen ▶ Sicherheitsanordnungen
b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		▶ Beachten von betrieblichen Vorgaben ▶ Beachten von regionalen Besonderheiten ▶ Nutzen digitaler Übersetzungshilfen ▶ Umsetzen der Inhalte aus fremdsprachigen Sicherheitsdatenblät- tern ▶ Lesen und Umsetzen von fremdsprachigen Formularen, z. B.: • Lieferscheine • Beförderungspapiere
c) technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen		▶ z. B.: • Bedienungsanleitungen • sicherheitstechnische Unterlagen • Bestandspläne • Fließbilder • maßstabsgerechte Zeichnungen ▶ Nutzen von Zeichengeräten
d) auftragsbezogene, insbeson- dere technische, Unterlagen erstellen		▶ Erstellen von Begleitpapieren ▶ Berücksichtigen von Beförderungspapieren ▶ Anwenden von elektronischen Begleitscheinverfahren
2 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)		
a) Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen	3	▶ Einsetzen von mechanischen Prüfmitteln, z. B.: • Messschieber • Gliedermaßstab ▶ Anwenden elektrischer Prüfgeräte, z. B. Spannungsprüfer ▶ Anwenden optischer Prüfgeräte
b) Maßnahmen der Quali- tätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten		▶ Anwenden von Prüf- und Warnetiketten, z. B. Barcode- etiketten ▶ Kalibrieren von Messgeräten ▶ Berücksichtigen von rechtlichen Regelungen zur Justierung und Eichung von Prüfmitteln ▶ Anwenden von Maßnahmen zur Erfüllung betriebs- und kunden- spezifischer Qualitätsziele
c) Arbeitsergebnisse auf Quali- tät und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Be- hebung ergreifen und diese dokumentieren		▶ Durchführen berufsspezifischer Prüfungen, z. B.: • Sichtkontrollen • Schnelltests ▶ digitales Erfassen von Daten ▶ Auswerten von Daten zur Dokumentation

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		▶ Einholen von Informationen über das betriebliche Vorschlagswesen ▶ Überprüfen der Arbeitsprozesse auf Wirtschaftlichkeit ▶ ressourcenschonendes Einsetzen von Energie und Rohstoffen ▶ Einsetzen von möglichst umweltverträglichen Stoffen
3 Herstellen und Trennen von Stoffgemischen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)		
a) Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden	6	▶ Umgehen mit Stoffen und Stoffgemischen im Betrieb und/oder Labor, z. B.: • Erkennen chemischer Symbole • Aufstellen chemischer Formeln • Formulieren von Reaktionsgleichungen ▶ Herstellen von homogenen und heterogenen Stoffgemischen ▶ Einteilen von Stoffen nach dem Reaktionsverhalten ▶ Anwenden von Tabellenwerken und Datenbanken ▶ Bestimmen von physikalischen Stoffgrößen, z. B.: • Dichte • Viskosität • Schmelzpunkt • Leitfähigkeit • pH-Wert
b) Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren		▶ Entnehmen von Proben unter Verwendung von Probenahmegegeräten, z. B.: • Schöpfbecher • Spaten • Brenner zum Abflammen der Probenahmestelle ▶ Vor-Ort-Untersuchungen, z. B. Sinnesprüfungen ▶ Beschriften von Proben ▶ Erstellen eines Probenahmeprotokolls ▶ analoges und digitales Erfassen der Daten ▶ Auswerten von Daten zur Dokumentation
c) Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen		▶ Anwenden stöchiometrischer Berechnungen, z. B. Harzgemische ▶ Berechnen von Stoffgemischen unter Anwendung der Konzentrationsmaße, z. B. Volumen- oder Massekonzentration ▶ Herstellen von Stoffgemischen unter Anwendung von Arbeitssicherheitsaspekten, z. B.: • Lösungen • Suspensionen • Emulsionen unterschiedlicher Volumina ▶ Vereinigen von Stoffen unter Verwendung von unterschiedlichen Apparaturen ▶ Trennen von Stoffgemischen durch physikalische und chemische Verfahren, z. B.: • Destillation • Ein- und Abdampfen • Trennung aufgrund der Dichte • Filtration • Fällung ▶ Informieren über Entsorgungsvorschriften und Auswählen von Entsorgungsmöglichkeiten ▶ Sortieren von Stoffgemischen zu unterschiedlichen Stoffklassen (umweltgefährliche Stoffe, Wassergefährdungsklassen, Abfallkategorien)

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen		▶ Arbeiten mit „Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“ (GHS), z. B.: • Gefahrstoffsymbole • Betriebsanweisungen • Sicherheitsdatenblätter ▶ Beschriften und Kennzeichnen von unterschiedlichen Gefäßen und Gebinden ▶ Unterscheiden von Gefahrstoff und Gefahrgut
e) Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren		▶ Anwenden von Methoden zur Quantifizierung und Qualifizierung ▶ Erstellen von Protokollen, auch digital, nach vorgegebenen betrieblichen Strukturen, z. B.: • Betriebstagebücher • Ergebnisprotokolle • Arbeitsberichte
4 Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)		
a) Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe ab- wägen	8	▶ Beschreiben ökologischer Kreisläufe ▶ Informieren über Umweltbelastungen beim Betreiben von Netzen und Anlagen ▶ Erläutern von umweltrelevanten Boden-Luft- und Wasserinhaltsstoffen und Erkennen der Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen ▶ Anwenden von Techniken und Verfahren zur Reduzierung von Umweltbelastungen, z. B.: • rationeller Energieeinsatz • Schlammverwertung ▶ Abfallvermeidung
b) Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bo- dens auswählen und einleiten		▶ Einsetzen von erneuerbaren Energien ▶ Anwenden von Methoden zur Lärmvermeidung ▶ Erkennen der Umweltbelastungen, z. B. Staubbildung ▶ Auswählen von Einrichtungen zur Entlüftung und Absaugung ▶ Auswählen geeigneter Sammelbehälter ▶ Auswählen und Einsetzen von Aufsaugmaterialien



Abbildung 5: Farbwasserprobe im Kanal
(Quelle: Hamburger Stadtentwässerung AÖR)

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen		▶ Anwenden rechtlicher und betrieblicher Hygieneregeln unter Beachtung des Umweltschutzes, z. B. durch: • Nachweis von Mikroorganismen in Wasser und Bodenproben • Keimfähigkeit von Komposterde • Nutzung eines Schwarz-Weiß-Bereichs ▶ Berücksichtigen abiotischer Umweltfaktoren (Klima), z. B.: • Luft • Temperatur • Wasser • Boden ▶ Informieren über Vorschriften des Umweltrechts ▶ Anwenden von Maßnahmen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
d) Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten		▶ Informieren über Krankheitserreger und Auswahl von Schutzmaßnahmen, z. B.: • Durchführen von Schnelltests zur Untersuchung von Gewässern und Bodenproben • mikrobiologische Untersuchungen von Luft- und Wasser- oder Abwasserproben ▶ Aufstellen eines Hautschutzplans ▶ Erkennen von Risiken beim Nutzen von Schnittstellen zu Netzen und Anlagensystemen zur Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Abfallbehandlung ▶ Anwenden von Regelwerken und Umsetzen der Regeln im Arbeitsprozess, z. B. Durchführen von Hygienemaßnahmen zum Schutz des Trinkwassers
e) Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten		▶ Anwenden umweltschonender Verfahren ▶ nachhaltiges Einsetzen von digitalen Technologien ▶ Anwenden des betrieblichen Umweltmanagements ▶ Vermeidung von Gewässerbelastungen, z. B. Fremdeinleiten von Flüssigkeiten in Gewässern ▶ Anwenden von Methoden zur Abfallvermeidung
5 Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)		
a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern	12	▶ Informieren über Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen, z. B.: • Sicherheitsdatenblätter • Datenbanken (Gestis) • Betriebsanweisungen ▶ Kennzeichnen für Lagereinrichtungen ▶ Anwenden der betrieblichen Vorschriften beim Transport von Werk- und Hilfsstoffen
b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren		▶ Gebote der Unfallversicherung, z. B.: • Substitution • technische Schutzmaßnahmen • organisatorische Schutzmaßnahmen • persönliche Schutzmaßnahmen ▶ Erkennen von Gefahrstoffen, z. B. durch Gasmessung ▶ Einteilen der Gefahrstoffe nach Gefahrengruppen ▶ Erstellen von Betriebsanweisungen unter Nutzung von analogen und digitalen Informationsquellen ▶ Auswählen und bestimmungsgemäßes Nutzen der Persönlichen Schutzausrüstung ▶ Teilnehmen an Übungen zum Ablauf von Havarien

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		▶ Informieren über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, z. B.: • Alarmpläne • Flucht- und Rettungspläne • Brandschutz ▶ Anwenden von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Ernstfall ▶ Umgehen mit und Bedienen von Feuerlöscheinrichtungen und Brandmeldeanlagen ▶ Vermeiden oder Minimieren des Einsatzes von Gefahrstoffen
c) Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen		▶ Einteilen der Gefahrstoffe nach GHS ▶ Erläutern der Pflichten von Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ▶ Erkennen von Gefahrenquellen, z. B.: • Sichtprüfung • Wahrnehmen von Gerüchen • Gasmessung ▶ Informieren und Anwenden der Regeln zur Kommunikation
d) Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumentieren		▶ Handhaben der im Betrieb vorhandenen digitalen oder analogen Bestandsverzeichnisse, z. B. Hinweisen auf Abweichungen ▶ Prüfen von Beständen entsprechend den betrieblichen Vorgaben ▶ Wiederherstellen des Sollzustands entsprechend den betrieblichen Vorgaben ▶ analoges oder digitales Dokumentieren ▶ Unterweisungen, z. B.: • Betriebsanweisung • Gefährdungsbeurteilung
e) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren und Biegen		▶ Informieren über und Anwenden von Verfahren zur Formgebung, z. B. Biegen und Aufweiten ▶ Trennung und Verarbeitung unter Berücksichtigung von Betriebsanweisungen ▶ Informieren über und Anwenden von Verfahren zum Schneiden, Sägen und Trennen ▶ Arbeiten mit Bohrmaschinen unter Beachtung des zu bohrenden Materials ▶ Abgraten von unterschiedlichen Materialien ▶ Messen von Längen und Winkleinheiten unter Anwendung von digitalen und mechanischen Schieblehren ▶ Anwenden von Biegewerkzeugen
f) Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden		▶ Anwenden von Werkzeugen, Geräten und Vorrichtungen zur Montage und Demontage, z. B.: • Gewindeschneidwerkzeuge • Maulschlüssel • Ringschlüssel ▶ Herstellen von mechanischen Verbindungen, z. B.: • Schrauben • Kleben • Pressen • Stecken ▶ Herstellen unterschiedlicher Schraubverbindungen, z. B. Flansch oder Muffe ▶ Gewindeschneiden von Rohren außen und innen durch Ermittlung der entsprechenden Durchmesser unter Anwendung von Tabellen

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
g) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen fügen		▶ Auswählen von Werkstoffen und Bauteilen nach dem Verwendungszweck ▶ Herstellen von lösbaren und unlösbaren Rohrverbindungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Drucks und der Temperatur ▶ Fügen von Baugruppen und Bauteilen unter Beachtung teilespezifischer Montagebedingungen ▶ Prüfen oder Inbetriebnehmen von Baugruppen unter Beachtung technischer Unterlagen und technischer Rahmenbedingungen
h) Maßkontrollen durchführen		▶ Prüfen von Längen, Flächen und Volumina, z. B.: • Überprüfen der Ebenheit von Flächen mit Linealen und Stahlwinkeln nach dem Lichtspaltverfahren • Messzylinder ▶ Auswählen eines geeigneten Messverfahrens unter Berücksichtigung der erforderlichen Genauigkeit ▶ Bewerten der Auswirkungen und Ursachen von Messfehlern ▶ Lagern und Pflegen von Mess- und Prüfwerkzeugen ▶ digitales oder analoges Dokumentieren der Prüfergebnisse ▶ Informieren über Werkzeuge zur Maßkontrolle
6 Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)		
a) Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berücksichtigen	2	▶ Anwenden der 5 Sicherheitsregeln der E-Technik ▶ Kennen, Beschreiben und Anwenden der Grundgrößen Strom, Spannung, Widerstand, z. B. Ohmscher Widerstand ▶ Wirkung von elektrischem Strom auf den Menschen ▶ Gefahren durch Gleich- und Wechselstrom ▶ Anwenden von Schutzeinrichtungen, z. B.: • Sicherungen • Erdung ▶ Informieren über die Unterschiede von Körperstrom und Berührungsspannung ▶ Informieren über die Auswirkungen von Spannungsüberschlägen (Lichtbogen) ▶ Treffen vorbeugender Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung
b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen		▶ Anwenden von Schutzklassen ▶ Erkennen von schadhafte Isolationen und Beauftragen der Reparatur ▶ sicheres Inbetriebnehmen ortsfester und ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel und Veranlassen der Wartung ▶ Dokumentieren der Schäden und Reparaturen, z. B. Gerätetagebuch
c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen Strom einhalten und Maßnahmen einleiten		▶ Beachten des Selbstschutzes ▶ Ergreifen und Veranlassen von Schutzmaßnahmen und deren Wirkungsweise bei Gefahren durch Strom, z. B.: • Schutzkleinspannung • Schutzisolierung • Schutztrennung • FI-Schutzschaltung ▶ Einleiten von Erste-Hilfe-Maßnahmen ▶ Einleiten einer Rettungskette

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
7 Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)		
a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben	6	▶ Freimessen von Anlagenteilen ▶ Durchführen von regelmäßigen Kontrollen zur Arbeitssicherheit vor der Nutzung ▶ Auswählen und Einsetzen der entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel gemäß dem Auftrag, dabei auf Umweltschutz und Nachhaltigkeit achten, z. B. Vermeiden von Emissionen durch Staub oder Lärm
b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten		▶ Durchführen von kleinen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, z. B.: • Abschmieren • Reinigen • Funktionsprüfungen ▶ Einhalten der Wartungsintervalle und ggf. Veranlassen von Wartungen, z. B. Sicherheitsprüfungen nach BG-Vorschriften
c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungsicherung auswählen und einsetzen		▶ praxisgerechtes Einsetzen, z. B. von: • Gabelstapler • Handschubwagen • Fassheber ▶ Auswählen und praxisgerechtes Einsetzen von Antirutschmatten, Anschlagmitteln
d) Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren		▶ Prüfen der Anschlagmittel auf Verwendbarkeit und ggf. Austausch ▶ Erkennen mangelnder Transportsicherung und neues Sichern ▶ Erstellen von Protokollen nach vorgegebenen Strukturen, z. B.: • Betriebstagebücher • Ergebnisprotokolle • ausführliches Dokumentieren der Arbeiten ▶ Anwenden digitaler Methoden der Ergebnisdarstellung



Abbildung 6: Reinigungsdüse Kanal (Quelle: Hamburger Stadtentwässerung AÖR)

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
8 Betreiben von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)		
a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen	8	▶ Lesen und Interpretieren von technischen Zeichnungen ▶ Erkennen von Kreisläufen sowie Zuordnen und Anwenden der Funktionen ▶ Verstehen der Verfahrensabläufe und ggf. Einleiten von Maßnahmen zur Veränderung des Arbeitsablaufs
b) Messverfahren und Messgeräte auswählen		▶ Anwenden von Geräten zum Messen von Temperatur, Druck, Höhenstand und Durchfluss
c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen		▶ Erkennen von Veränderungen im Arbeitsablauf und Ergreifen von Maßnahmen ▶ Mitarbeiten, z. B. in Schaltwarten und an Schaltpulten ▶ Beschreiben der Anlagentechnik
d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen einstellen		▶ Bedienen von betrieblichen Einrichtungen zur Regelung von Prozessabläufen ▶ Erkennen von Störungsursachen ▶ Einleiten von Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, z. B.: • Umschalten auf Handbetrieb • Informationsweiterleitung • Anwenden einer Schwimmersteuerung • Einstellen von Pumpenschaltungen und -steuerungen • Anwenden, z. B. von Bimetall-Reglern
e) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen		▶ Informieren über Aufbau, Wirkungsweise und Wirkungsgrad von: • Elektromotoren, Verbrennungsmotoren • Pumpen, z. B.: – Kreiselpumpen – Vakuumpumpen – Plungerpumpen • Gebläse und Verdichter ▶ Erklären von Pumpenkennlinien, Anlagenkennlinien sowie dem Wirkungsgrad von Aggregaten ▶ Informieren über technische Anlagen, z. B.: • Heizungsanlagen • Wärmetauscher • Speise- und Umwälzpumpen • Standheizung • Sicherheitseinrichtungen ▶ Bedienen von Aggregaten zum Kühlen und Temperieren, z. B.: • Lüfter • Gebläse • Klimagerät ▶ Informieren über Anwendungsbeispiele zur Pneumatik und Hydraulik
f) Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen		▶ Anwenden von Methoden zur Vereinigung, z. B.: • Mischen • Rühren • Kneten • Begasen ▶ Anwenden von Methoden zur mechanischen Abtrennung, z. B.: • Absetzen • Zentrifugieren • Sieben • Klassieren • Sichten • Abscheiden

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		▶ Anwenden von Methoden zur thermischen Abtrennung, z. B.: • Trocknen • Abdampfen • Destillieren ▶ Anwenden von Methoden zur physikalischen, chemischen und biologischen Abtrennung, z. B.: • Fällen • Filtrieren • Adsorbieren
g) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern		▶ Anwenden der physikalischen Grundlagen zur Fördertechnik • Förderung von Feststoffen, z. B. durch: – Heben – Saugen – Blasen • Förderung von Flüssigkeiten und Gasen, z. B. durch: – Pumpen – Vakuumsaugen
h) Armaturen montieren und demontieren		▶ Informieren über den Aufbau, Einsatz und die Wirkungsweise von: • Absperrorganen und Regelarmaturen • Ventilen • Schiebern • Hähnen und Rückflussverhinderern • Schlauchleitungen und Rohrverbindungen • Dichtungen und Verschleißteilen ▶ Durchführen von installationstechnischen Arbeiten, z. B. Montage und Demontage von Rohrleitungsabschnitten ▶ Einstellen von Armaturen ▶ Beseitigen einfacher Störungen
i) Energie nachhaltig einsetzen		▶ nachhaltiges Einsetzen von Primärenergieträgern, z. B.: • Erdgas • Kohle • Öl • Wasser • Sonnenenergie ▶ nachhaltiges Einsetzen der Sekundärenergieträger, z. B.: • Dampf • elektrischer Strom • Klär- und Deponiegas ▶ auftragsbezogenes Einsetzen von Energie ▶ Kraftstoff und Druckluft, z. B. Anpassen von Einsatzzeiten an den Auftrag
9 nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)		
a) Entwässerungssysteme unter Nutzung von Netzinformationssystemen betreiben	17	▶ unterschiedliche Entwässerungssysteme ▶ Betriebskataster, z. B. Geoinformationssystem (GIS) ▶ Bestandspläne ▶ Fließbilder ▶ Lagepläne ▶ Datenübertragung von Online-Messungen und Fernwirkssystemen

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
b) Einrichtungen, insbesondere Sonderbauwerke und Pump- werke, bedienen und unter- halten		▶ Durchführen von Wartung, Reinigung und Inspektion, z. B. von: • Normschächten, Kanälen, Sammelschächten, Abstürzen und Einläufen, Düken, Kreuzungsbauwerken • Kontrollieren von Fließgeschwindigkeit, Ablagerungen, Fremdstoffen ▶ unterschiedliche Pumpen und Pumpwerke (Nass- und Trocken- aufstellung)
c) Reinigung, Inspektion und Wartung nach rechtlichen Vorgaben unter Berücksichti- gung der Werkstoffe planen, durchführen, kontrollieren und dokumentieren		▶ Sichtprüfung, Begehung („Einstieg“) ▶ Kanaluntersuchung und -reinigung
d) Instandsetzung planen, kont- rollieren und dokumentieren		▶ Anwenden von betrieblichen und normierten Sanierungsverfah- ren
e) Störungen feststellen und Stör- ungsursache erkennen, Maß- nahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren		▶ Berücksichtigen der betrieblichen Standards sowie von Soll- und Richtwerten ▶ Festlegen von Bewertungskriterien ▶ Nutzen von Checklisten und Kontrollblättern als Hilfsmittel ▶ Durchführen von Soll-Ist-Vergleichen und Prüfen des Grads der Zielerreichung ▶ Bewerten der Effektivität und Effizienz von Maßnahmen ▶ Möglichkeiten der Dokumentation ▶ Vollständigkeit der Angaben, z. B. Datum und Unterschrift ▶ Sielhaut ▶ Ablagerung
f) Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenbereich unter Be- rücksichtigung fachbezogener Rechtsvorschriften und allge- mein anerkannter Regeln der Technik durchführen		▶ Sicherstellen und Kontrollieren der Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ▶ Sicherstellen und Kontrollieren von Baustellen nach Regelplänen der StVO (RSA 21)
10 nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Regenwasserbewirtschaftungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)		
a) Daten der Regenwasserbe- wirtschaftung erheben und auswerten	5	▶ Wettervorhersagen ▶ Ereignisvorhersagen ▶ Ablesen von Klima und Wetterdaten ▶ Datenerhebung (hydraulische Situationen, Wasserstände) ▶ Regenwasserbehandlung ▶ Regenwasserversickerung ▶ Regenwassernutzung
b) Auswirkungen von wetter- bedingten Einflüssen auf nachgeschaltete abwasser- technische Anlagen unter Nutzung von Netzinforma- tionssystemen, Frühwarnsys- temen, Hochwasserschutz und Simulationen beurteilen		▶ Durchführen von Verfahrensschritten zur hydraulischen Auslastung von Kanälen und Rückhaltebecken ▶ Simulationsergebnisse

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) quantitative und qualitative Maßnahmen zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung ableiten		► Anwenden von technischen Regelwerken
11 nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)		
a) Einrichtungen bedienen, unterhalten und dabei Verfahren der mechanischen und der chemischbiologischen Abwasserreinigung berücksichtigen	20	► mechanisch, z. B.: • Hebewerke/Zulaufpumpen • Rechen- und Siebanlagen • Leichtstoffabscheider • Sandfang • Vorklärbecken • Membran-Verfahren ► chemisch, z. B.: • Neutralisation • Fällung (auch Phosphat) • Flockung • N-Rückgewinnung • Ozonung ► biologisch, z. B.: • Abwasserteiche • Pflanzenkläranlagen • Biofilmverfahren • Belebungsverfahren • Nachklärung
b) Zusammenhänge der Verfahrensstufen bei der Abwasserbehandlung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik beherrschen, in den Betriebsabläufen berücksichtigen und Entscheidungen dokumentieren		► hydraulische, biologische und chemische Über- oder Unterbelastung ► Saison-, Wochen-, Tag-, Nachtbetrieb ► Energieeffizienz



Abbildung 7: Verstopfter Kanal (Quelle: Hamburger Stadtentwässerung AÖR)



Abbildung 8: Einsatz eines Kanalfernauges (KFA) (Quelle: Hamburger Stadtentwässerung AÖR)

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Sonderverfahren nach dem Stand der Technik der Abwas- serreinigung beschreiben		▶ Sequencing Batch Reactor (SBR)-Technologie/Trübwasserbehand- lung ▶ Bio-P ▶ Desinfektion ▶ Deammonifikation ▶ Tropfkörper ▶ Adsorption
d) Störungen feststellen und Stör- ungsursache erkennen, Maß- nahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren		▶ Störungen durch Chemikalien, z. B.: • Öl, Benzin • Lösungsmittel, z. B. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) • Säuren, Laugen • Gifte • Detergenzien ▶ Geruchsbelästigung ▶ Ungeziefer, z. B. Ratten ▶ Stromausfall ▶ Störfallmanagement ▶ Störungen am Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik(MSR)- System ▶ maschinentechnische Störungen
12 Behandeln und Verwerten von Klärschlamm, Wertstoffen und Abfällen aus Abwasseranlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)		
a) Einrichtungen zur Schlammbe- handlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Tech- nik bedienen	6	▶ Schlammdaten, z. B.: • Arten • Anfall • Beschaffenheit ▶ Verfahren der Schlammbehandlung ▶ Einrichtungen zur Schlammbehandlung und Speicherung ▶ Entwässerungsverfahren ▶ Maschinen und Einrichtungen zur Schlammmentwässerung
b) sich die Klärschlammver- wertung nach dem Stand der Technik erschließen		▶ Wege der Klärschlammbehandlung und -entsorgung ▶ Monoverbrennung (Phosphorrecycling) ▶ thermische Behandlung ▶ Kompostierung
c) Wertstoffe beurteilen und der sachgerechten Verwertung zuführen		▶ Phosphate ▶ Sand ▶ Fette ▶ Faulgas
d) Abfälle aus der Abwasser- behandlung fachgerecht ver- werten		▶ Nachweisverfahren ▶ Verwertungsnachweise
e) Störungen feststellen und Stör- ungsursache erkennen, Maß- nahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren		▶ Betriebstagebücher ▶ Leittechnik

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
13 nachhaltiges Gewinnen von Energie und effizientes Steuern des Einsatzes von Energie (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)		
a) Anlagen der Energiegewinnung aus Abwasser und Klärschlamm betreiben	6	▶ Blockheizkraftwerk (BHKW) ▶ Turbinen ▶ Wärmetauscher
b) Energieträger auswählen und nach betrieblichen und wirtschaftlichen Anforderungen einsetzen		▶ Energieträger, z. B.: • Photovoltaik • Windkraft • Solarthermie • Abwärme aus Abwasserkanälen ▶ Gas ▶ Netzersatzgeräte
c) Informationen aus der Leitetchnik zum energieeffizienten Steuern und Regeln des Energiebedarfs nutzen		▶ Leitetchnik, Fernwirktechnik ▶ Sensoren, Aktoren ▶ MSR-Technik
14 Durchführen der Probenahme, Untersuchen und Beurteilen von Abwasser, Schlamm und Gasen sowie Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)		
a) Sinnesprüfungen an verschiedenen Abwasser- und Schlammarten durchführen	14	▶ Färbung ▶ Trübung ▶ Geruch ▶ Sielhaut ▶ Ablagerungen
b) in der Abwasserableitung und Abwasserreinigung physikalische Untersuchungen einschließlich Probenahme durchführen und auswerten, insbesondere absetzbare Stoffe, Schlamm Trockensubstanz, Schlammindex, Sichttiefe und Trübung bestimmen		▶ Probenahmearten ▶ Probenaufbereitung, Probenkonservierung ▶ Schnelltest ▶ Vor-Ort-Analytik ▶ Laboruntersuchungen ▶ Absetzgeschwindigkeit (Imhofftrichter) ▶ Plausibilitätsprüfungen ▶ Routine- und Sonderuntersuchungen
c) Abwasser- und Schlammuntersuchungen zur Betriebs- und Qualitätskontrolle durchführen und dokumentieren; Einzel- und Summenparameter bestimmen		▶ pH-Wert ▶ Leitfähigkeit ▶ absetzbare Stoffe ▶ Säurekapazität ▶ Nitrat, Ammonium, Phosphat, CSB, BSB5, AOX, TOC ▶ Sauerstoffgehalt ▶ Parameter Schlamm, z. B.: • Schlammindex (ISV) • absetzbare Stoffe • Trockensubstanzgehalt (TS) • Trockenrückstand (TR) • Glühverlust (GV)
d) mikrobiologische Untersuchungen durchführen		▶ Leuchtbakterientest ▶ mikroskopisches Schlammbild: Fadenbakterien ▶ moderne Auswertungsverfahren, z. B. künstliche Intelligenz (KI)

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
e) Untersuchungsergebnisse auf ihre Relevanz für das Ökosystem und den Betrieb beurteilen sowie weiterführende Maßnahmen einleiten		▶ Monitoring von Krankheitserregern, z. B.: • Corona • Norovirus • Keime ▶ Auswirkungen bei Überschreitung der Ablaufwerte, Eutrophierung, Gewässergüte ▶ Informationen der zuständigen Behörden
f) die zur Untersuchung von Abwasser und Schlamm erforderlichen Laborgeräte nach Einsatzmöglichkeiten und Funktionsweisen unterscheiden, auswählen und handhaben		▶ Auswählen anhand der Verfahren und Messgenauigkeit ▶ Laborgeräte, z. B.: • Photometer • Laborwaage • Trocknungsschrank • Muffelofen • Pipetten • Büretten • pH-Meter ▶ Beachten, z. B. von Leitfähigkeit und Temperatur
15 Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)		
a) Verfahren zur Messung von Füllständen, Mengen, Durchflüssen und Qualitätsparametern beschreiben	18	▶ DIN-, EN- und ISO-Normen für Untersuchungen ▶ Sensoren, z. B.: • Ultraschall • Schwimmer • pH ▶ Kalibrierung ▶ Dokumentation
b) Fernwirk- und Prozessleittechnik anwenden und dabei die besonderen Anforderungen an die IT-Sicherheit im Bereich der Kritischen Infrastruktur berücksichtigen		▶ KRITIS/Informationssicherheit (Anlagen und IT) ▶ Handlungsempfehlungen für kleine Anlagen ▶ Aufgaben von Prozessleitsystemen, z. B.: • Visualisierung • Prozesssteuerung • Auswertung • Dokumentation • Archivierung ▶ Unterscheiden von Analogwert, Binärwert, Rechenwert, Zählwert, Sollwert, Istwert ▶ Umgehen mit Prozessbildern, z. B. Handbetrieb ▶ In- und Außerbetriebnehmen von Aggregaten ▶ Erstellen und Auswerten von Ganglinien ▶ Ändern von Sollwertvorgaben und Reglerparametern nach verfahrenstechnischen Erfordernissen ▶ Nutzen und Pflegen von Instandhaltungsmodulen ▶ Eingeben von manuellen Messwerten ▶ Erstellen von Berichten und Betriebstagebüchern ▶ Auswerten der aufgezeichneten Daten ▶ Übergeben von Daten an Behörden, Datensicherung
c) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen bedienen, kontrollieren und instand halten		▶ Sensoren ▶ Aktoren ▶ Steuerung ▶ Regelung
d) Parameter und Prozesse erfassen und beeinflussen		▶ Anpassen der Steuerungsparameter ▶ Auswirkungen ▶ digitaler Zwilling der Leittechnik ▶ Qualitäts- und Umweltmanagement ▶ Signalformen zur Weiterleitung von Messergebnissen

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
e) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren		▶ Störfallmanagement, Meldekettten ▶ Störungen an elektrotechnischen Einrichtungen ▶ physikalisch-chemische Störungen ▶ Feststellen von Störungen an maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen im Bereich der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR) und am verfahrenstechnischen Betrieb ▶ besondere Maßnahmen zur Einhaltung optimaler Betriebszustände infolge von z. B.: • Ölzufuss • Gift- und pH-Stößen • Blähschlamm • Stromausfall ▶ Störfallmanagement ▶ Störmeldesysteme
16 Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 16)		
a) Sichtprüfung von Geräten und Betriebsmitteln durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen und der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen	18	▶ Beachten und Anwenden von Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen ▶ Außerbetriebnehmen von Geräten mit Sicherheitsmangel oder Beschädigung ▶ Beachten von Freischalterlaubnis-/Erlaubnisschein
b) Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben		▶ unterschiedliche Messgeräte, z. B.: • Voltmeter • Amperemeter • Ohmmeter • Multifunktionsmessgeräte • Spannungsprüfer ▶ Funktionskontrolle ▶ Persönliche Schutzausrüstung ▶ Anzeigen und Auswerten der Messdaten
c) betriebsspezifische Installations- und Stromlaufpläne lesen		▶ Übersichtsplan, Stromlaufplan, Anlagenkennzeichnungssystem ▶ elektrische Schaltpläne, z. B. Installationsplan ▶ Kennzeichnungssystem und elektrische Schaltzeichen ▶ Kennzeichnung der Betriebsmittel ▶ Anlagen und Ortskennzeichnung AKZ/OKZ
d) ortsfeste elektrische Betriebsmittel der Anlagentechnik und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach rechtlichen Vorgaben und unter Beachtung der zutreffenden allgemein anerkannten elektrotechnischen Regeln prüfen		▶ Prüfung nach DGUV und anerkannten elektrotechnischen Regeln, z. B.: • Sichtprüfung • Durchgängigkeit des Schutzleiters (sofern vorhanden und prüfbar) • Isolationsprüfung • Schutzleiterstrom (Ableitstrom über den Schutzleiter) • Berührungsströme (andere Ableitströme) • Prüfung sonstiger Schutzmaßnahmen z. B. RCD (FI-Schalter) • Funktionsprüfung des Gerätes auf einwandfreie Funktion • Dokumentation

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
e) elektrische Betriebsmittel unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen systemgleich austauschen und wieder in Betrieb nehmen		▶ 5 Sicherheitsregeln der Elektrotechnik ▶ unmittelbar freischaltbare elektrische Bauteile, z. B.: • Sensoren • Aktoren, Schütze, Relais • Endschalter • Handschalter • Magnetschalter • Schwimmerschalter • Zuleitung/elektrische Leitungen ▶ systemgleiches Austauschen außerhalb von Schutzzonen ▶ Beibehalten der Signalform ▶ Instandhalten, z. B. von: • Verlängerungskabeln • Zuleitungen ▶ Wiederinbetriebnehmen und Kontrollieren der elektrischen Installation und der Funktionsfähigkeit ▶ Beachten von Funktionsbeschreibung und Montageanleitungen
f) Störungen elektrischer Betriebsmittel der Anlagentechnik feststellen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren, unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen austauschen und wieder in Betrieb nehmen		▶ 5 Sicherheitsregeln der Elektrotechnik ▶ Motorarten, z. B.: • Drehstrom • Einphasenwechselstrom • Gleichstrom ▶ Fehlerarten, z. B.: • Leiterunterbrechung • Kurzschluss • Körperschluss • Erdschluss • Leiterschluss • mechanische Fehler an Schaltsystemen ▶ Wiederinbetriebnehmen und Kontrollieren vor Ort oder in der Prozessleittechnik: • Funktionsfähigkeit • elektrische Installation • Funktion des Motorschutzschalters • Parametrierung, z. B. FU, Pumpenleistung ▶ Warten und Pflegen von Elektromotoren, z. B.: • Anschlüsse • Kraftübertragung • Kühlung • Lager
g) Batterieanlagen einsetzen		▶ Arten, z. B. von: • Batterien (USV) • Akkumulatoren ▶ Wirkungsweise, Kenngrößen, Normangaben ▶ Inbetriebnahme ▶ Kontrolle ▶ Wartung ▶ Ladung
h) Prüfungen und Messungen beurteilen und dokumentieren		▶ Analysieren und Beurteilen der Prüfergebnisse und der Messdaten ▶ Dokumentieren der Prüf- und Messergebnisse ▶ Erstellen von Prüfprotokollen durch betriebliche Dokumente oder Software
i) Arbeitsabläufe und Ergebnisse dokumentieren		▶ Festhalten von Arbeitsschritten, z. B.: • Freischaltprotokoll • Arbeitsprotokoll

► Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)		
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	► Branchenzugehörigkeit ► Rechtsform ► Zielsetzung und Angebotsstruktur des Ausbildungsbetriebes ► Arbeits-, Verwaltungsabläufe und deren betriebliche Organisation
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		► grundlegende rechtliche Vorgaben, z. B.: • Berufsbildungsgesetz, ggf. Handwerksordnung • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitszeitgesetz • Tarifrecht • Entgeltfortzahlungsgesetz • Ausbildungsordnung • Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ► Inhalte des Ausbildungsvertrages, z. B.: • Art und Ziel der Berufsausbildung • Vertragsparteien • Beginn und Dauer der Ausbildung • Probezeit • Kündigungsregelungen • Ausbildungsvergütung • Urlaubsanspruch • inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung • betrieblicher Ausbildungsplan • Form des Ausbildungsnachweises ► Beteiligte im System der dualen Berufsausbildung • Ausbildungsbetriebe (ggf. überbetriebliche Bildungsstätte) und Berufsschulen • Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände • zuständige Stellen • Bundesministerien • Kultusministerkonferenz der Länder ► Rolle der Beteiligten, z. B.: • Entwicklung und Abstimmung betrieblicher und schulischer Ausbildungsinhalte • Vermittlung von Ausbildungsinhalten • Lernortkooperation • Abnahme von Prüfungen ► Betrieb, z. B.: • Arbeits- und Pausenzeiten • Urlaubs- und Überstundenregelungen • Beschwerderecht • Betriebsvereinbarungen ► Berufsschule, z. B.: • rechtliche Regelungen der Länder zur Schulpflicht • Rahmenlehrplan • Freistellung und Anrechnung

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen	während der gesamten Ausbildung	▶ Elemente einer Ausbildungsordnung, z. B.: • Berufsbezeichnung • Ausbildungsdauer • Ausbildungsberufsbild • Ausbildungsrahmenplan • Prüfungs- und Bestehensregelung ▶ betrieblicher Ausbildungsplan, z. B.: • sachlicher und zeitlicher Verlauf der Ausbildung • Ausbildungsnachweis als – Abgleich mit betrieblichem Ausbildungsplan – Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung • Lernortkooperation ▶ Checklisten zur Umsetzung
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		▶ arbeitsrechtliche Regelungen, z. B.: • Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Arbeitsbedingungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, Laufzeit von Verträgen • tarifliche, betriebliche und individuelle Vereinbarungen über die zuvor genannten Punkte • Zulagen, Sonderzahlungen und Urlaubsgeld ▶ sozialrechtliche Regelungen, z. B.: • Sozialstaat und Solidargedanke • gesetzliche Sozialversicherung mit Arbeitslosen-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Versorgungsmedizinverordnung, Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ tarifrechtliche Regelungen, z. B.: • Tarifbindung • Tarifvertragsparteien • Tarifverhandlungen • Geltungsbereich (räumlich, fachlich, persönlich) von Tarifverträgen für Arbeitnehmer/-innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende ▶ mitbestimmungsrechtliche Regelungen, z. B.: • Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetze, Recht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Gleichberechtigung von Betriebsrat/Personalrat und Arbeitgeber • Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ▶ Aufgaben und Arbeitsweise von Betriebsrat/Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung ▶ Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		▶ Mitgliedschaft in • branchenspezifischen Arbeitgeberverbänden • Fachgewerkschaften ▶ Arbeitskreise ▶ Netzwerktreffen

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	während der gesamten Ausbildung	▶ Brutto- und Nettobeträge ▶ Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsträger ▶ Steuerklassen ▶ Krankenkasse ▶ Angabe von Urlaubstagen ▶ Sonderzahlungen, Leistungsprämien, vermögenswirksame Leistungen, Sachzuwendungen
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		▶ Inhalte des Arbeitsvertrages, z. B.: • Berufsbezeichnung • Tätigkeitsbeschreibung • Arbeitszeit und -ort • Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses • Probezeit • Kündigungsregelungen • Arbeitsentgelt • Urlaubsanspruch • Datenschutzbestimmungen • Arbeitsunfähigkeit • zusätzliche Vereinbarungen • zusätzliche Vorschriften, z. B. tarifliche Regelungen, Betriebsordnungen, Dienstvereinbarungen
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		▶ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung • branchen- und berufsspezifische Karrierewege • Anpassungsfortbildung • Aufstiegsfortbildung, z. B. nach BBiG/HwO oder Länderrecht/Fachschulen • Zusatzqualifikationen ▶ Förderungsmöglichkeiten • Aufstiegs-BAföG • Prämien und Stipendien • Weiterbildungsgesetze der Länder
2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)		
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	▶ einschlägige Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, z. B.: • Arbeitsschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitsstättenverordnung • Arbeitszeitgesetz • Arbeitssicherheitsgesetz • Gefahrstoffverordnung, insbesondere Gefahrensymbole und Sicherheitskennzeichen ▶ regelmäßige Reflexion über Gefährdungen durch Routine ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ allgemeine und betriebliche Verhaltensregeln, Wissen über Fluchtwege, Erste Hilfe, Notrufnummern, Notausgänge, Sammelplätze ▶ im Gebäude/am Arbeitsplatz: Brandschutzmittel, Feuerlöscher ▶ Erfolgsfaktoren zur langfristigen psychischen und physiologischen Gesunderhaltung

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeits- platz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen	während der gesamten Ausbildung	▶ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ▶ Arten von Gefährdungen, z. B.: • mechanische, elektrische und thermische Gefährdungen • physikalische Einwirkungen und Gefahrstoffe • Brand- und Explosionsgefährdungen • Arbeitsumgebungsbedingungen • psychische Faktoren • physische Belastungen ▶ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B.: • Audits • Studien • Gutachten durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften ▶ Bereiche, z. B.: • Ergonomie • Schutzausrüstung und Unterweisungen für Personen • Sicherheit an Maschinen • Sicherheit von Einrichtungen und Gebäuden • Brandschutz • Prozesssicherheitsmanagement • Infektionsschutz und Hygiene • Sicherheit des Fuhrparks ▶ Arbeits- und Wegeunfälle
c) sicheres und gesundheitsge- rechtes Arbeiten erläutern		▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen und Maschinen ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln ▶ regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter/-innen
d) technische und organisatori- sche Maßnahmen zur Vermei- dung von Gefährdungen sowie von psychischen und physi- schen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		▶ Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ▶ sach- und fachgerechte Anwendung von technischen Vorschriften und Betriebsanweisungen ▶ Präventionsmaßnahmen ▶ Präventionskultur in der betrieblichen Praxis ▶ betriebliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung ▶ individuelle Belastungsgrenzen und Resilienz
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		▶ Ergonomie am Arbeitsplatz, z. B.: • Lichtverhältnisse • Bewegung und Dehnung • Wechsel zwischen Sitzen und Stehen • Einstellungen an Arbeitsmitteln • Hilfsmittel wie Hebe- und Tragehilfen
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maß- nahmen bei Unfällen einleiten		▶ Arten von Notfällen ▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen und Ersthelfer/-innen ▶ Notruf- und Notfallnummern ▶ Unfallmeldung ▶ Meldekette ▶ Fluchtwege und Sammelplätze ▶ Evakuierungsmaßnahmen und Evakuierungshelfer/-innen ▶ Dokumentation ▶ Meldepflicht von Unfällen ▶ Durchgangsarztverfahren

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brand- schutzes anwenden, Ver- haltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maß- nahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen		▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz • Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe • Verhaltensregeln im Brandfall (Brandschutzordnung) • Maßnahmen zur Brandbekämpfung • Fluchtwege und Sammelplätze ▶ automatische Löscheinrichtungen ▶ Einsatzbereiche, Wirkungsweise und Standorte von Löschmitteln
3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)		
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Wei- terentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	▶ Ressourcenintensität und soziale Bedeutung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen bzw. Wertschöpfungsketten ▶ Analyse von Verbrauchsdaten ▶ Wahrnehmung und Vermeidung oder Verringerung von Belastun- gen, z. B.: • Lärm • Abluft, Abwasser, Abfälle • Gefahrstoffe ▶ rationelle Energie- und Ressourcenverwendung, z. B.: • Gerätelauzeiten • Wartung • Lebensdauer von Produkten • Umgang mit Speicher- und Printmedien ▶ Abfallvermeidung und -trennung ▶ Wiederverwertung, z. B.: • Wertstoffe • Recycling • Reparatur • Wiederverwendung ▶ Sensibilität für Umweltbelastungen auch in angrenzenden Arbeitsbereichen
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umwelt- verträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhal- tigkeit nutzen		▶ Herkunft und Herstellung ▶ Transportwege ▶ Lebensdauer und langfristige Nutzbarkeit ▶ ökologischer und sozialer Fußabdruck von Produkten und Dienst- leistungen bzw. von Wertschöpfungsprozessen ▶ Prüfsiegel und Zertifikate, z. B.: • fairer Handel • Regionalität • ökologische Erzeugung
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Um- weltschutzes einhalten		▶ anlagen-, umweltmedien- und stoffbezogene Schutzgesetze, z. B.: • Immissionsschutzgesetz mit Arbeitsplatzgrenzwerten • Wasserrecht • Bodenschutzrecht • Abfallrecht • Chemikalienrecht ▶ weitere Regelungen, z. B.: • Recyclingvorschriften • betriebliche Selbstverpflichtung ▶ Risiken und Sanktionen bei Übertretung

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wieder- verwertung oder Entsorgung zuführen	während der gesamten Ausbildung	▶ vorausschauende Planung von Abläufen ▶ Substitution von Stoffen und Materialien ▶ Recycling und Kreislaufwirtschaft ▶ bestimmungsgemäße Entsorgung von Stoffen ▶ Erfassung, Lagerung und Entsorgung betriebsspezifischer Abfälle ▶ Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		▶ Zielkonflikte und Zusammenhänge zwischen ökonomischen, öko- logischen und sozialen Anforderungen ▶ Optimierungsansätze und Handlungsalternativen unter Berück- sichtigung von ökologischer Effektivität und Effizienz ▶ Vor- und Nachteile von Optimierungsansätzen und Handlungs- alternativen ▶ Wirksamkeit von Maßnahmen ▶ Wertschätzung innovativer Ideen
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Ent- wicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kom- munizieren		▶ Aufbereitung von Informationen und Aufbau einer Nachricht ▶ betriebliches Umweltmanagement ▶ Aufbau und Pflege von Kooperationsbeziehungen ▶ vernetztes ressourcensparendes Zusammenarbeiten ▶ abgestimmtes Vorgehen ▶ Nachhaltigkeit und Umweltschutz als Wettbewerbsvorteil
4 digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)		
a) mit eigenen und betriebs- bezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Daten- sicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	▶ Unterscheidung von Datenschutz und Datensicherheit ▶ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), betriebliche Regelungen ▶ Funktion von Datenschutzbeauftragten ▶ Relevanz von Datenschutz und Datensicherheit in betrieblichen Arbeitsabläufen
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und infor- mationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelun- gen einhalten		▶ Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ▶ betriebliches Zugriffsschutzkonzept und Zugriffsberechtigungen ▶ Gefahren von Anhängen, Links und Downloads ▶ betriebliche Routinen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien und IT-Systemen ▶ Umgang mit Auffälligkeiten im Bereich Datenschutz und Daten- sicherheit ▶ Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung digitaler Medien und von IT-Systemen ▶ betriebliche und allgemeine Ansprechpartner/-innen sowie Infor- mationsstellen zu Datenschutz und Datensicherheit
c) ressourcenschonend, ad- ressatengerecht und effizi- ent kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		▶ analoge und digitale Formen der Kommunikation und deren Vor- und Nachteile ▶ Aufbau, Phasen und Planung eines Gespräches ▶ verbale und nonverbale Kommunikation ▶ Techniken der Gesprächsführung ▶ Reflexion des eigenen Kommunikationsverhaltens ▶ Qualität einer Dokumentation, z. B.: • Adressatenbezug • Aktualität • Barrierefreiheit • Richtigkeit • Vollständigkeit

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) Störungen in Kommunika- tionsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	während der gesamten Ausbildung	▶ Merkmale und Ursachen ▶ Analyse von Kommunikationsstörungen ▶ Präventions- und Lösungsstrategien ▶ Kompromiss, Konsens und Kooperation
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen		▶ Suchstrategien und Suchanfragen, z. B.: • Unterschiede von Suchmaschinen und Fachdatenbanken • zentrale Suchbegriffe für Recherchefragen • Präzisierung von Fragen unter Nutzung der Funktion von Suchma- schinen • Güte- und Inklusionskriterien von Quellen • Bewertung von Informationen und deren Herkunft ▶ systematische Speicherung von Informationen und Fundorten an- hand von Gütekriterien, z. B.: • Konsistenz • Nachvollziehbarkeit • Ordnungsansätze • Redundanzvermeidung • Übersichtlichkeit • Zugänglichkeit ▶ Wissens- und Informationsmanagement
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstge- steuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebens- begleitenden Lernens erken- nen und ableiten		▶ formale, non-formale und informelle Lernprozesse ▶ Lernen in unterschiedlichen Lebensphasen ▶ Voraussetzungen und Qualitätskriterien für selbstgesteuertes Lernen ▶ Eignung und Einsatz von digitalen Medien ▶ Lern- und Arbeitstechniken
g) Aufgaben zusammen mit Be- teiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Me- dien, planen, bearbeiten und gestalten		▶ Rollen, Kompetenzen und Interessen von Beteiligten ▶ Identifikation des geeigneten Kommunikationsmittels unter Be- achtung verschiedener Methoden ▶ Prüfung im Team von Anforderungen mit Rollen- und Aufgaben- verteilung ▶ technische, organisatorische, ökonomische Rahmenbedingungen ▶ abgestimmte Projekt-, Zeit- und Aufgabenpläne ▶ zielorientiertes Kommunizieren, beispielsweise auf Basis der SMART-Regel ▶ systematischer Austausch von Informationen zur Aufgabenerfül- lung ▶ Entwicklung und Pflege von Kooperationsbeziehungen
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaft- licher Vielfalt praktizieren		▶ Einfühlungsvermögen ▶ respektvoller Umgang ▶ Sachlichkeit ▶ Dimensionen von Vielfalt in der Arbeitswelt, z. B.: • Alter • Behinderung • Geschlecht und geschlechtliche Identität • ethnische Herkunft und Nationalität • Religion und Weltanschauung • sexuelle Orientierung und Identität

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
5 Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)		
a) situations- und adressatenge- recht wertschätzend, vertrau- ens- und respektvoll kommu- nizieren	2	▶ Anwenden von Kommunikationstechniken ▶ respektvoller und vertrauensvoller Umgang mit Kundinnen und Kunden ▶ Berücksichtigen von Erwartungen und Wünschen der Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von den betrieblichen Möglichkeiten ▶ Stärken der eigenen Persönlichkeit, von Erwartungen, Erfahrungen und Fähigkeiten
b) bei der Kommunikation die betrieblichen und rechtlichen Vorgaben, Befugnisse und Ver- antwortlichkeiten beachten		▶ Sichern der Wertschöpfung durch zielorientierte Leistung ▶ Umsetzen und Beachten von Betriebszielen anhand der erteilten Befugnisse ▶ zufriedenstellendes Umsetzen situativer Kundenbelange und so zur Kundenzufriedenheit beitragen ▶ Nutzen von Freiräumen unter Beachtung der betrieblichen Belange
c) einfache Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen		▶ Beachten von betrieblichen Vorgaben ▶ Beachten von regionalen Besonderheiten ▶ Nutzen digitaler Übersetzungshilfen
d) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen er- kennen und Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden		▶ Umsetzen einer zweckgerichteten Kommunikation ▶ offenes Ansprechen, um eine sachliche Problemlösung zu finden ▶ Beachten der nonverbalen Kommunikation (Körperverhalten) der Konfliktpartnerin/des Konfliktpartners ▶ Anwenden verbaler Kommunikation über Sprechverhalten, aktives Zuhören und einem Feedback ▶ zielorientiertes Finden einer Lösung zur Entschärfung des Konflikts
e) Kundenreaktionen, ins- besondere Beschwerden, entgegennehmen, einordnen und situationsbezogen nach betrieblichen Vorgaben bear- beiten		▶ Entgegennehmen des Sachkonflikts ▶ Vermeiden einer Eskalation durch eine ordnungsgemäße, nonver- bale und verbale Kommunikation mit Kundinnen und Kunden ▶ Aufzeigen von Lösungsansätzen ▶ Wiederherstellen der Kundenzufriedenheit durch gemeinsamen Konsens ▶ Entgegenkommen unter Beachtung betrieblicher Vorgaben
f) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit bei- tragen		▶ Anwenden eines kooperativen Verhaltensstils ▶ Beachten eines positiven Auftretens ▶ Anwenden kundenorientierter Lösungsansätze
6 Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)		
a) bei der Erstellung von Gefähr- dungsbeurteilungen mitwirken und Betriebsanweisungen umsetzen	2	▶ Ermitteln von Gefährdungen ▶ Beurteilen von Gefährdungen ▶ Festlegen von Maßnahmen ▶ Kontrollieren der Umsetzung ▶ Überprüfen der Wirksamkeit
b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz unter Beachtung der rechtlichen und betrieb- lichen Regelungen sowie der technischen Normen und Regelwerke bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten		▶ Kennenlernen von Sicherheitsarmaturen, z. B.: • zum Schutz von Rücksaugen, Rückfließen und Rückdrücken • DIN-Normen • technische Regeln für Trinkwasserinstallationen ▶ Einrichtungen zum Schutz des Trinkwassers ▶ Bedienen von Rückflussverhinderern ▶ Kontrollieren der Trinkwassergüte ▶ Kennenlernen der Betriebsanweisungen für Sicherheitseinrich- tungen ▶ Notausschalter

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Freigabedokumente und Er- laubnisscheine zu Arbeiten an Anlagen einholen und prüfen		▶ Beachten und Anwenden der anlagenspezifischen Betriebsanwei- sungen ▶ Beachten von Betriebsvorgaben ▶ Einhalten von Meldekettten
d) Notwendigkeit zur Durch- führung von Messungen von gefährlichen Stoffen und Gasen prüfen und Messungen durchführen		▶ Durchführen von Messungen mit Prüfröhrchen ▶ Anwenden von gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit Ge- fahrstoffen ▶ Kennenlernen der Kennzeichnung von Druckgasbehältern und der Kennzeichnung von Gefahrstoffen bzw. eines Gefahrstoffgebundes
e) Verhaltensregeln bei gefähr- lichen Arbeiten einhalten sowie Fluchtwegepläne und Rettungspläne beachten		▶ Kennenlernen von Flucht- und Rettungsplänen ▶ Handhaben von Feuerlöschern ▶ Dokumentieren von Schulungen/Unterweisungen/Arbeitseinsätzen
f) persönliche Schutzausrüstung einsatzbereit halten, auf- tragsbezogen auswählen und einsetzen		▶ Erstellen einer Checkliste für PSA ▶ Erlernen des Umgangs mit der PSA ▶ Anwenden von Sicherheitsstandards in der Anlage oder im Labor ▶ Anwenden von Sicherheitsstandards im Außenbereich

2.2 Betrieblicher Ausbildungsplan

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt der Betrieb für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan, der mit der Verordnung ausgehändigt und erläutert wird. Er ist Anlage zum Ausbildungsvertrag und wird zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle hinterlegt. Wie der betriebliche Ausbildungsplan auszusehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er sollte pädagogisch sinnvoll aufgebaut sein und den geplanten Verlauf der Ausbildung sachlich und zeitlich belegen. Zu berücksichtigen ist u. a. auch, welche Abteilungen für welche Lernziele verantwortlich sind, wann und wie lange die Auszubildenden an welcher Stelle bleiben.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte nach folgenden Schritten erstellt werden:

- ▶ Bilden von betrieblichen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Zuordnen der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Festlegen der Ausbildungsorte und der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen,
- ▶ Festlegen der Reihenfolge der Ausbildungsorte und der tatsächlichen betrieblichen Ausbildungszeit,
- ▶ falls erforderlich, Abstimmung mit Verbundpartnern.

Weiterhin sind bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans zu berücksichtigen:

- ▶ persönliche Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- ▶ Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- ▶ Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht, Planung und Bereitstellung von Ausbildungsmitteln, Erarbeiten von methodischen Hinweisen zur Durchführung der Ausbildung).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen mit betrieblichen Arbeitsaufgaben erstellt werden, die zur Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnung geeignet sind. Hierzu sind in den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan konkrete Anhaltspunkte zu finden.



**ZUSATZMATERIALIEN
ZUM DOWNLOAD**



2.3 Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar und ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Die Auszubildenden sind verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Form des Ausbildungsnachweises wird im Ausbildungsvertrag festgehalten.

Nach der Empfehlung Nr. 156 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Diese Empfehlung enthält auch Beispiele für onlinebasierte Anwendungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen.

Die Vorlage eines von der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder und der/dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes/§ 36 Absatz 1 Nummer 2 der Handwerksordnung Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss-/Gesellenprüfung.

Ausbilder/-innen sollen die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten. Sie müssen den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Ausbilder/-innen den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Eine Bewertung der Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder/-innen, Berufsschullehrer/-innen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter/-innen der Auszubildenden – nachweisen. Die Ausbildungsnachweise sollten den Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan deutlich erkennen lassen.

Grundsätzlich ist der Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt werden. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen. Er kann bei eventuellen Streitfällen als Beweismittel dienen.

Vorteile des elektronischen Ausbildungsnachweises

Seit Oktober 2017 kann der Ausbildungsnachweis elektronisch erstellt werden. Viele Auszubildende führen ihn bereits in einem Textverarbeitungsprogramm am Computer. Dieser am PC geschriebene Ausbildungsnachweis ist genau genommen analog: Am Ende der Ausbildungszeit muss der Ausbildungsnachweis ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet werden.

! Ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird, muss zu Beginn der Ausbildung im Arbeitsvertrag vermerkt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 13 Nr. 7 BBiG).

Der elektronische Ausbildungsnachweis wird mittels einer speziellen Software geführt und bringt viele praktische Neuerungen mit sich. So ist hier z. B. eine elektronische Signatur möglich; der Ausbildungsnachweis wird dem Prüfungsausschuss elektronisch übermittelt – das Ausdrucken der Dateien wird also überflüssig.

Ausbildende können in der Software beispielsweise direkt auf die Ausbildungsnachweise aller Auszubildenden zugreifen oder bekommen diese von ihren Auszubildenden zugesandt. Besonders für Betriebe, die mehrere Auszubildende haben, ist diese Funktion sehr vorteilhaft. In den Online-Tätigkeitsnachweisen füllen die Auszubildenden in vorher festgelegten Intervallen (täglich oder wöchentlich) aus, welche

Tätigkeiten sie pro Tag wie lange ausgeführt haben. So behalten die Auszubildenden einen guten Überblick über die einzelnen Einsatzbereiche ihrer Auszubildenden.

Verknüpfung zum Ausbildungsrahmenplan

Mit einem elektronischen Ausbildungsnachweis können Auszubildende und Ausbildungsbetriebe ganz einfach überwachen, wie intensiv die einzelnen Qualifikationen und Berufsbildpositionen des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans im Betrieb vermittelt wurden. Einige Programme haben dafür spezielle Funktionen vorgesehen. So müssen Auszubildende beispielsweise jeder Beschäftigung ein Lernziel aus dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan zuordnen. Im Entwicklungsportfolio können Auszubildende und Ausbildungsbetriebe dann direkt einsehen, in welchem zeitlichen Umfang die entsprechenden Berufsbildpositionen im Betrieb vermittelt wurden, und somit auch überwachen, welche Inhalte möglicherweise zu kurz gekommen sind. Ausbildungslücken kann auf diese Weise gezielt entgegensteuert werden. Ist ein Ausbildungsbereich zu kurz gekommen, können Ausbildungsbetriebe im Feedbackgespräch mit den Auszubildenden schnell herausfinden, ob der Betrieb versäumt hat, die Auszubildenden in dem entsprechenden Bereich einzusetzen, oder ob die Auszubildenden die Tätigkeiten im Ausbildungsnachweis versehentlich unter einem anderen Lernziel eingeordnet haben.

Beispiel zur Führung eines Ausbildungsnachweises mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan (täglich)

Name der/des Auszubildenden:			
Ausbildungsjahr: 1		Abteilung/Einrichtung	ÜBS
Ausbildungswoche:	vom: 13.11.2023	bis: 17.11.2023	

	Betriebliche Tätigkeiten, Unterweisungen, betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen, Themen des Berufsschulunterrichts	Lfd. Nr.: Bezug zum Ausbildungsrahmenplan	Stunden
Montag	▶ Herstellen homogener und heterogener Stoffgemische ▶ Bestimmen von Stoffeigenschaften durch Messen physikalischer Größen ▶ Informationen zur Durchführung der Arbeitsaufträge • hinsichtlich der Arbeitssicherheit • Zeitplanung für die Ausbildungswoche	§ 4, Abs. 2 Nr. 3 a, d, f	8
Dienstag	▶ Ermitteln von physikalischen Eigenschaften der Stoffgemische (Masse, Volumen, Siedetemperatur) – Arbeitsaufträge 1–2	§ 4, Abs. 2 Nr. 3 a, d, f	8
Mittwoch	▶ Ermitteln von physikalischen Eigenschaften der Stoffgemische • Dichte, Schmelzpunkt • Dichte–Aräometer – Arbeitsauftrag 3 • Schmelzpunkt – digitale Ermittlung mittels Schmelzpunktbestimmungsapparatur – Arbeitsauftrag 4	§ 4, Abs. 2 Nr. 3 a, d, f	8
Donnerstag	▶ Bestimmen der Viskosität von homogenen Stoffgemischen • Viskositätsbestimmung mit dem Höppler-Viskosimeter – Arbeitsauftrag 5	§ 4, Abs. 2 Nr. 3 a, d, f	8
Freitag	▶ Kontrollieren, Auswerten und Dokumentieren der Ergebnisse ▶ Protokollieren ▶ Reinigen des Labors	§ 4, Abs. 2 Nr. 3 a, d, f	8
Samstag			

Bemerkungen:

Auszubildende/-r	Ausbilder/-in

Durch die nachfolgende Unterschrift werden die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben bestätigt.

Datum, Unterschrift
Auszubildende/-r

Datum, Unterschrift
Ausbilder/-in



ZUSATZMATERIALIEN
ZUM DOWNLOAD



2.4 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung

2.4.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung

Als Grundlage für die Konzeption von handlungsorientierten Ausbildungsaufgaben bietet sich das Modell der vollständigen Handlung an. Es kommt ursprünglich aus der Arbeitswissenschaft und ist von dort als Lernkonzept in die betriebliche Ausbildung übertragen worden. Nach diesem Modell konstruierte Lern- und Arbeitsaufgaben fördern bei den Auszubildenden die Fähigkeit, selbstständig, selbstkritisch und eigenverantwortlich die im Betrieb anfallenden Arbeitsaufträge zu erledigen.

Bei der Gestaltung handlungsorientierter Ausbildungsaufgaben sind folgende didaktische Überlegungen und Prinzipien zu berücksichtigen:

- ▶ vom Leichten zum Schweren,
- ▶ vom Einfachen zum Zusammengesetzten,
- ▶ vom Nahen zum Entfernten,
- ▶ vom Allgemeinen zum Speziellen,
- ▶ vom Konkreten zum Abstrakten.

Didaktische Prinzipien, deren Anwendung die Erfolgssicherung wesentlich fördern, sind u. a.:

- ▶ **Prinzip der Fasslichkeit des Lernstoffs**
Der Lernstoff sollte für die Auszubildenden verständlich präsentiert werden, um die Motivation zu erhalten. Zu be-

rücksichtigen sind dabei z.B. Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Lernschwierigkeiten der Auszubildenden.

- ▶ **Prinzip der Anschauung**
Durch die Vermittlung konkreter Vorstellungen prägt sich der Lernstoff besser ein:
Anschauung = Fundament der Erkenntnis (Pestalozzi).
- ▶ **Prinzip der Praxisnähe**
Theoretische und abstrakte Inhalte sollten immer einen Praxisbezug haben, um verständlich und einprägsam zu sein.
- ▶ **Prinzip der selbstständigen Arbeit**
Ziel der Ausbildung sind selbstständig arbeitende, verantwortungsbewusste, kritisch und zielstrebig handelnde Mitarbeiter/-innen. Dies kann nur durch entsprechende Ausbildungsmethoden erreicht werden.

Das **Modell der vollständigen Handlung** besteht aus sechs Schritten, die aufeinander aufbauen und die eine stetige Rückkopplung ermöglichen.

Informieren: Die Auszubildenden erhalten eine Lern- bzw. Arbeitsaufgabe. Um die Aufgabe zu lösen, müssen sie sich selbstständig die notwendigen Informationen beschaffen.

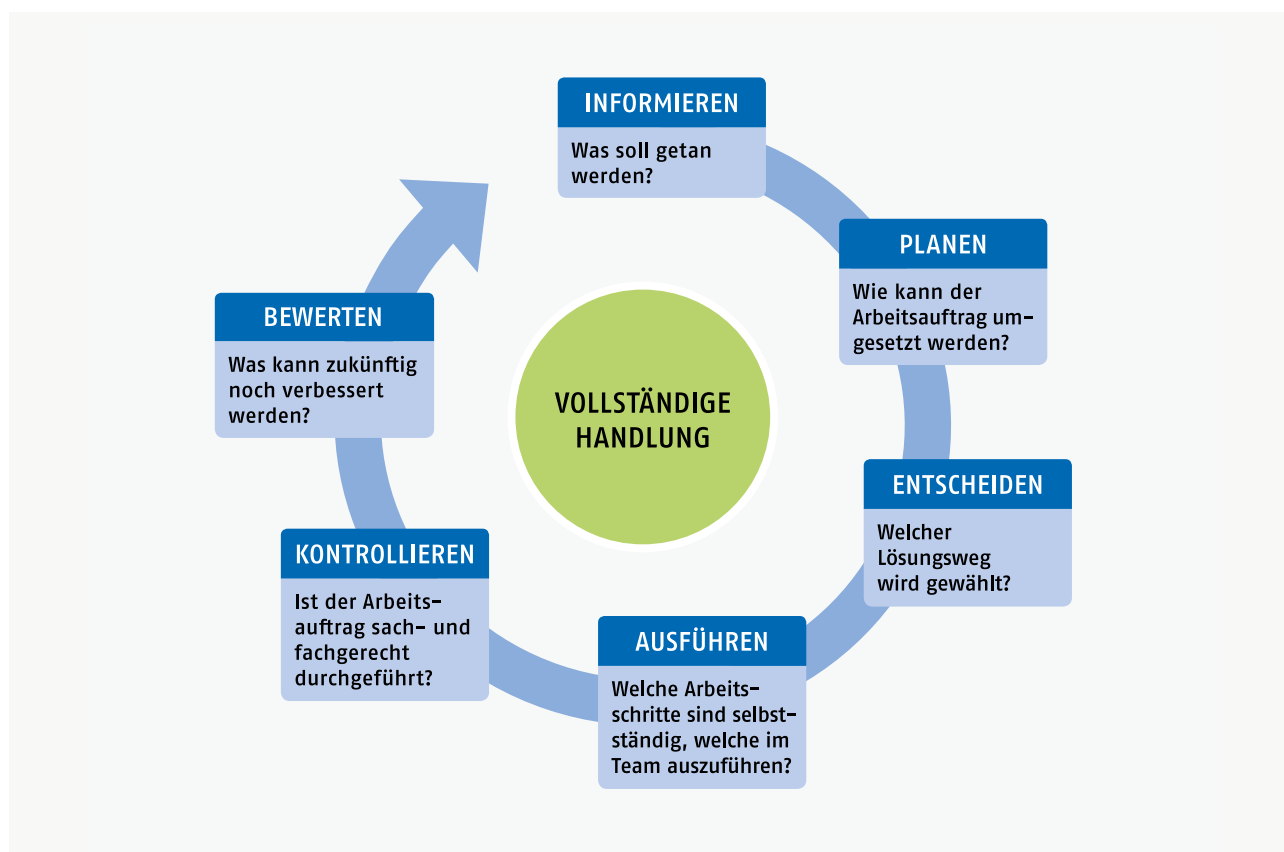


Abbildung 9: Modell der vollständigen Handlung (Quelle: BIBB)

Planen: Die Auszubildenden erstellen einen Arbeitsablauf für die Durchführung der gestellten Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Entscheiden: Auf der Grundlage der Planung wird in der Regel mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder ein Fachgespräch geführt, in dem der Arbeitsablauf geprüft und entschieden wird, wie die Aufgabe umzusetzen ist.

Ausführen: Die Auszubildenden führen die in der Arbeitsplanung erarbeiteten Schritte selbstständig aus.

Kontrollieren: Die Auszubildenden überprüfen selbstkritisch die Erledigung der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe (Soll-Ist-Vergleich).

Bewerten: Die Auszubildenden reflektieren den Lösungsweg und das Ergebnis der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Je nach Wissensstand der Auszubildenden erfolgt bei den einzelnen Schritten eine Unterstützung durch die Ausbilder/-innen. Die Lern- bzw. Arbeitsaufgaben können auch so konzipiert sein, dass sie von mehreren Auszubildenden erledigt werden können. Das fördert den Teamgeist und die betriebliche Zusammenarbeit.

2.4.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden

Mit der Vermittlung der Inhalte des neuen Ausbildungsberufs werden Ausbilder/-innen didaktisch und methodisch immer wieder vor neue Aufgaben gestellt. Sie nehmen verstärkt die Rolle einer beratenden Person ein, um die Auszubildenden zu befähigen, im Laufe der Ausbildung immer mehr Verantwortung zu übernehmen und selbstständiger zu lernen und zu handeln. Dazu sind aktive, situationsbezogene Ausbildungsmethoden (Lehr- und Lernmethoden) erforderlich, die Wissen nicht einfach mit dem Ziel einer „Eins-zu-eins-Reproduktion“ vermitteln, sondern eine selbstgesteuerte Aneignung ermöglichen. Ausbildungsmethoden sind das Werkzeug von Ausbilderinnen und Ausbildern. Sie versetzen die Auszubildenden in die Lage, Aufgaben im betrieblichen Alltag selbstständig zu erfassen, eigenständig zu erledigen und zu kontrollieren sowie ihr Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren. Berufliche Handlungskompetenz lässt sich nur durch Handeln in und an berufstypischen Aufgaben erwerben. Für die Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit sind Methoden gefragt, die folgende Grundsätze besonders beachten:

- ▶ **Lernen für Handeln:** Es wird für das berufliche Handeln gelernt, das bedeutet Lernen an berufstypischen Aufgabenstellungen und Aufträgen.
- ▶ **Lernen durch Handeln:** Ausgangspunkt für ein aktives Lernen ist das eigene Handeln, es müssen also eigene Handlungen ermöglicht werden, mindestens muss aber eine Handlung gedanklich nachvollzogen werden können.

- ▶ **Erfahrungen ermöglichen:** Handlungen müssen die Erfahrungen der Auszubildenden einbeziehen sowie eigene Erfahrungen ermöglichen und damit die Reflexion des eigenen Handelns fördern.
- ▶ **Ganzheitliches nachhaltiges Handeln:** Handlungen sollen ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen und damit der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse ermöglichen, dabei sind ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen.
- ▶ **Handeln im Team:** Beruflich gehandelt wird insbesondere in Arbeitsgruppen, Teams oder Projektgruppen. Handlungen sind daher in soziale Prozesse eingebettet, z. B. in Form von Interessengegensätzen oder handfesten Konflikten. Um soziale Kompetenzen entwickeln zu können, sollten Auszubildende in solche Gruppen aktiv eingebunden werden.
- ▶ **Vollständige Handlungen:** Handlungen müssen durch die Auszubildenden weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.

Es existiert ein großer Methodenpool von klassischen und handlungsorientierten Methoden sowie von Mischformen, die für Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten einsetzbar sind. Im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Ausbildungsmethoden sollten die Ausbilder/-innen sich folgende Fragen beantworten:

- ▶ Welchem Ablauf folgt die Ausbildungsmethode und für welche Art der Vermittlung ist sie geeignet (z. B. Gruppen-, Team-, Einzelarbeit)?
- ▶ Welche konkreten Ausbildungsinhalte des Berufs können mit der gewählten Ausbildungsmethode erarbeitet werden?
- ▶ Welche Aufgaben übernehmen Auszubildende, welche Auszubildende?
- ▶ Welche Vor- und Nachteile hat die jeweilige Ausbildungsmethode?

Im Folgenden wird eine Auswahl an Ausbildungsmethoden, die sich für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Betrieb eignen, vorgestellt:

Digitale Medien

„Ob Computer, Smartphone, Tablet oder Virtual-Reality-Brille – die Einsatzmöglichkeiten für digitale Medien in der beruflichen Bildung sind vielfältig. Doch nicht nur Lernen mit digitalen Medien ist wichtig, genauso entscheidend ist, die Medien selbst als Gegenstand des Lernens zu verstehen, um verantwortungsvoll mit ihnen umgehen zu können. In diesem Zusammenhang ist eine umfassende Medienkompetenz Grundvoraussetzung für Lehrpersonal und auch für die Lernenden selbst.“ (Quelle: BMBF-Flyer „Lernen und Beruf digital verbinden“)

Digitale Medien stellen die Brücke dar, mit der die enge Wechselbeziehung zwischen Ausbildung, wissensintensiver

Facharbeit und fortschreitender Technologieentwicklung in einen Zusammenhang gebracht werden kann. Sie unterstützen Lernprozesse in komplexen, sich kontinuierlich wandelnden Arbeitsumgebungen, die ihrerseits in hohem Maße durch die Informationstechnik (IT) geprägt sind. Sie können der selbstgesteuerten Informationsgewinnung dienen, die Kommunikation und den unmittelbaren Erfahrungsaustausch unterstützen, unmittelbar benötigtes Fachwissen über den netzgestützten Zugriff auf Informationen ermöglichen und damit das Lernen im Prozess der Arbeit begleiten. Diese vielfältigen Möglichkeiten bringen auch neue Herausforderungen für das Bildungspersonal mit sich, die einerseits darin liegen, selbst auf dem neuesten Stand zu bleiben, und andererseits darin, sinnvolle Möglichkeiten für die Ausbildung und die Auszubildenden auszuwählen, zu gestalten und zu begleiten.

Digitale Medien sind in diesem skizzierten Rahmen explizit als Teil eines umfangreichen Bildungs- und Managementkonzeptes zu verstehen. Auszubildende, Bildungspersonal und ausgebildete Fachkräfte können heute mobil miteinander interagieren, elektronische Portfolios sind in der Lage, Ausbildungsverläufe, berufliche Karrierewege und Kompetenzentwicklungen kontinuierlich zu dokumentieren. Über gemeinsam gewährte Zugriffsrechte auf ihre elektronischen Berichtshefte können Auszubildende z. B. mit dem betrieblichen und berufsschulischen Bildungspersonal gemeinsam den Ausbildungsverlauf planen, begleiten, steuern und gezielt individuelle betriebliche Karrierewege fördern. Erfahrungswissen kann in Echtzeit ausgetauscht und dokumentiert werden.

Gruppen-Experten-Rallye

Bei dieser Methode agieren die Auszubildenden/Lernenden gleichzeitig auch als Ausbildende/Lehrende. Es werden Stamm- und Expertengruppen gebildet, wobei die Lernenden sich erst eigenverantwortlich und selbstständig in Gruppenarbeit exemplarisch Wissen über einen Teil des zu bearbeitenden Themas erarbeiten, welches sie dann in einer nächsten Phase ihren Mitlernenden in den Stammgruppen vermitteln. Alle erarbeiten sich so ein gemeinsames Wissen, zu dem jede/jeder einen Beitrag leistet, sodass eine positive gegenseitige Abhängigkeit (Interdependenz) entsteht, wobei alle Beiträge wichtig sind. Wesentlich an der Methode ist, dass jede/jeder Lernende aktiv (d. h. in einer Phase auch zur Lehrerin/zum Lehrer) wird. Ein Test schließt als Kontrolle das Verfahren ab und überprüft die Wirksamkeit. Die Methode wird auch Gruppenpuzzle genannt.

Juniorfirma

Eine Juniorfirma ist eine zeitlich begrenzte, reale Abteilung innerhalb eines Unternehmens und hat den Vorteil, dass sie das wirkliche Betriebsgeschehen nicht belastet. Die Auszubildenden führen die Juniorfirma selbstständig und in eigener Verantwortung mit umfassenden Aufgabenstellungen,

wie sie auch im wirklichen Unternehmen zu beobachten sind. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu anderen Ausbildungsmethoden ist, dass die Juniorfirma auf Gewinn angelegt ist und ggf. die Ausbildungskosten senkt.

Ausbilder/-innen treten im Rahmen der Juniorfirma üblicherweise in einer zurückhaltenden, moderierenden Rolle auf. Alle Tätigkeiten wie Planen, Informieren, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren und Auswerten sollten möglichst auf die Auszubildenden übertragen werden.

Die Juniorfirma stellt eine „Learning by Doing“-Methode dar. Sie fördert u. a. fachliche Qualifikationen, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit, Teamgeist und soziale Kompetenz der Auszubildenden.

Lerninseln

Lerninseln sind kleine Ausbildungswerkstätten innerhalb eines Unternehmens, in denen die Auszubildenden während der Arbeit qualifiziert werden. Unter der Anleitung der Ausbilder/-innen werden Arbeitsaufgaben, die auch im normalen Arbeitsprozess behandelt werden, in Gruppenarbeit selbstständig bearbeitet. Allerdings ist in der Lerninsel mehr Zeit vorhanden, um die betrieblichen Arbeiten pädagogisch aufbereitet und strukturiert durchzuführen. Das Lernen begleitet die Arbeit, sodass berufliches Arbeiten und Lernen in einer Wechselbeziehung stehen. Lerninseln sollen die Handlungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden fördern. Sie stellen eine Lernform in der betrieblichen Wirklichkeit dar, in der Auszubildende und langjährig tätige Mitarbeiter/-innen gemeinsam lernen und arbeiten. Ihre Zusammenarbeit ist durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess gekennzeichnet, da dem Lerninselteam sehr daran gelegen ist, die Arbeits- und Lernprozesse innerhalb des Unternehmens ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Lerninseln eignen sich sehr gut, um handlungs- und prozessorientiert auszubilden.

Leittexte

Bei der Leittextmethode werden komplexe Ausbildungsinhalte textgestützt und -gesteuert bearbeitet. Dabei wird oft das Modell der vollständigen Handlung zugrunde gelegt.

Die Lernenden arbeiten sich selbstständig in Kleingruppen von drei bis fünf Personen in eine Aufgabe oder ein Problem ein. Dazu erhalten sie Unterlagen mit Leitfragen und Leittexten und/oder Quellenhinweisen, die sich mit der Thematik befassen, wobei die Leitfragen als Orientierungshilfe beim Bearbeiten der Leittexte dienen. Anschließend erfolgt die praktische oder theoretische Umsetzung.

Diese Methode ist für die Lehrenden bei der Ersterstellung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da vor Beginn die Informationen dem Kenntnisstand der Lernenden entsprechend aufgearbeitet werden müssen. Von den Lernenden verlangt die Methode einen hohen Grad an Eigeninitiative und Selbstständigkeit und trainiert neben der Fach- und Methodenkompetenz auch die Sozialkompetenz.

Projektarbeit

Projektarbeit ist das selbstständige Bearbeiten einer Aufgabe oder eines Problems durch eine Gruppe – von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Projektarbeit ist eine Methode demokratischen und handlungsorientierten Lernens, bei der sich Lernende zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein.

Ein Team von Auszubildenden bearbeitet eine berufstypische Aufgabenstellung, z. B. die Entwicklung eines Produktes, die Organisation einer Veranstaltung oder die Verbesserung einer Dienstleistung. Gemäß der Aufgabenstellung ist ein Produkt zu entwickeln; alle für die Realisierung nötigen Arbeitsschritte sind selbstständig zu planen, auszuführen und zu dokumentieren.

Ausbilder/-innen führen in ihrer Rolle als Moderatorinnen und Moderatoren in das Projekt ein, organisieren den Prozess und bewerten das Ergebnis mit den Auszubildenden. Neben fachbezogenem Wissen eignen sich die Auszubildenden Schlüsselqualifikationen an. Sie lernen komplexe Aufgaben und Situationen kennen, entwickeln die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion und erwerben methodische und soziale Kompetenzen während der unterschiedlichen Projektphasen. Die Projektmethode bietet mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, setzt aber auch mehr Vorkenntnisse der Auszubildenden voraus.

Rollenspiele

Stehen soziale Interaktionen, z. B. Kundenberatung, Reklamationsbearbeitung, Verkaufsgespräch oder Konfliktgespräch, im Vordergrund des Lernprozesses, sind Rollenspiele eine probate Ausbildungsmethode. Ausbildungssituationen werden simuliert und können von den Auszubildenden „eingeübt“ werden. Hierbei können insbesondere Wahrnehmung, Empathie, Flexibilität, Offenheit, Kooperations-, Kommunikations- und Problemlösefähigkeit entwickelt werden. Außerdem werden durch Rollenspiele vor allem Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeiten geschult. Die Ausbilder/-innen übernehmen in der Regel die Rolle der Moderatorinnen und Moderatoren und weisen in das Rollenspiel ein.

Vier-Stufen-Methode der Arbeitsunterweisung

Diese nach wie vor häufig angewandte Methode basiert auf dem Prinzip des Vormachens, Nachmachens, Einübens und der Reflexion/des Feedbacks unter Anleitung der Ausbilder/-innen. Mit ihr lassen sich psychomotorische Lernziele vor allem im Bereich der Grundfertigkeiten erarbeiten.

Weitere Informationen:

- Methodenpool Uni Köln
[<http://methodenpool.uni-koeln.de>]
- BMBF-Förderprogramm
[<https://www.qualifizierungdigital.de>]
- Medien- und IT-Kompetenz für Ausbildungspersonal (MIKA)
[<https://www.leando.de/artikel/mika-medien-und-it-kompetenz-fuer-ausbildungspersonal>]

2.4.3 Checklisten

Planung der Ausbildung

Anerkennung als Ausbildungsbetrieb	► Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle (Kammer) als Ausbildungsbetrieb anerkannt?
Rechtliche Voraussetzungen	► Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d. h., ist die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 und 30 BBiG gegeben?
Ausbildereignung	► Hat die ausbildende Person oder eine von ihr bestimmte Ausbilderin bzw. ein von ihr bestimmter Ausbilder die erforderliche Ausbildungseignung erworben?
Ausbildungsplätze	► Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?
Ausbilder/-innen	► Sind neben den verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbildern ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsstellen und –bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden? ► Ist der zuständigen Stelle eine für die Ausbildung verantwortliche Person genannt worden?
Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	► Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsstellen und –bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsstellen, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?
Werbung um Auszubildende	► Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Interessierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen, Anzeigen in Tageszeitungen oder Jugendzeitschriften schalten, Betrieb auf Berufsorientierungsmessen präsentieren, Betriebspraktika anbieten)?
Berufsorientierung	► Gibt es im Betrieb die Möglichkeit, ein Schülerpraktikum anzubieten und zu betreuen? ► Welche Schulen würden sich als Kooperationspartner eignen?
Auswahlverfahren	► Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?
Klare Kommunikation mit Bewerberinnen und Bewerbern	► Eingangsbestätigung nach Eingang der Bewerbungen versenden?
Vorstellungsgespräch	► Wurde festgelegt, wer die Vorstellungsgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern führt und wer über die Einstellung (mit-)entscheidet?
Gesundheitsuntersuchung	► Ist die gesundheitliche und körperliche Eignung der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (Jugendarbeitsschutzgesetz)?
Sozialversicherungs- und Steuerunterlagen	► Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor (ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)?
Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan	► Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und von der ausbildenden Person und den Auszubildenden (ggf. gesetzl. Vertreter/-in) unterschrieben? ► Ist ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? ► Ist den Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle (Kammer) der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?
Berufsschule	► Sind die Auszubildenden bei der Berufsschule angemeldet worden?
Ausbildungsunterlagen	► Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb zur Verfügung?

Die ersten Tage der Ausbildung

Planung	▶ Sind die ersten Tage strukturiert und geplant?
Zuständige Mitarbeiter/-innen	▶ Sind alle zuständigen Mitarbeiter/-innen informiert, dass neue Auszubildende in den Betrieb kommen?
Aktionen, Räumlichkeiten	▶ Welche Aktionen sind geplant? Beispiele: Vorstellung des Betriebs, seiner Organisation und inneren Struktur, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen, ggf. eine Betriebsrallye durchführen. ▶ Kennenlernen der Sozialräume
Rechte und Pflichten	▶ Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder/-innen und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?
Unterlagen	▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?
Anwesenheit/Abwesenheit	▶ Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten? ▶ Wurden die betrieblichen Urlaubsregelungen erläutert?
Probezeit	▶ Wurde die Bedeutung der Probezeit erläutert?
Finanzielle Leistungen	▶ Wurde die Ausbildungsvergütung und ggf. betriebliche Zusatzleistungen erläutert?
Arbeitssicherheit	▶ Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen? ▶ Wurde die Arbeitskleidung bzw. Schutzkleidung übergeben? ▶ Wurde auf die größten Unfallgefahren im Betrieb hingewiesen?
Arbeitsmittel	▶ Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?
Arbeitszeit	▶ Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?
Betrieblicher Ausbildungsplan	▶ Wurde der betriebliche Ausbildungsplan erläutert?
Ausbildungsnachweis	▶ Wie sind die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)? ▶ Wurde die Bedeutung der Ausbildungsnachweise für die Prüfungszulassung erläutert?
Berufsschule	▶ Welche Berufsschule ist zuständig? ▶ Wo liegt sie und wie kommt man dorthin?
Prüfungen	▶ Wurde die Prüfungsform erklärt und auf die Prüfungszeitpunkte hingewiesen?

Platz für eigene Notizen

Pflichten des ausbildenden Betriebes bzw. des Ausbilders/der Ausbilderin

Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	▶ Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten
Wer bildet aus?	▶ Selbst ausbilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete Ausbilderin/geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit beauftragen
Rechtliche Rahmenbedingungen	▶ Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
Abschluss Ausbildungsvertrag	▶ Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Kammer)
Freistellen der Auszubildenden	▶ Freistellen für Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie für Prüfungen
Ausbildungsvergütung	▶ Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen
Ausbildungsplan	▶ Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen
Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel	▶ Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend den Ausbildungsinhalten ▶ Kostenlose Zurverfügungstellung aller notwendigen Ausbildungsmittel, auch zur Ablegung der Prüfungen
Ausbildungsnachweis	▶ Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch) im Ausbildungsvertrag festlegen ▶ Vordrucke für schriftliche Ausbildungsnachweise bzw. Downloadlink den Auszubildenden zur Verfügung stellen ▶ Die Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und diese regelmäßig kontrollieren ▶ Den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen
Übertragung von Tätigkeiten	▶ Ausschließliche Übertragung von Tätigkeiten, die dem Ausbildungszweck dienen
Charakterliche Förderung	▶ Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Aufsichtspflicht
Zeugnis	▶ Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung

Platz für eigene Notizen

2.5 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

Was ist nachhaltige Entwicklung?

Der 2012 ins Leben gerufene Rat für Nachhaltige Entwicklung definiert sie folgendermaßen: „Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also: Wir müssen unseren Kindern und Enkelkindern ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.“

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Gemeint ist eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt: Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen oder in anderen Erdteilen? Welche Auswirkungen hat es beispielsweise, wie ich konsumiere, welche Fortbewegungsmittel ich nutze oder welche und wie viel Energie ich verbrauche? Welche globalen Mechanismen führen zu Konflikten, Terror und Flucht? Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglicht es jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Quelle: BNE-Portal [<https://www.bne-portal.de>]

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sich viele Menschen auf diese Leitidee als Handlungsmaxime einlassen, sie mittragen und umsetzen helfen. Dafür Wissen und Motivation zu vermitteln, ist die Aufgabe einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch die Berufsausbildung kann ihren Beitrag dazu leisten, steht sie doch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem beruflichen Handeln in der gesamten Wertschöpfungskette. In kaum einem anderen Bildungsbereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Menschen auf allen Ebenen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, effizient mit Ressourcen umzugehen und nachhaltig zu wirtschaften sowie die Globalisierung gerecht und sozial verträglich zu gestalten. Dazu müssen Personen in die Lage versetzt werden, sich die ökologischen, sozialen und ökonomischen Bezüge ihres Handelns und sich daraus ergebende Spannungsfelder deutlich zu machen und abzuwägen.

Nachhaltige Entwicklung erweitert die beruflichen Fähigkeiten

Nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung – sie muss in nachvollziehbaren praktischen Beispielen veranschaulicht werden.

Nachhaltige Entwicklung zielt auf Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz um die folgenden Aspekte:

- ▶ Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen,
- ▶ Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit,
- ▶ kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik,
- ▶ Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen,
- ▶ Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Umsetzung in der Ausbildung

Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung geht über das Instruktionslernen hinaus und muss Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten.

Folgende Leitfragen können bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Berufsausbildung zur Planung von Lernsituationen und zur Reflexion betrieblicher Arbeitsaufgaben herangezogen werden:

- ▶ Welche sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte sind in der beruflichen Tätigkeit zu beachten?
- ▶ Welche lokalen, regionalen und globalen Auswirkungen bringen die hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen mit sich?
- ▶ Welche längerfristigen Folgen sind mit der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen verbunden?
- ▶ Wie können diese Produkte und Dienstleistungen nachhaltiger gestaltet werden?
- ▶ Welche Materialien und Energien werden in Arbeitsprozessen und den daraus folgenden Anwendungen verwendet?

- ▶ Wie können diese effizient und naturverträglich eingesetzt werden?
- ▶ Welche Produktlebenszyklen und Prozessketten sind bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen miteinzubeziehen und welche Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorhanden?

Weitere Informationen:

- Nachhaltigkeit in der Berufsbildung (BIBB) [<https://www.bibb.de/de/709.php>]
- Lexikon der Nachhaltigkeit der Aachener Stiftung Kathy Beys [<https://www.nachhaltigkeit.info>]

2.6 Praxisbeispiel

Wechsel eines Pumpenlaufrads

Durchführen eines Wechsels des Pumpenlaufrads unter Berücksichtigung der elektrotechnischen Arbeiten. Die Pumpe liegt in einem Schacht, der sich im öffentlichen Straßenraum befindet.

Folgende Arbeitsschritte müssen hierzu erledigt werden:

1. Ermitteln der Schadensursache (Pumpe fördert nicht mehr, läuft unrund, Elektromotor dreht sich)
2. Planung Arbeitsmittel, PSA und Absicherung, Unterstützung
3. Absprache im Team (Wer erledigt was?)
4. Elektrotechnische Arbeiten (einschließlich Sicherung gegen Wiedereinschalten)
5. Absicherung der Baustelle (RSA)
6. Benutzung der Hebezeuge (z. B. Portalkran, Kettenhebezug)
7. Pumpe aus dem Schacht holen
8. Ausbau des defekten Laufrads
9. Einbau eines neuen Laufrads

10. Einbringen der Pumpe in den Schacht
11. Wiederherstellung des elektrischen Anschlusses
12. Funktionskontrolle der Pumpe (Förderleistung, Lauf-
ruhe, ...)
13. Abbau der Hebezeuge
14. Entfernen der Baustellenabsicherung
15. Reinigen und Überprüfen der Arbeitsmittel

Kalibrierung von Füllstandssensoren, Sauerstoffmesssonden	
Durchführung einer Kanalbegehung/ Inspektion	
Durchführung einer Kanalreinigung	
Labormessungen einschließlich Probenahmen und Probenvorbereitung	z. B.: CSB, Phosphat, BSB5

3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung

In der dualen Berufsausbildung wirken die Lernorte Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zusammen (§ 2 Absatz 2 BBiG, Lernortkooperation). Ihr gemeinsamer Bildungsauftrag ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit. Nach der Rahmenvereinbarung [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf] der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Berufsschule von 1991 und der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_01-Abschluss-Berufsschule.pdf] von 1979 hat die Berufsschule darüber hinaus die Erweiterung allgemeiner Bildung zum Ziel. Die Auszubildenden werden befähigt, berufliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung mitzugestalten. Ziele und Inhalte des berufsbezogenen Berufsschulunterrichts werden für jeden Beruf in einem Rahmenlehrplan der KMK festgelegt.

Die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen erfolgt grundsätzlich in zeitlicher und personeller Verzahnung mit der Erarbeitung des Ausbildungsrahmenplans, um eine gute Abstimmung sicherzustellen (Handreichung der Kultusministerkonferenz, Berlin 2021 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf]).

Diese Abstimmung zwischen betrieblichem Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan wird in der Entsprechungsliste dokumentiert. Der Rahmenlehrplanausschuss wird von der KMK eingesetzt, Mitglieder sind Lehrer/-innen aus verschiedenen Bundesländern.



**ZUSATZMATERIALIEN
ZUM DOWNLOAD**

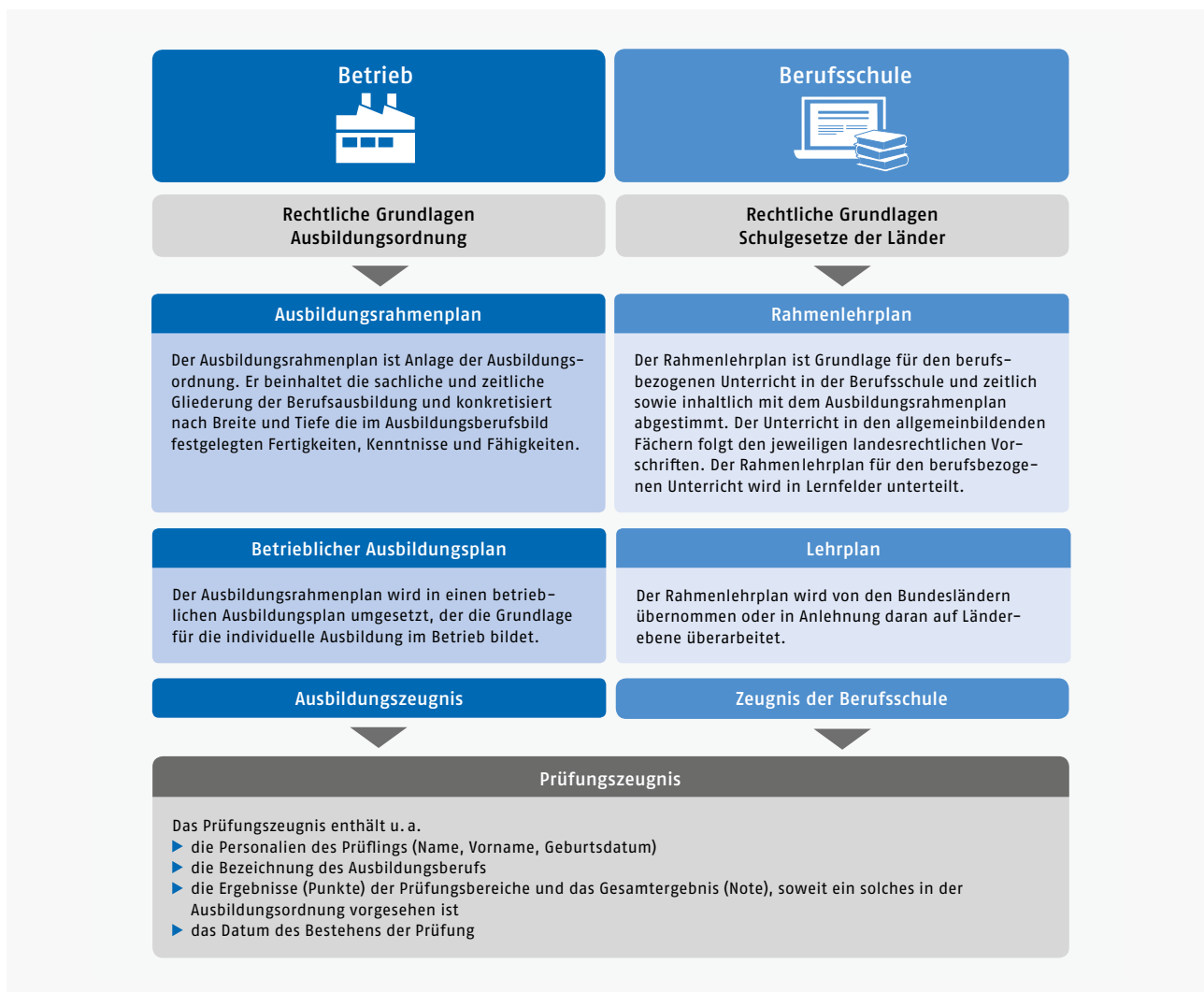


Abbildung 10: Übersicht Betrieb – Berufsschule (Quelle: BIBB)

3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Intention der Einführung des Lernfeldkonzeptes war die von der Wirtschaft angemahnte stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis. Die kompetenzorientiert formulierten Lernfelder konkretisieren das Lernen in beruflichen Handlungen. Sie orientieren sich an konkreten beruflichen sowie an individuellen und gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und berufstypischen Handlungssituationen.

„Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts ist nicht (...) die fachwissenschaftliche Theorie, zu deren Verständnis bei der Vermittlung möglichst viele praktische Beispiele herangezogen wurden. Vielmehr wird von beruflichen Problemstellungen ausgegangen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden. Das für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert.“

Die Mehrdimensionalität, die Handlungen kennzeichnet (z. B. ökonomische, rechtliche, mathematische, kommunikative, soziale Aspekte), erfordert eine breitere Betrachtungsweise als die Perspektive einer einzelnen Fachdisziplin. Deshalb sind fachwissenschaftliche Systematiken in eine übergreifende Handlungssystematik integriert. Die zu vermittelnden Fachbezüge, die für die Bewältigung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, ergeben sich aus den Anforderungen der Aufgabenstellungen. Unmittelbarer Praxisbezug des erworbenen Wissens wird dadurch deutlich und das Wissen in den neuen Kontext eingebunden.

Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von korrespondierendem Wissen, das systemorientierte vernetzte Denken und Handeln sowie das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Lernfeldkonzeptes mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Dabei ist es in Abgrenzung und zugleich notwendiger Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unverzichtbare Aufgabe der Berufsschule, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse im Rahmen der Handlungssystematik auch in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren. Die einzelnen Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Dabei sind die Lernfelder über den Ausbildungverlauf hinweg didaktisch so strukturiert, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgen kann.“⁴

Mit der Einführung des Lernfeldkonzeptes wird die Lernortkooperation als wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des dualen Systems und für dessen Qualität angesehen.⁵ Das Zusammenwirken von Betrieben und Berufsschulen spielt bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, berufliche Probleme, die für die Betriebe relevant sind, als Ausgangspunkt für den Unterricht zu identifizieren und als Lernsituationen aufzubereiten. In der Praxis kann die Lernortkooperation je

nach regionalen Gegebenheiten eine unterschiedliche Intensität aufweisen, aber auch zu gemeinsamen Vorhaben führen.

Der Rahmenlehrplan wird in der didaktischen Jahresplanung umgesetzt, einem umfassenden Konzept zur Unterrichtsgestaltung. Sie ist in der Berufsschule zu leisten und setzt fundierte Kenntnisse betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse voraus, die die Ausbilder/-innen und Lehrer/-innen z. B. durch Betriebsbesuche, Hospitationen oder Arbeitskreise erwerben.

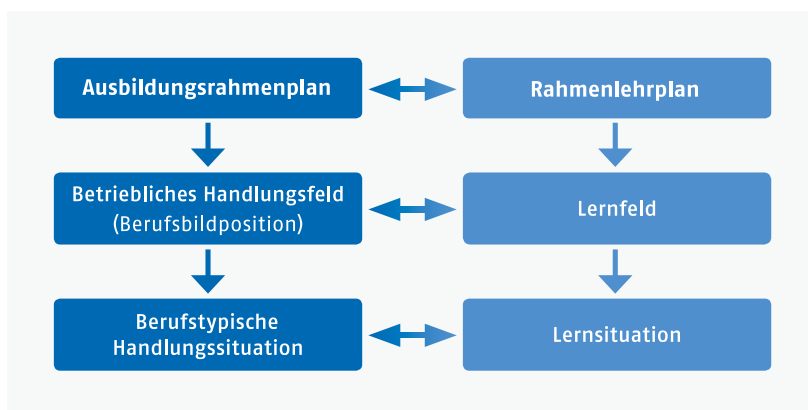


Abbildung 11: Plan – Feld – Situation (Quelle: BIBB)

⁴ Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, 2021, S. 10 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf]

⁵ Lipsmeier, Antonius: Lernortkooperation. In: Euler, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Bd. 1: Theoretische Fundierung. Bielefeld 2004, S. 60–76.

Die Bundesländer stellen für den Prozess der didaktischen Jahresplanung Arbeitshilfen zur Verfügung, die bekanntesten sind die aus Bayern und Nordrhein-Westfalen.^{6,7} Kern der didaktischen Jahresplanung sind die **Lernsituationen**. Sie gliedern und gestalten die Lernfelder für den schulischen Lernprozess aus, stellen also kleinere thematische Einheiten innerhalb eines Lernfeldes dar. Die beschriebenen Kompetenzerwartungen werden exemplarisch umgesetzt, indem Lernsituationen berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe aufnehmen und für den Unterricht didaktisch und methodisch aufbereiten. Insgesamt orientieren sich Lernsituationen am Erwerb umfassender Handlungskompetenz und unterstützen in ihrer Gesamtheit die Entwicklung aller im Lernfeld beschriebenen Kompetenzdimensionen. Der didaktische Jahresplan listet alle Lernsituationen in dem jeweiligen Bildungsgang auf und dokumentiert alle Kompetenzdimensionen, die Methoden, Sozialformen, Verknüpfungen, Verantwortlichkeiten sowie die Bezüge zu den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern.

Die Arbeitsschritte, die für die Entwicklung von Lernsituationen erforderlich sind, können auf die betriebliche Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans zur Entwicklung von Lern- und Arbeitsaufgaben oder von lernortübergreifenden Projekten übertragen werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Rahmenlehrplänen hat die KMK in ihrer Handreichung vereinbart, dass der jeweilige Rahmenlehrplanausschuss exemplarisch eine oder mehrere Lernsituationen zur Umsetzung von Lernfeldern entwickelt. Dabei können auch Verknüpfungsmöglichkeiten zu berufsübergreifenden Lernbereichen, zu verfügbaren Materialien oder Medien und exemplarischen Beispielen für den Unterricht aufgezeigt werden. Die Darstellung erfolgt jeweils in der Form, die für das federführende Bundesland üblich ist.

3.2 Rahmenlehrplan

3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung und zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung, zum Umwelttechnologen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und zur Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, zum Umwelttechnologen für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und zur Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen sowie zum Umwelttechnologen für Wasserversorgung und zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung ist mit der Verordnung zur Neuordnung der Ausbildungsberufe in den umwelttechnischen Berufen vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 395) abgestimmt.

Die Rahmenlehrpläne für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfall-

wirtschaft, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik und Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2002) werden durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage des „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2021) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes (Bundesinstitut für Berufsbildung unter https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/fkabw23) sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Umwelttechnologinnen und Umwelttechnologen sind in privaten und kommunalen Unternehmen tätig. Typische berufliche Handlungsfelder leiten sich aus dem Betrieb umwelttechnischer Anlagen ab. Diese Anlagen sollen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes betrieben werden, indem sie möglichst geringfügig Schadstoffe ausstoßen und energieeffizient arbeiten.

Während der Arbeit berücksichtigen die Schülerinnen und Schüler rechtliche, betriebsinterne, ökonomische und ökologische Aspekte und nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Aufträgen, zur Dokumentation und zur Präsentation. Sie kommunizieren adressatengerecht mit internen und externen Beteiligten.

Die Lernfelder bauen spiralförmig aufeinander auf und sind methodisch-didaktisch so umzusetzen, dass sie zu einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz führen. Durch das Unterrichtsarrangement nach dem Prinzip der vollständigen Handlung sollen vor allem die Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler in den Lernfeldern situativ und individuell unter besonderer Berücksichtigung umwelttechnischer Sachverhalte gefördert werden. Bestimmungen zur Arbeits- und Betriebssicherheit sind auch dort zu berücksichtigen, wo sie nicht explizit erwähnt werden.

Die in den Lernfeldern formulierten Kompetenzen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses. Inhalte, die in Kursivschrift aufgeführt sind, stellen Mindestanforderungen dar. Der Kompetenzerwerb im Kontext der digitalen Arbeits- und Geschäftsprozesse ist integrativer Bestandteil der Fachkompetenzen und entfaltet sich darüber hinaus in überfachlichen Kompetenzdimensionen. Die Nutzung von informationstechnischen Systemen und der Einsatz von digitalen Medien sind integrative Bestandteile der Lernfelder. Bei entsprechender Relevanz werden sie in einzelnen Lernfeldern gesondert ausgewiesen. Der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz ist in die Lernfelder integriert. In

6 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Abteilung Berufliche Schulen, Didaktische Jahresplanung, Kompetenzorientierten Unterricht systematisch planen, München 2012.

7 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Didaktische Jahresplanung, Pragmatische Handreichung für die Fachklassen des dualen Systems, Düsseldorf 2017 [https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Didaktische_Jahresplanung/24]

den Lernfeldern werden die Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – berücksichtigt. Praxis- und berufsbezogene Lernsituationen nehmen eine zentrale Stellung in der Unterrichtsgestaltung ein. Die technikoffenen Formulierungen der Lernfelder ermöglichen die stetige Aktualisierung der Lernsituationen nach dem Stand der Technik.

Angesichts des Umfangs der gemeinsamen Kernqualifikationen, die zur Ausübung dieser Berufe benötigt werden, gliedert sich die Ausbildung in zwei Phasen. Die gemeinsamen Inhalte der Lernfelder 1 bis 4 (Phase 1) in allen umwelttechnischen Berufen ermöglichen eine gemeinsame Beschulung im ersten Ausbildungsjahr. Es wird ein Schwerpunkt auf die grundlegenden Kompetenzen im Kontext typischer beruflicher und berufsübergreifender Handlungsabläufe der Umwelttechnik gelegt.

Die in den Lernfeldern 1 bis 4 beschriebenen Kompetenzen entsprechen den im Abschnitt A des Ausbildungsrahmenpla-

nes für den ersten Ausbildungsabschnitt genannten berufsbildübergreifenden Berufsbildpositionen für die betriebliche Ausbildung und sind somit Grundlage des Teils 1 der gestreckten Abschlussprüfung für alle umwelttechnischen Berufe.

Die Inhalte der darauf aufbauenden berufsspezifischen Phase 2 sind auf die fachlichen Unterschiede der beruflichen Handlungskompetenzen der umwelttechnischen Berufe ausgerichtet.

In der Ausbildung zum Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung und zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung sowie zum Umwelttechnologen für Wasserversorgung und zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung sind die Lernfelder 7 und 10 deckungsgleich, da sie die elektrotechnischen Handlungskompetenzen, die in beiden Berufen gefördert werden sollen, abbilden.

3.2.2 Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Umwelttechnologin und Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung			
Ausbildungs- jahr	Lernfeld Nr.	Lernfeld	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
1.	1	Am Arbeitsplatz sicher arbeiten	60
	2	Arbeitsstoffe handhaben	80
	3	Ökologische Kreisläufe schützen und Belastungen minimieren	60
	4	Umwelttechnische Anlagen und Leitungsnetze betreiben	80
2.	5	Abwasser beproben und untersuchen	60
	6	Stoffe fördern	60
	7	Anlagen elektrisch betreiben	40
	8	Kanäle und Bauwerke inspizieren und reinigen	80
	9	Abwasser mechanisch reinigen	40
3.	10	Elektrische Geräte anschließen	40
	11	Abwasser biologisch und chemisch reinigen	40
	12	Schlämme behandeln	40
	13	Regenwasser bewirtschaften	40
	14	Abwasserinhaltsstoffe bestimmen und Schlämme untersuchen	60
	15	Abwassertechnische Anlagen steuern und regeln	60
Insgesamt: 840 Stunden			

► 1. Ausbildungsjahr (Lernfeld 1 bis 4)

Lernfeld 1: Am Arbeitsplatz sicher arbeiten

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, an Ihrem Arbeitsplatz sicher zu arbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** mit ihrem Arbeitsplatz **vertraut**. Sie machen sich über potenzielle chemische, biologische und physikalische Gefahren für sich und andere kundig. Sie nehmen sowohl ihre eigenen als auch fremde Interessen der Sicherheit am Arbeitsplatz wahr und tauschen sich über ihre Erfahrungen aus.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich durch Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen über die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz (*persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Vorsorge*) sowie die Gefahren des elektrischen Stroms. Dafür nutzen sie auch digitale Medien sowie fremdsprachliche Informationsangebote und gestalten ihre Lernumgebung mit. Sie ermitteln Schutzmaßnahmen und berücksichtigen dabei die rechtlichen Grundlagen sowie die Regeln der Technik. Sie nutzen Sicherheitsdatenblätter (*Gefahrenpiktogramme, Gefahren- und Sicherheitshinweise, Sicherheitszeichen*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** ihre Schutz- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz im Team. Sie beachten die Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheitsregeln. Sie entscheiden sich für eine Vorgehensweise zur Umsetzung der Maßnahmen (*Maßnahmenhierarchie*), treffen Absprachen und übernehmen Verantwortung für sich und den Teamprozess.

Die Schülerinnen und Schüler **wählen** auf der Basis von Messungen und Beobachtungen selbstständig Hilfsmittel, Persönliche Schutzausrüstung und gesundheitsschützende Maßnahmen aus. Zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung nutzen sie Anschlagmittel und Hebezeuge. Sie dokumentieren ihre Vorgehensweise unter Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit. Die gewonnenen Informationen und Entscheidungen werden auch in digitaler Form aufbereitet und präsentiert.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren und beurteilen** die dokumentierten Maßnahmen. Hierzu äußern sie konstruktive Kritik, begründen diese und nehmen sie auch an. Sie bauen Vertrauen auf und verhalten sich umsichtig und rücksichtsvoll den anderen gegenüber.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihren Arbeitsprozess und die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf ihr Umfeld. Sie überprüfen die Einhaltung von Absprachen und das Vorgehen im Team.

Lernfeld 2: Arbeitsstoffe handhaben

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Arbeitsstoffe aufgabenbezogen auszuwählen, einzusetzen, zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den betrieblichen Arbeitsauftrag und informieren sich unter Berücksichtigung stoffspezifischer Eigenschaften (*physikalische, physiologische und chemische Stoffeigenschaften, Reaktionsverhalten*) über den Einsatz geeigneter Arbeitsstoffe.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über das Gefahrenpotential der Arbeitsstoffe und geeignete präventive Sicherheitsmaßnahmen für ihre Tätigkeiten (*Globally Harmonized System*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Umsetzung des Arbeitsauftrags unter Beachtung der gültigen Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie wählen geeignete Geräte und Materialien aufgabengerecht aus, berechnen die benötigten Quantitäten (*stöchiometrische Berechnungen*) und richten ihre Arbeitsplätze ein. Sie ermitteln die Gefährlichkeit von Arbeitsstoffen und leiten Maßnahmen zu Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung, Transport und Entsorgung (*Gefahrstoffverordnung*) ab. Sie wägen Gefahren für Menschen und Umwelt ab.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** unter Berücksichtigung von Betriebsanweisungen die Probenahme und die Bestimmung von ausgewählten Parametern **durch**. Sie gehen mit Arbeits- und Gefahrstoffen bei berufsspezifischen Tätigkeiten ressourcenschonend um. Sie dokumentieren und werten die Ergebnisse mit digitalen Medien aus.

Die Schülerinnen und Schüler **beurteilen** die Plausibilität der Messung.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihren Arbeitsprozess und leiten Maßnahmen zur Optimierung ab.

Lernfeld 3: Ökologische Kreisläufe schützen und Belastungen minimieren

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, ökologische Kreisläufe zu schützen und Belastungen zu minimieren.

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** mit anthropogenen Einflüssen auf ökologische Kreisläufe (*Wasserkreislauf*) und mit der Wirkung umwelttechnischer Anlagen auf den Naturhaushalt **vertraut**.

Die Schülerinnen und Schüler **erkundigen sich** auch mit Hilfe digitaler Medien und in einer Fremdsprache über die Abläufe und Zusammenhänge in den ökologischen Kreisläufen (*Wasser, Boden, Luft, Ressourcenschonung*). Sie erfassen die Auswirkungen der Eingriffe in die Kreisläufe und ermitteln Möglichkeiten zur Minimierung von Umweltbelastungen. Sie verschaffen sich einen Überblick über mögliche Technologien der Energieerzeugung.

Die Schülerinnen und Schüler **vollziehen** die Wechselwirkungen der umwelttechnischen Berufe untereinander und deren Einfluss auf den Schutz der ökologischen Kreisläufe **nach**.

Sie tauschen sich im Team aus und dokumentieren ihre Ergebnisse.

Die Schülerinnen und Schüler hinterfragen und **bewerten** ihr eigenes Handeln. Sie beurteilen die Auswirkungen ihrer beruflichen Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb im Hinblick auf die ökologischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Anforderungen und handeln verantwortungsbewusst.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihren Arbeitsprozess, entwickeln ihre Kommunikationsfähigkeit und zeigen im Umgang miteinander Kooperationsbereitschaft, Wertschätzung und Respekt.

Lernfeld 4: Umwelttechnische Anlagen und Leitungsnetze betreiben

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, umwelttechnische Anlagen und Netze zu betreiben.

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich einen Überblick** über die Aufgaben beim Betreiben einer umwelttechnischen Anlage.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich mit Hilfe von technischen Dokumenten (*Rohrleitungspläne, Fließbilder*) über den Aufbau der Anlagen und Leitungsnetze sowie über die einzelnen Aggregate. Sie erfassen die verschiedenen Rohrleitungsverbindungen und Verbindungstechniken sowie Füge- und Trennverfahren und stellen die Vorteile der Verbindungsarten heraus. Sie beachten dabei unterschiedliche Kennzeichnungen von Rohrleitungen und erkundigen sich über den sicheren Betrieb von Armaturen in den Anlagen und Leitungsnetzen. Sie lesen verfahrenstechnische Skizzen und technische Pläne von umwelttechnischen Anlagen und Leitungsnetzen und vollziehen Mess-, Steuerungs- und Regelungsprozesse nach.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den nachhaltigen Einsatz von Hilfs- und Werkstoffen unter Berücksichtigung alternativer Lösungsmöglichkeiten im Team. Dazu nutzen sie auch digitale Kommunikationswege und Planungsinstrumente.

Die Schülerinnen und Schüler **ermitteln** zum Betreiben der Anlage Daten, dimensionieren Anlagenteile (*Rohrleitungen, Behälter*) und führen technische Berechnungen (*Längenberechnungen, Längenausdehnung, Behälter-, Massen- und Volumestromberechnung*) durch. Sie beachten naturwissenschaftliche und mathematische Gesetze. Sie setzen Messgeräte für Anlagen

und Leitungsnetze im umwelttechnischen Bereich anwendungsbezogen ein (*Messung von Temperatur, Druck, Volumenstrom, Füllstand und, Volumen*).

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die Auswahl von Rohrwerkstoffen und Verbindungstechniken sowie den Einsatz von Messgeräten, Hilfs- und Werkstoffen.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren und **bewerten** ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und qualitativen Gesichtspunkten und benennen mögliche Handlungsalternativen.

► 2. Ausbildungsjahr (Lernfeld 5 bis 9)

Lernfeld 5:

Abwasser beproben und untersuchen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Abwasser zu beproben und zu untersuchen.

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich einen Überblick** über den Arbeitsauftrag zur Beprobung und Untersuchung von Abwasser.

Die Schülerinnen und Schüler **erschließen** sich die Arten der Probenahme an unterschiedlichen Orten zur Prozesskontrolle in abwassertechnischen Anlagen. Sie machen sich auch mit digitalen Medien mit den Methoden der Probenkonservierung und der Dokumentation vertraut. Sie erkunden Bestimmungsmethoden für Abwasserparameter (*Feld-, Betriebs-, Labormethoden*).

Die Schülerinnen und Schüler **entwerfen** einen Probenahmeplan unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen und Anwendung der Berufssprache. Sie organisieren die Durchführung der Probenahme und stellen nötige Entnahmeggeräte, Probenflaschen, Messgeräte und Hilfsmittel zusammen. Sie bereiten die erforderlichen Arbeitsmittel für den Einsatz vor (*Reinigung, Kennzeichnung, Konservierung*). Sie treffen Vorkehrungen für die Konservierung und den Transport der Proben.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** Probenahmen in abwassertechnischen Anlagen oder auch bei Indirekteinleitern unter Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften **durch**. Sie bestimmen ausgewählte Parameter vor Ort und füllen ein Probenahmeprotokoll aus. Sie bestimmen organoleptische (*Geruch, Trübung, Färbung*) und physikalisch-chemische (*Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, absetzbare und abfiltrierbare Stoffe*) Parameter im Abwasser. Sie entsorgen die Arbeitsstoffe fachgerecht und räumen den Arbeitsplatz auf. Sie dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse auch mit digitalen Medien.

Die Schülerinnen und Schüler **wägen** Arbeitsfehler **ab** und überdenken den ressourcenschonenden Einsatz von Betriebsmitteln.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** die durchgeführten Tätigkeiten und optimieren ihre Arbeitsorganisation.

Lernfeld 6:

Stoffe fördern

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Stoffe nachhaltig zu fördern.

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich einen Überblick** über die zu fördernden Stoffe (*fest, flüssig und gasförmig*) in abwassertechnischen Anlagen (*Fliebschemata*), die Voraussetzungen für deren Förderung sowie die damit verbundenen Aufgaben.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich auch mithilfe von digitalen Medien (*Bedienungsanleitungen*) über die Förderaggregate (*Stetigförderer, Pumpen, Verdichter*) sowie deren Maschinenelemente (*Lager, Dichtungen, Kupplungen*). Die erarbeiteten Informationen stellen sie strukturiert dar. Sie vollziehen die Montage und Demontage sowie die In- und Außerbetriebnahme nach.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die nachhaltige und gezielte Förderung von Stoffen (*Wartungs- und Instandhaltungspläne*) unter der Berücksichtigung vorhandener Schäden (*Korrosion, Kavitation*) und arbeiten Möglichkeiten zum Beheben der Schäden und deren Ursachen (*Korrosionsschutz*) aus. Sie organisieren die Zusammenarbeit im Team und kooperieren mit ande-

ren, auch interdisziplinären, Teams. Hierzu bedienen sie sich der Berufssprache. Sie identifizieren und thematisieren Konflikte bei der Zusammenarbeit, entwickeln Lösungsmöglichkeiten und übernehmen Verantwortung für ihr Team.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Demontage und Montage sowie die In- und Außerbetriebnahme nach ihren Planungen **aus**. Sie bestimmen zum effizienten und störungsfreien Fördern Kenndaten (*Betriebspunkt, Wirkungsgrade der Aggregate*) und führen technische Berechnungen durch. Sie achten auf eine ressourcenschonende Steuerung und Regelung (*Drosselung, Drehzahlregelung*) der Maschinen.

Die Schülerinnen und Schüler **überdenken** die sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Teamarbeit und geben sich gegenseitig wertschätzend Feedback.

Lernfeld 7: Anlagen elektrisch betreiben

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Anlagen elektrisch zu betreiben.

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich einen Überblick** über die elektrischen Geräte und Betriebsmittel ihres Betriebs.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Sicherheitsanforderungen elektrischer Geräte, Betriebsmittel und über mögliche Betriebsstörungen. Dazu lesen Sie betriebsspezifische Schaltpläne und nutzen digitale Medien und Hilfsmittel auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die nachhaltige Instandhaltung elektrischer Anlagen unter der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und berücksichtigen die Art der Stromversorgung (*Gleich-, Wechsel-, Dreiphasenwechselstrom*) und die vorhandenen Maßnahmen gegen elektrischen Schlag.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** Sichtprüfungen von Geräten und Betriebsmitteln **durch** und stellen dabei Beschädigungen fest. Bei Beschädigungen beurteilen sie die Auswirkungen auf die Anlage. Sie tauschen Betriebsmittel (*Leuchtmittel, Sicherungen, Leitungsschutzschalter, Fehlerstrom-Schutzschalter*) systemgleich aus und nehmen diese anschließend in Betrieb. Sie setzen Batterieanlagen (*unterbrechungsfreie Stromversorgung, Stromerzeugungsaggregate*) ein. Sie prüfen ortsfeste und ortsveränderliche Betriebsmittel nach rechtlichen Vorgaben und handhaben Messgeräte und Arbeitsmittel sicher. Sie dokumentieren gemessene Betriebswerte und Prüfergebnisse.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die durchgeführten Arbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Handlungen und leiten Verbesserungen ab. Sie bewerten ihre Ergebnisse unter arbeitsorganisatorischen, technischen, ökonomischen und ökologischen Aspekten.

Lernfeld 8: Kanäle und Bauwerke inspizieren und reinigen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Kanäle und Bauwerke zu inspizieren und zu reinigen.

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** mit den Aufgaben zum Inspizieren und Reinigen von Entwässerungssystemen **vertraut**.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über verschiedene Abwasserarten und deren Anfall. Sie identifizieren Anforderungen an Entwässerungssysteme (*Entwässerungsverfahren, Entwässerungstechniken, Bauwerke*) unter Beachtung rechtlicher Grundlagen.

Die Schülerinnen und Schüler **bereiten** unter Nutzung von Dokumentationen (*Kanalbestandspläne, Bauwerkszeichnungen*) auch mit digitalen Medien die Überwachung und Instandhaltung von Entwässerungssystemen **vor**. Dabei beachten sie den Datenschutz und die Datensicherheit. Sie konzipieren die Durchführung von Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen (*Arbeitsaufteilung im Team, organisatorische Maßnahmen, Persönliche Schutzausrüstung, Rettungsausrüstung*).

Die Schülerinnen und Schüler **führen** Arbeiten im Kanal und in Bauwerken unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien **durch** (*Reinigung, Inspektion, Wartung*). Sie kontrollieren auch durch Externe ausgeführte Arbeiten. Sie erfassen und dokumentieren den Zustand von Kanälen und Bauwerken (*Schachtprotokoll, Inspektionsprotokoll*) und aktualisieren die Dokumentation. Wenn erforderlich, präzisieren sie fehlende Kanaldaten.

Die Schülerinnen und Schüler **optimieren** ihre Handlungsabläufe und bewerten ihre Ergebnisse im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Kanäle und Bauwerke.

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren und **beurteilen** ihr Vorgehen und die Arbeitsorganisation im Team, äußern und akzeptieren konstruktive Kritik.

Lernfeld 9: Abwasser mechanisch reinigen

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Abwasser mechanisch zu reinigen.

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** mit den Aufgaben der mechanischen Abwasserreinigung **vertraut**.

Die Schülerinnen und Schüler **erfassen** die Trennprinzipien und die Funktionsweise der Anlagen der mechanischen Reinigungsstufe.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** im Team die nachhaltige und gezielte Instandhaltung der Apparate und Hebeanlagen (*Wartungs- und Instandhaltungspläne*). Sie halten die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (*Explosionsschutz*), die erhöhten Hygieneforderungen und rechtliche Grundlagen ein.

Die Schülerinnen und Schüler **überwachen** die Anlagen der mechanischen Reinigungsstufe und führen Kontrollgänge durch. Sie steuern den Betrieb mit Hilfe von Daten aus dem Prozessleitsystem und den Ergebnissen von Laboruntersuchungen. Sie dokumentieren ihre Ergebnisse im Betriebstagebuch auch in digitaler Form. Sie sammeln anfallende Reststoffe und bereiten sie für den Abtransport und die umweltgerechte Entsorgung vor.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die durchgeführten Tätigkeiten und die Dokumentation auf Vollständigkeit.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** den Betrieb der mechanischen Reinigungsstufe und diskutieren in der Gruppe unter Beachtung von Gesprächsregeln Vorschläge zur Optimierung der mechanischen Reinigungsstufe.

► 3. Ausbildungsjahr (Lernfeld 10 bis 15)

Lernfeld 10: Elektrische Geräte anschließen

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, elektrische Geräte anzuschließen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag zum Austausch und Wiederinbetriebnahme von elektrischen Geräten.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Aufbau und Funktion elektrischer Betriebsmittel (*Motorschutzrelais, Motorschutzschalter, Schütze*) und Elektromotoren.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den systemgleichen Austausch elektrischer Geräte (*Auswertung des Typenschilds*) und berücksichtigen die Anschlussarten (*Motorklemmbrett, Sternschaltung, Dreieckschaltung, Rechtslauf, Linkslauf*) und Sicherheitsanforderungen. Dazu lesen Sie betriebsspezifische Schaltpläne und nutzen digitale Medien und Hilfsmittel auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen Betriebsstörungen (*Fehlersuche*), **tauschen** elektrische Betriebsmittel, Motoren und Pumpen unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes systemgleich **aus** und nehmen sie wieder in Betrieb.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** den Anschluss der neu eingesetzten elektrischen Geräte mit Messgeräten. Sie dokumentieren gemessene Betriebswerte und Prüfergebnisse auch in digitaler Form.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihr Vorgehen beim Anschluss der elektrischen Geräte. Sie leiten Verbesserungen hinsichtlich zukünftiger Instandhaltungsarbeiten im Hinblick auf einen nachhaltigeren Betrieb ab. Sie stärken ihr Verantwortungs- und Sicherheitsbewusstsein im Umgang mit Elektrizität.

Lernfeld 11: Abwasser biologisch und chemisch reinigen

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Abwasser biologisch und chemisch zur Entlastung von Gewässern zu reinigen.

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich** unter Nutzung auch digitaler und fremdsprachiger Informations- und Medienangebote **einen Überblick** über den Auftrag, Abwasser biologisch und chemisch zu reinigen. Die beschafften Informationen stellen sie übersichtlich dar.

Die Schülerinnen und Schüler **erfassen** die biologischen Vorgänge zum Abbau von Kohlenstoff, Stickstoff und Phosphor. Sie erkunden die Verfahren der biologischen und chemischen Abwasserreinigung sowie der weitergehenden Reinigung nach Stand der Technik.

Die Schülerinnen und Schüler **bereiten** die Überwachung des Reinigungsprozesses mit Hilfe von Betriebsdaten aus dem Prozessleitsystem und Laborwerten vor. Sie berücksichtigen die rechtlichen Vorgaben. Sie berechnen zum sicheren Betrieb der Anlagen die Kenngrößen (*Wirkungsgrad, Schmutzfrachten, Schlammbelastung, Schlammalter, Schlammvolumenindex, Rücklaufschlammverhältnis*).

Die Schülerinnen und Schüler **überwachen** die Anlagen der biologischen und chemischen Reinigungsstufe und führen Kontrollgänge durch. Sie steuern den Betrieb mit Hilfe von Daten aus dem Prozessleitsystem und den Ergebnissen von Laboruntersuchungen. Sie vervollständigen die digitale Betriebsdokumentation, erkennen Störungen im Betriebsablauf und leiten Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen ab.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** im Team unter Berücksichtigung von energetischen und ökonomischen Gesichtspunkten die Abläufe der Abwasserreinigung.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** die Möglichkeiten der biologischen und chemischen Abwasserreinigung unter der Berücksichtigung der Aspekte der Nachhaltigkeit. Sie entwickeln Bereitschaft zum lebenslangen Lernen.

Lernfeld 12: Schlämme behandeln

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Schlämme für die Zuführung zu einer Verwertung zu behandeln

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich** unter Nutzung verschiedener Informations- und Medienangebote **einen Überblick** über die Ziele der Schlammbehandlung und die damit verbundenen Aufgaben.

Die Schülerinnen und Schüler **erfassen** die biologischen Vorgänge zur Stabilisierung von Schlämmen. Sie erkundigen sich über die Verfahren der Schlammbehandlung (*Eindicken, Entwässern, Trocknen*), Gasaufbereitung und -verwertung.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den Einsatz von Hilfs- und Betriebsmitteln für den sicheren Betrieb (*Explosionsschutz, Hygienemaßnahmen*) der Anlagen zur Schlammbehandlung.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen mit Hilfe von Daten aus dem Prozessleitsystem und den Ergebnissen von Laboruntersuchungen. Sie vervollständigen die digitale Betriebsdokumentation, erkennen Störungen im Betriebsablauf und leiten Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen ab. Sie gewährleisten eine betriebssichere Schlammbehandlung unter Berücksichtigung rechtlicher Grundlagen.

Die Schülerinnen und Schüler **beurteilen** ihre durchgeführten Tätigkeiten und erweitern ihr Sicherheitsbewusstsein.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** betriebliche Abläufe und diskutieren auf wertschätzende Weise Möglichkeiten der Verbesserung der Schlammbehandlung.

Lernfeld 13: Regenwasser bewirtschaften

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Regenwasser nachhaltig zu bewirtschaften.

Die Schülerinnen und Schüler **definieren** die Ziele der Regenwasserbewirtschaftung. Sie bestimmen die Aufgaben, Regenwasser nachhaltig und ohne Schäden für die Umwelt dem Grund- und Oberflächenwasser zuzuführen (*oberirdische und unterirdische Versickerung, Regenwasserspeicherung und -retention*).

Die Schülerinnen und Schüler **erkunden** auch unter Nutzung digitaler Medien die erforderlichen Geräte, Materialien und Verfahren zur Reinigung und Sanierung von Anlagenteilen des Regenwasserbewirtschaftungssystems. Sie entwickeln ein Verständnis für das Zusammenwirken der Netzinformations-, Frühwarn- und Hochwasserwarnsysteme.

Die Schülerinnen und Schüler **entwerfen** Arbeitspläne und treffen Vorkehrungen zur Durchführung anfallender Arbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler **inspizieren**, pflegen und reinigen Regenwasserbewirtschaftungsanlagen. Sie beseitigen lokale Schäden und dokumentieren Auffälligkeiten auch in digitaler Form. Sie kontrollieren bei Auffälligkeiten die Auslegung des Systems.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die durchgeführten Tätigkeiten und die Dokumentation auf Vollständigkeit.

Die Schülerinnen und Schüler **nehmen Stellung** zu den Folgen, die eine Vernachlässigung der Regenwasserbewirtschaftung für das Grund- und Oberflächenwasser haben könnte und stärken ihr Verantwortungsbewusstsein.

Lernfeld 14: Abwasserinhaltsstoffe bestimmen und Schlämme untersuchen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Abwasserinhaltsstoffe zu bestimmen und Schlämme zu untersuchen.

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** mit dem Arbeitsauftrag zur Untersuchung von Abwasser, Schlämmen und Reststoffen vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler **erkunden** auch unter Nutzung digitaler Medien die erforderlichen Geräte und Materialien zur Durchführung der Probenahme sowie zur Untersuchung von Schlämmen und Reststoffen.

Die Schülerinnen und Schüler **entwerfen** einen Probenahmeplan und organisieren die Vorbereitung der Probenahme. Sie stellen benötigte Entnahmegeräte, Probengefäße, Messgeräte und Hilfsmittel bereit. Sie treffen Vorkehrungen zur Durchführung der Probenahme.

Die Schülerinnen und Schüler **nehmen** Proben von Abwasser, Schlämmen und Reststoffen unter Beachtung des Gesundheitsschutzes. Sie füllen das Probenahmeprotokoll sorgfältig aus. Sie untersuchen Abwasser mit Hilfe von Betriebsmethoden auf verschiedene Parameter (*gesamter organisch gebundener Kohlenstoff, Chemischer Sauerstoffbedarf, Biochemischer Sauerstoffbedarf, Stickstoff- und Phosphorparameter, Säurekapazität*). Sie analysieren Belebtschlamm (*mikroskopisches Bild, Schlammvolumen, Trockensubstanzgehalt*) und berechnen den Schlammvolumenindex. Sie führen die erforderlichen Rückstandsbestimmungen (*Trockenrückstand, Wassergehalt, Glührückstand, Glühverlust*) durch und vergleichen die Ergebnisse mit den Betriebsdaten. Sie bestimmen ausgewählte Parameter (*Kalkreserve, Gehalt an organischen Säuren*) im Faulschlamm. Sie ordnen die Untersuchungsergebnisse unter Nutzung von digital erfassten Daten ein und leiten bei Abweichungen Maßnahmen ein.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** die Messergebnisse bezogen auf die vorgegebenen Betriebswerte. Bei Abweichungen wägen sie die Folgen für den Betrieb und das Einleitgewässer ab. Sie melden ihre Analyseergebnisse und optimieren die Anlageneinstellungen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** ihre Vorgehensweise auf Plausibilität und gegebenenfalls auf Arbeitsfehler und Fehlerquellen. Sie leiten im Team Maßnahmen zur Qualitätssicherung ein (*Interne Qualitätskontrolle*). Sie arbeiten umsichtig und lassen Vorsicht beim Umgang mit Chemikalien und Geräten walten.

Lernfeld 15:**Abwassertechnische Anlagen steuern und regeln**

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Entwässerungssysteme und Abwasserbehandlungsanlagen zu steuern und zu regeln.

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich** im Team **einen Überblick** über den Auftrag zur Überwachung von abwassertechnischen Anlagen mit Hilfe von Fernwirk- und Prozessleittechnik (*Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild, Netzinformationssysteme, Aktoren, Sensoren, Schnittstellen*). Sie vergegenwärtigen sich die Auswirkungen auf den Bereitschaftsdienst.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Bedeutung kritischer Infrastruktur und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die IT-Sicherheit (*Schutzziele*) bei der Steuerung und Regelung von Entwässerungssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen. Sie nutzen digitale Medien, auch in einer Fremdsprache, zur Informationsgewinnung.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Bedienung, Kontrolle und Instandhaltung von Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen (*Wirkungskette, Regelkreis*). Sie berücksichtigen die Verfahren zur Messung von Füllständen, Volumina, Durchflüssen und weiteren Qualitätsparametern.

Die Schülerinnen und Schüler **überwachen** Prozesse und Parameter von Entwässerungssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen. Sie nutzen gängige Messverfahren (*Einheitssignal*) sowie Steuerungs- (*Ablaufsteuerung, logische Verknüpfungen*) und Regelungstechniken (*stetig, unstetig*). Sie prüfen die Funktionsfähigkeit der Steuerungen und Regelungen und nehmen notwendige Einstellungen vor. Sie erkennen Störungen und beheben diese.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** und bewerten die gewonnenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Vorgehensweisen. Sie hinterfragen die Auswirkungen von Verletzungen der IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen (*Verarbeitung und Speicherung von Informationen*).

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Vorgehensweise hinsichtlich der nachhaltigen Anlagenoptimierung.

3.2.3 Lernsituationen

Nach Abschluss der Ausbildung sollen die Auszubildenden in der Lage sein, typische Arbeiten des Berufes in einer sich wandelnden Arbeitswelt ausführen zu können. Die dazu notwendige berufliche Handlungskompetenz, bestehend aus beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, wird in der überbetrieblichen, betrieblichen und schulischen Ausbildung erworben. Wie die Lerninhalte der schulischen und der betrieblichen Ausbildung miteinander verknüpft sind, kann der Entsprechungsliste entnommen werden. Das didaktische Modell zum Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz ist die vollständige Handlung [▼ Kapitel 2.4.1]. Dieses besteht aus den sechs Stufen:

1. Informieren,
2. Planen,
3. Entscheiden,
4. Ausführen,
5. Kontrollieren und
6. Bewerten.

Die Konzeption aller 15 Lernfelder basiert auf dem Modell der vollständigen Handlung. Die jeweiligen Stufen der vollständigen Handlung sind durch die fettgedruckten Teilhandlungen in den Lernfeldern gekennzeichnet.

Beispiel Lernfeld 1

Lernsituation: „Tauchmotorpumpe aus einer Pumpstation ausbauen“

1. Ausbildungsjahr	
Lernfeld 1: Am Arbeitsplatz sicher arbeiten (60 Stunden)	
LS 1.1 Tauchmotorpumpe aus einer Pumpstation ausbauen (40 Stunden)	
Einstiegsszenario Die Schülerinnen und Schüler sind Teil eines Teams, das den Ausbau einer Tauchmotorpumpe aus einer Pumpstation vorbereiten soll. Auf Grundlage einer exemplarischen Aufstellungszeichnung wird die Situation eingegrenzt. Die Pumpstation befindet sich im Betrieb. Nach der Demontage soll die Pumpe mithilfe eines Pritschenwagens in die Werkstatt transportiert werden. Die Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung liegen den Schülerinnen und Schülern vor.	Handlungsprodukt/Lernergebnis ▶ Zusammenstellung chemischer, biologischer und physikalischer Gefahren ▶ Aufstellung der benötigten Persönlichen Schutzausrüstung und arbeitsmedizinischen Vorsorge ▶ Übersicht der notwendigen Anschlagmittel und Hebezeuge
Wesentliche Kompetenzen Die Schülerinnen und Schüler ... ▶ informieren sich über die Gefahren in der Situation, ▶ verschaffen sich einen Überblick über die Hygienemaßnahmen und arbeitsmedizinische Vorsorge, ▶ wählen die notwendige Schutzausrüstung und Hilfsmittel aus, ▶ berücksichtigen die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln, ▶ wählen Anschlagmittel und Hebezeuge zum Heben, Transport und zur Ladungssicherung aus, ▶ dokumentieren ihre Ergebnisse übersichtlich in digitaler Form.	Konkretisierung der Inhalte ▶ chemische, biologische und physikalische Gefahren ▶ Gefahren durch elektrischen Strom ▶ 5 Sicherheitsregeln der Elektrotechnik ▶ Hygienemaßnahmen ▶ arbeitsmedizinische Vorsorge ▶ Datenschutz ▶ Persönliche Schutzausrüstung und Hilfsmittel ▶ Unfallverhütung und Verhalten bei Unfällen ▶ Absicherung im Straßenverkehr ▶ Heben, Transportieren und Sichern von Ladung
Lern- und Arbeitstechniken ▶ arbeitsteilige Gruppenarbeit ▶ Partnerarbeit ▶ Materiallisten in digitaler Form ▶ Gefahrenübersicht als Mindmap	
Unterrichtsmaterialien/Fundstelle Aufstellungszeichnung oder Bild einer Pumpstation, Datenblatt der Pumpe, Bild eines Pritschenwagens, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften, Fachbücher, Bereitstellung von Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations- und Präsentationssoftware	
Organisatorische Hinweise Nach Möglichkeit: PC-Raum mit Internetzugang oder Nutzung eigener Endgeräte, Bewertung von Arbeitsabläufen, strukturierte Übersichten, Präsentationen, Klassenarbeit	

Beispiel Lernfeld 5

Lernsituation: „Unfall eines Gefahrguttransportes mit Säure im Entwässerungsgebiet“

2. Ausbildungsjahr	
Lernfeld 5: Abwasser beproben und untersuchen (60 Stunden)	
LS 5.1 Unfall eines Gefahrguttransportes mit Säure im Entwässerungsgebiet (40 Stunden)	
Einstiegsszenario Die Schülerinnen und Schüler werden als Teil der Belegschaft vom Betriebsleiter informiert, dass durch den Unfall eines Gefahrguttransportes eine wesentliche Menge an Säure in den Kanal gelangt ist. Der Plan des Entwässerungssystems gibt einen Überblick über die Situation. Die Schülerinnen und Schüler sollen die notwendige Probenahme auf der Kläranlage und die für die Situation relevanten Untersuchungen vorbereiten und durchführen.	Handlungsprodukt/Lernergebnis ▶ Aufstellung der benötigten Persönlichen Schutzausrüstung ▶ Probenahmeplan ▶ Liste der erforderlichen Entnahmegерäte, Probeflaschen, Messgeräte und Hilfsmittel ▶ durchgeführte Messungen ▶ Probenahmeprotokoll
Wesentliche Kompetenzen Die Schülerinnen und Schüler ... ▶ informieren sich über die Gefahren in der Situation, ▶ wählen die notwendige Schutzausrüstung aus, ▶ berücksichtigen den Arbeitsschutz, ▶ erstellen einen Probenahmeplan, ▶ führen die Probenahme durch, ▶ bestimmen physikalisch-chemische Parameter, ▶ räumen den Arbeitsplatz auf, ▶ dokumentieren die Untersuchungsergebnisse in digitaler Form, ▶ wägen Arbeitsfehler ab und prüfen den ressourcenschonenden Einsatz von Betriebsmitteln	Konkretisierung der Inhalte ▶ Säure-Base-Reaktion ▶ Arbeitssicherheit ▶ Stichproben, Rückstellproben ▶ Entnahmegерäte, Probenflaschen, Hilfsmittel ▶ rechtliche Grundlagen ▶ Arbeitsmittel zur Reinigung, Kennzeichnung und Konservierung ▶ Temperaturmessung ▶ pH-Wert ▶ pH-Wert-Messung (Methoden, Aufbau, Prinzip, Handhabung) ▶ Protolyse von Salzlösungen ▶ Verdünnungsreihen ▶ Leitfähigkeitsmessung (Methoden, Aufbau, Prinzip, Handhabung)
Lern- und Arbeitstechniken ▶ arbeitsteilige Gruppenarbeit ▶ Partnerarbeit ▶ Probenahmeplan und -protokoll in digitaler Form ▶ Brainstorming zu ressourcenschonendem Einsatz von Betriebsmitteln	
Unterrichtsmaterialien/Fundstelle Bild der Unfallsituation, Ausschnitt aus Entwässerungsplan, Sicherheitsdatenblatt der ausgelaufenen Säure, rechtliche Grundlagen, Bedienungsanleitungen der Messgeräte, Fachbücher, Bereitstellung von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationssoftware	
Organisatorische Hinweise Nach Möglichkeit: Labor mit entsprechender Ausrüstung, PC-Raum mit Internetzugang oder Nutzung eigener Endgeräte, Berechnungen, Klassenarbeit und bewertete Arbeitsprobe	

Beispiel Lernfeld 11

Lernsituation: „Störung in der biologischen Stufe beseitigen“

3. Ausbildungsjahr	
Lernfeld 11: Abwasser biologisch und chemisch reinigen (40 Stunden)	
LS 11.1 Störung in der biologischen Stufe beseitigen (25 Stunden)	
Einstiegsszenario Die Schülerinnen und Schüler sind zuständig für die Überwachung der biologischen Stufe einer Kläranlage. Sie verfügen über ein Verfahrensfließbild und Auszüge aus dem Betriebstagebuch sowie eine Störungsmeldungliste. Die Eintragungen aus dem Betriebslabor zeigen erhöhte Ablaufwerte, die auf eine Störung der Biologie schließen lassen.	Handlungsprodukt/Lernergebnis ▶ Beschreibung der Funktionsweise der biologischen Stufe ▶ Überprüfung der Betriebswerte ▶ Berechnungen und Überprüfung der Kenngrößen ▶ Vorschläge zur Störungsbeseitigung
Wesentliche Kompetenzen Die Schülerinnen und Schüler ... ▶ verschaffen sich einen Überblick über die biologischen Vorgänge und den Aufbau der Reinigungsstufe, ▶ überwachen die Anlagen mithilfe des Betriebstagebuches und dem Prozessleitsystem und führen Kontrollgänge durch, ▶ berechnen notwendige Kenngrößen zur Überwachung, ▶ prüfen den Anlagenbetrieb hinsichtlich des Einsatzes von Energie und der Wirtschaftlichkeit, ▶ dokumentieren ihre Ergebnisse in digitaler Form.	Konkretisierung der Inhalte ▶ Abbau von Kohlenstoff und Stickstoff ▶ Belebungsverfahren ▶ Belüftungsverfahren ▶ Nachklärbecken ▶ Frachten, Schlamm- und Raumbelastung, Schlammvolumenindex, Rücklaufschlammverhältnis ▶ übliche Sollwerte zum Betrieb der biologischen Stufe ▶ rechtliche Grundlagen ▶ Störungsbehebung
Lern- und Arbeitstechniken ▶ arbeitsteilige Gruppenarbeit ▶ Partnerarbeit ▶ Betriebstagebuch in digitaler Form ▶ schematische Vorgehensweise bei Störungsbehebungen	
Unterrichtsmaterialien/Fundstelle Verfahrensfließbild der biologischen Stufe, Auszüge aus dem Betriebstagebuch, dem Prozessleitsystem, und einer Wasserrechtlichen Erlaubnis, rechtliche Grundlagen, Fachbücher, Bereitstellung von Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations- und Präsentationssoftware	
Organisatorische Hinweise Die Inhalte der biologischen und chemischen Phosphorelimination sowie die Betrachtung des Wirkungsgrades sind in die Lernsituation integriert (Beispiel: „Erhöhte P_{ges}-Werte im Ablauf“). Nach Möglichkeit: PC-Raum mit Internetzugang oder Nutzung eigener Endgeräte, Präsentationen, Klassenarbeit	

4 Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

§ „In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.“ (§ 38 BBiG/§ 32 HwO)

Die während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Probleme für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die Kompetenzen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 158 des Hauptausschusses des BIBB zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen) erarbeitet. Hierin werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Kompetenzen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichts- und Bestehensregelungen bestimmt.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sollen den am Ende einer Ausbildung erreichten Leistungsstand dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, in welchem Maße die Prüfungsteilnehmer/-innen die berufliche Handlungsfähigkeit derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Probleme, die der Beruf mit sich bringt, vertraut zu machen und sie zum vollständigen beruflichen Handeln zu befähigen.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.

Weitere Informationen:

- BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 158
[<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf>]
- Berufsbildungsgesetz
[https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BBiG.pdf (§§ 37 bis 50a)]

Die Zulassung zur Abschlussprüfung für Externe nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 45 Zulassung in besonderen Fällen

Die Zulassung zur Prüfung für Externe hat in diesem Beruf eine besondere Bedeutung. Durch den enormen Fachkräftemangel und durch die im Verhältnis zur Anzahl der Kläranlagen geringen Ausbildungszahlen in der Vergangenheit, sind die Quereinsteiger/-innen von großer Bedeutung, um zu einer größeren Anzahl fachlich qualifizierter Personen zu kommen. In manchen Bundesländern übersteigt die Anzahl der Externen seit einigen Jahren die Zahl der regulären Auszubildenden in der Abschlussprüfung.

4.1 Gestreckte Abschlussprüfung

Bei dieser Prüfungsart (§ 44 BBiG) findet keine Zwischenprüfung statt, sondern eine Abschlussprüfung, die sich aus zwei bewerteten Teilen zusammensetzt. Teil 1 und 2 werden zeitlich voneinander getrennt geprüft. Beide Prüfungsteile fließen dabei in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein.

Ziel ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit in der Prüfung Teil 1 abschließend festzustellen. Prüfungsgegenstand von Teil 1 sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß dem Ausbildungsrahmenplan zu vermitteln sind. Prüfungsgegenstand von Teil 2 sind die Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts.

Aufbau

Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ findet spätestens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Das Ergebnis geht mit einem Anteil in das Gesamtergebnis ein – dieser Anteil ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 über seine erbrachte Leistung informiert. Dieser Teil der Prüfung kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist. Ein schlechtes Ergebnis in Teil 1 kann also nicht verbessert, sondern muss durch ein gutes Ergebnis in Teil 2 ausgeglichen werden, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ gilt. Teil 2 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ erfolgt zum Ende der Ausbildungszeit. Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen zusammen. Bei Nichtbestehen der Prüfung muss sowohl Teil 1 als auch Teil 2 wiederholt werden. Gleichwohl kann der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung einzelner, bereits bestandener Prüfungsabschnitte freigestellt werden.

Zulassung

Für jeden Teil der „Gestreckten Abschlussprüfung“ erfolgt eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung – alle Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein und von der zuständigen Stelle geprüft werden.

Die Zulassung zu Teil 1 erfolgt, wenn

- ▶ die vorgeschriebene Ausbildungsdauer zurückgelegt,
- ▶ der Ausbildungsnachweis geführt sowie
- ▶ das Berufsausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist.

Für die Zulassung zu Teil 2 der Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an Teil 1 der Prüfung Voraussetzung. Ob dieser Teil erfolgreich abgelegt wurde, ist dabei nicht entscheidend.

In Ausnahmefällen können Teil 1 und Teil 2 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ auch zeitlich zusammengefasst werden, wenn der Prüfling Teil 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ablegen konnte. Zeitlich zusammengefasst bedeutet dabei nicht gleichzeitig, sondern in vertretbarer zeitlicher Nähe. In diesem Fall kommt der zuständigen Stelle bei der Beurteilung der Gründe für die Nichtteilnahme ein entsprechendes Ermessen zu. Zu berücksichtigen sind neben gesundheitlichen und terminlichen Gründen auch soziale und entwicklungsbedingte Umstände. Ein Entfallen des ersten Teils kommt nicht in Betracht.

4.2 Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente beschreiben das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung in den einzelnen Prüfungsbereichen, die als Strukturelemente zur Gliederung von Prüfungen definiert sind.

Für jeden Prüfungsbereich wird mindestens ein Prüfungsinstrument in der Verordnung festgelegt. Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente nur vorzunehmen, wenn für jedes Prüfungsinstrument eigene Anforderungen beschrieben werden. Ist die Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss.

Das bzw. die gewählte/-n Prüfungsinstrument/-e für einen Prüfungsbereich muss/müssen es ermöglichen, dass die Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den Anforderungen entsprechen.

Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten müssen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d. h. der beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf geeignet sein.

Für den Nachweis der Prüfungsanforderungen werden für jedes Prüfungsinstrument Prüfungszeiten festgelegt, die sich an der durchschnittlich erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch den Prüfling orientieren.

Wird für den Nachweis der Prüfungsanforderungen ein Variantenmodell verordnet, muss diese Alternative einen gleichwertigen Nachweis und eine gleichwertige Messung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (identische Anforderungen) ermöglichen.

Die Prüfungsinstrumente werden in der Verordnung vorgegeben.

Prüfungsinstrumente Umwelttechnologin und Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung

Die Beschreibungen der Prüfungsinstrumente sind den Anlagen der BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 158 entnommen.

Teil 1

Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- ▶ nur die Arbeits-/Vorgehensweise.

Die Arbeitsaufgabe kann durch ein Situatives Fachgespräch, ein Auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, Schriftlich zu bearbeiten Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

Situatives Fachgespräch

Das Situative Fachgespräch bezieht sich auf Situationen während der Durchführung einer Arbeitsaufgabe oder einer Arbeitsprobe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es findet während der Durchführung der Arbeitsaufgabe oder Arbeitsprobe statt; es kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden.

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen.

Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ fachliches Wissen,
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.



ZUSATZMATERIALIEN
ZUM DOWNLOAD



Teil 2

Arbeitsaufgabe

[siehe Teil 1]

Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das Auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf einen durchgeführten Betrieblichen Auftrag, ein erstelltes Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, eine durchgeführte Arbeitsprobe oder Arbeitsaufgabe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält deshalb auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert.

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

[siehe Teil 1]

Situatives Fachgespräch

[siehe Teil 1]

4.3 Prüfungsstruktur

► Übersicht über die Prüfungsstruktur von Teil 1 und 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

Gestreckte Abschlussprüfung Teil 1 (3. Ausbildungshalbjahr)	Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems	Arbeitsaufgabe	5 Std.	20 %
		Situatives Fachgespräch		
		Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Min.	
Gestreckte Abschlussprüfung Teil 2 (am Ende der Berufsausbildung)	Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung *	Arbeitsaufgabe	75 Min.	15 %
		Auftragsbezogenes Fachgespräch	15 Min.	
	Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirt- schaftungssystemen	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Min.	25 %
	Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungs- anlagen	Teil 1 Arbeitsaufgabe	420 Min.	30 %
		Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen		
		Situatives Fachgespräch		
		Teil 2 Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	90 Min.	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Min.	10 %

* Sperrfach

Abbildung 12: Übersicht über die Prüfungsstruktur (Quelle: BIBB)

4.3.1 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

Prüfungsbereich „Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems“

Im Prüfungsbereich „Mechanisches Anpassen eines umwelttechnischen Systems“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, technische Berechnungen durchzuführen, Arbeitsabläufe zu planen sowie Materialien und Arbeitsmittel auszuwählen,
2. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe zu unterscheiden und Einsatzgebieten zuzuordnen,
3. Fertigungsverfahren auftragsbezogen auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
4. Bauteile durch maschinelle und manuelle Bearbeitung herzustellen sowie manuell zu Baugruppen zu fügen,
5. Prüfverfahren und Prüfmittel anzuwenden,
6. Risiken durch Krankheitserreger zu bewerten und Präventions- und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen,
7. Risiken für ökologische Kreisläufe zu beurteilen und Konsequenzen für das nachhaltige Handeln aufzuzeigen,
8. elektrische Gefahren aufzuzeigen und Maßnahmen bei Unfällen einzuleiten,
9. Arbeitsergebnisse zu prüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren,
10. Vorschriften zur Unfallverhütung und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und die Sicherheit von Arbeitsmitteln zu beurteilen sowie
11. Maßnahmen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit
Arbeitsaufgabe	5 Std.*
Situatives Fachgespräch	
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Min.
* Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt 5 Stunden; während der Durchführung wird mit dem Prüfling ein Situatives Fachgespräch von höchstens 15 Minuten geführt.	

4.3.2 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

Prüfungsbereich „Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung“

Im Prüfungsbereich „Beurteilen und Beheben einer elektrotechnischen Betriebsstörung“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. eine Betriebsstörung zu erkennen und zu lokalisieren, Installations- und Stromlaufpläne auszuwerten und das fehlerhafte Betriebsmittel zu identifizieren,
2. Messgeräte und Arbeitsmittel auszuwählen,
3. Maßnahmen zum Schutz gegen elektrische Gefährdungen festzulegen,
4. eine Fehlersuche durchzuführen,
5. unter Beachtung von Betriebs- und Umgebungsbedingungen systemgleichen Ersatz für fehlerhafte Betriebsmittel auszuwählen und den Austausch der fehlerhaften Betriebsmittel vorzunehmen,
6. Funktionsprüfungen unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen durchzuführen und
7. die Betriebsstörung und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit*
Arbeitsaufgabe	75 Min.
Auftragsbezogenes Fachgespräch	höchstens 15 Min.

* Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Nach der Durchführung wird mit dem Prüfling ein Auftragsbezogenes Fachgespräch von höchstens 15 Minuten über die Arbeitsaufgabe geführt.

Prüfungsbereich „Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen“

Im Prüfungsbereich „Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftungssystemen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Betriebssituationen zu identifizieren und unter Berücksichtigung von Netzinformationssystemen zu lokalisieren,
2. unterschiedliche Entwässerungssysteme zu benennen und ihren Einsatzgebieten zuzuordnen,
3. Betriebssituationen und ihre Auswirkungen auf Betriebsabläufe und auf die Umwelt zu beurteilen,
4. Maßnahmen unter Berücksichtigung von wetterbedingten Einflüssen zu beschreiben und
5. Maßnahmen zum Umgang mit der lokalisierten Betriebssituation unter Berücksichtigung von wetterbedingten Einflüssen aufzuzeigen und zu beurteilen und dabei Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und zum Umweltschutz bei der Arbeit abzuwägen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	120 Min.

Prüfungsbereich „Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen“

Im Prüfungsbereich „Betreiben und Unterhalten von Abwasserbehandlungsanlagen“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen.

Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. eine qualifizierte Probenahme in der Abwasser- und Schlammbehandlung durchzuführen,
2. Prozessabläufe mit Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Kritische Infrastruktur zu überwachen, zu beeinflussen und energieeffizient zu gestalten,
3. den Einsatz von Abwasser und von Produkten der Abwasserbehandlung für die Energiegewinnung zu erläutern,
4. Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und zum Umweltschutz bei der Arbeit durchzuführen sowie
5. durchgeführte Arbeitsprozesse und deren Ergebnisse zu dokumentieren.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit*
Arbeitsaufgabe	420 Min.
Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen	
Situatives Fachgespräch	

* Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 420 Minuten. Während der Durchführung wird mit dem Prüfling ein Situatives Fachgespräch von höchstens 15 Minuten geführt.

Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Verfahren der mechanischen und der chemisch-biologischen Abwasserreinigung zu beschreiben, zu beurteilen und auszuwählen,
2. Verfahren der Schlammbehandlung zu beschreiben, zu beurteilen und auszuwählen,
3. unterschiedliche Betriebszustände zu identifizieren und Maßnahmen zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Reinigungsstufe zu beurteilen und
4. den Einsatz von Abwasser und von Produkten der Abwasserbehandlung für die Energiegewinnung zu erläutern.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	90 Min.

Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument**Prüfungszeit****Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben**

60 Min.

5 Weiterführende Informationen

5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen

Ausbildereignung

Die novellierte Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 legt die wichtigsten Aufgaben fest für Ausbilder/-innen: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, sie sollen bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der neuen Verordnung wurde die Zahl der Handlungsfelder von sieben auf vier komprimiert, wobei die Inhalte weitgehend erhalten bzw. modernisiert und um neue Inhalte ergänzt wurden.

Die vier Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- ▶ Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und der/dem Auszubildenden Perspektiven für ihre/seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder/-innen, der Auszubildenden sowie des ausbildenden Betriebes vorliegt (§ 32 BBiG und § 23 HwO).

Unter der Verantwortung der Ausbilderin oder des Ausbilders kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG und § 22b HwO die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 Absatz 3 BBiG und § 22 Absatz 3 HwO).

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Absatz 5 BBiG).

Dauer der Ausbildung (BBiG)

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungsdauer oder bei Bestehen der Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG). Das BBiG enthält Regelungen zur Flexibilisierung der Ausbildungszeit, damit individuelle Bedürfnisse der Auszubildenden in der Berufsausbildung berücksichtigt werden können. In der Empfehlung Nr. 129 des BIBB-Hauptausschusses finden sich ergänzende Ausführungen.

Regelungen zur Flexibilisierung:

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer

§ „Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“ (§ 7 Absatz 1 BBiG)

§ „Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“ (§ 7 Absatz 3 BBiG)

Teilzeitberufsausbildung, Verkürzung der Ausbildungsdauer

§ „Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen“ (§ 7a Absatz 1 BBiG)

§ „Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.“ (§ 8 Absatz 1 BBiG)

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen

§ „Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.“ (§ 45 Absatz 1 BBiG)

Verlängerung der Ausbildungsdauer

§ „In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören.“ (§ 8 Absatz 2 BBiG)

§ „Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.“ (§ 21 Absatz 3 BBiG)⁸

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen⁹ (DQR) für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem mit seinen Bildungsbereichen (Allgemeinbildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung) transparenter zu machen, Ver-

lässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen.

Unter Einbeziehung der relevanten Akteure wurde in den folgenden Jahren der Deutsche Qualifikationsrahmen entwickelt, erprobt, überarbeitet und schließlich im Mai 2013 verabschiedet. Er bildet die Voraussetzung für die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die Mobilität und das lebenslange Lernen in Europa fördern soll. Der DQR weist acht Niveaus auf, denen formale Qualifikationen der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – zugeordnet werden sollen. Die acht Niveaus werden anhand der Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ und „personale Kompetenz“ beschrieben.

In einem Spitzengespräch am 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens geeinigt; demnach werden die zweijährigen Berufe des dualen Systems dem Niveau 3, die dreijährigen und dreieinhalbjährigen Berufe dem Niveau 4 zugeordnet.

Die Zuordnung wird in den Europass-Zeugniserläuterungen [<https://www.bibb.de/de/659.php>] und im Europass [<https://www.europass-info.de>] sowie im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ausgewiesen [<https://www.bibb.de/de/65925.php>].

Eignung der Ausbildungsstätte

§ „Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.“ (§ 27 Absatz 1 BBiG und § 21 Absatz 1 HwO)

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Betriebe sollten sich vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen Steuerberaterkammern über Ausbildungsmöglichkeiten erkundigen. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

⁸ Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99.

⁹ Umfangreiche Informationen zum Deutschen Qualifikationsrahmen [<https://www.dqr.de>]



Abbildung 13: Die Niveaus des DQR (Quelle: BIBB)

Lernmobilität von Auszubildenden – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mitzugestalten, ist im Berufsbildungsgesetz beschrieben:

§ „Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“ (§ 2 Absatz 3 BBiG)

In immer mehr Berufen bekommt der Erwerb von internationalen Kompetenzen und Auslandserfahrung eine zunehmend große Bedeutung. Im weltweiten Wettbewerb benötigt die Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte, die über internationale Erfahrungen, Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen, z. B. Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis und Belastbarkeit, verfügen. Auch die Auszubildenden selbst haben durch Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenzen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, solche Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem

BBiG anerkannt; das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises etc.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland. Dies wird entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert. Wichtig ist: Mit der ausländischen Partnereinrichtung werden die zu vermittelnden Inhalte vorab verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den Inhalten der deutschen Ausbildungsordnung.

Solche internationalen Ausbildungsabschnitte werden finanziell und organisatorisch unterstützt. Aufenthalte in Europa unterstützt das Mobilitätsprogramm „Erasmus+“ der Europäischen Union [<https://www.erasmusplus.de>]. Es trägt dazu bei, einen europäischen Bildungsraum und Arbeitsmarkt zu gestalten. Internationale Lernaufenthalte fördert das nationale Programm „AusbildungWeltweit“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [<https://www.ausbildung-weltweit.de>]. In Deutschland ist die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) [<https://www.na-bibb.de>] die koordinierende Stelle beider Förderprogramme.

Diese organisierten Lernaufenthalte im Ausland sind in der Gestaltung flexibel und werden dem Bedarf der Organisatoren entsprechend inhaltlich gestaltet. Im Rahmen der Ausbildung können anerkannte Bestandteile der Ausbildung

oder sogar gesamte Ausbildungsabschnitte am ausländischen Lernort absolviert werden.

Weitere Informationen:

- Informationsportal für Auszubildende
[<https://www.auslandsberatung-ausbildung.de>]

Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Gesellenprüfungen

Die zuständigen Stellen erlassen nach den §§ 47 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 38 und 42 der Handwerksordnung (HwO) entsprechende Prüfungsordnungen. Die Musterprüfungsordnungen sind als Richtschnur dafür gedacht, dass sich diese Prüfungsordnungen in wichtigen Fragen nicht unterscheiden und es dadurch bei gleichen Sachverhalten nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht jedoch nicht.

Weitere Informationen:

- Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 120 des BIBB-Hauptausschusses)
[<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA120.pdf>]
- Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 121 des BIBB-Hauptausschusses)
[<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA121.pdf>]

Portal für Ausbildungs- und Prüfungspersonal

Das Internetportal leando.de des BIBB wendet sich an betriebliches Ausbildungspersonal sowie ehrenamtlich tätige Prüfer/-innen und dient der Information, Vernetzung und Qualifizierung. Neben aktuellen Nachrichten rund um die Ausbildungs- und Prüfungspraxis und das Tätigkeitsfeld des Ausbildungs- und Prüfungspersonals bietet das Portal vertiefte crossmedial aufbereitete Informationen, digitale Tools für die Ausbildungspraxis und Qualifizierungsangebote zur Bewältigung zentraler Anforderungen an die Gestaltung der Berufsausbildungspraxis. Ergänzt wird Leando durch einen zeitgemäßen Community-Bereich, der dem digitalen Erfahrungsaustausch und der Vernetzung mit anderen Ausbilderinnen und Ausbildern, ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern sowie Expertinnen und Experten der Berufsbildung dient.

leando ausbilden
prüfen
vernetzen

Prüfungsausschuss

Für die Durchführung der Prüfungen werden von der zuständigen Stelle Prüfungsausschüsse errichtet. Sie führen die Prüfungen durch und bewerten die Leistungen.

Ein Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern (§ 40 BBiG bzw. § 34 HwO):

- ▶ Beauftragte der Arbeitnehmer,
- ▶ Beauftragte der Arbeitgeber und
- ▶ mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule.

Die Zahl der Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss immer gleich sein. Mehrere zuständige Stellen können auch beschließen, einen gemeinsamen Prüfungsausschuss zu errichten (§ 39 BBiG bzw. § 33 HwO). Die Prüfer/-innen müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein und sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 BBiG bzw. § 34 HwO). Im Handwerk können die Kammern auch die Handwerksinnungen ermächtigen, Prüfungsausschüsse zu errichten (§ 33 HwO).

Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde

Sind Ausbildungsbetriebe in ihrer Ausrichtung zu spezialisiert oder zu klein, um alle vorgegebenen Ausbildungsinhalte abdecken zu können sowie die sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

§ „Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.“ (§ 27 Absatz 2 BBiG, § 21 Absatz 2 HwO)

Hierzu gehören folgende Ausbildungsmaßnahmen:

Überbetriebliche Unterweisung im Handwerk

Die überbetriebliche Unterweisung (ÜLU, ÜBA) ist ein wichtiger Baustein im dualen System der Berufsbildung in Deutschland. Sie sichert die gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung jedes Berufes im Handwerk, unabhängig von der Ausbildungsleistungsfähigkeit des einzelnen Handwerksbetriebes.

Inhalte und Dauer der überbetrieblichen Unterweisung werden gemeinsam von den Bundesfachverbänden und dem Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik (HPI) [<https://hpi-hannover.de/gewerbefoerderung/unterweisungsplaene.php>] der Leibniz-Universität Hannover festgelegt.

Die Anerkennung erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bzw. über die zuständigen Landesministerien.

Die überbetrieblichen Ausbildungszeiten sind Teile der betrieblichen Ausbildungszeit.

Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten [<https://www.bibb.de/de/741.php>] umfasst:

- ▶ Anpassung an technische Entwicklungen und vergleichende Arbeitstechniken,
- ▶ Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise,
- ▶ Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die vom Ausbildungsbetrieb nur in einem eingeschränkten Umfang abgedeckt werden.

Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)

ÜBS sind Partner in der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften. Sie unterstützen die Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) als dritter Partner in der dualen Berufsausbildung bei der Umsetzung der Verordnung des Ausbildungsberufs. Dabei ist die Ausbildung berufsrelevanter Kompetenzen der Schwerpunkt.

Die in Deutschland bestehende duale Ausbildung wird dabei durch überbetriebliche Bildungsstätten ergänzt. Die ÜBS ist ein moderner Lernort, der die Belange der Nachhaltigkeit, Automatisierung und Digitalisierung sowie die Migration berücksichtigen kann. Sie unterstützt die Ausbildungsbetriebe in diesem Zusammenhang bei der fachpraktischen Berufsausbildung.

Ausbildungsverbund

§ „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“ (§ 10 Absatz 5 BBiG)

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbünden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- ▶ Leitbetrieb mit Partnerbetrieben,
- ▶ Konsortium von Ausbildungsbetrieben,
- ▶ betrieblicher Ausbildungsverein,
- ▶ betriebliche Auftragsausbildung.

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- ▶ Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- ▶ Die/der Auszubildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er/sie gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- ▶ Der Ausbildungsbetrieb muss auf die Bestellung der Ausbilderin/des Ausbilders Einfluss nehmen können.
- ▶ Die/der Auszubildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber der Ausbilderin/dem Ausbilder eine Weisungsbefugnis haben.
- ▶ Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- ▶ Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Weitere Informationen:

- Ausbildungsstrukturprogramm Jobstarter plus [<https://www.jobstarter.de>]
- Flyer zu den vier Modellen der Verbundausbildung [https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31671_Gemeinsam_mit_Partnern_ausbilden.pdf?__blob=publicationFile&v=2]

Zeugnisse

Prüfungszeugnis

Die Musterprüfungsordnung schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.“

Danach muss das Prüfungszeugnis Folgendes enthalten:

- ▶ die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,

- ▶ die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- ▶ die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- ▶ die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
- ▶ das Datum des Bestehens der Prüfung,
- ▶ die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

§ „Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellung dem Antrag beizufügen.“ (§ 37 Absatz 3 BBiG)

Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die die Auszubildenden in der Berufsschule erbracht haben, dokumentiert.

Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung einer/eines Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, ist es darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln. Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, ggf. auch Verkürzungen, zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben.

Außerdem sollten eventuelle Schwerpunkte, Fachrichtungen oder Zusatzqualifikationen belegt werden. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung der Auszubildenden aufgeführt werden.

Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zum Verhalten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistungen wie Ausdauer, Fleiß oder sozialem Verhalten sowie zu besonderen fachlichen Fähigkeiten.

Europass-Zeugniserläuterungen

Die Europass-Zeugniserläuterung ist eine Ergänzung zum Abschlusszeugnis und nicht personengebunden. Sie gehört zu den fünf Europass-Dokumenten, die europaweit anerkannt sind und die Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen ermöglichen. Das Dokument enthält Hinweise zu Dauer, Art und Niveau der Ausbildung, erklärt die Inhalte des Berufs und zeigt, in welchen Bereichen jemand nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung arbeiten kann. Angegeben wird auch das Niveau des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems und die nächste Ausbildungsstufe sowie die Einstufung des Abschlusses nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen. Die Zeugniserläuterungen stehen für jeden anerkannten Ausbildungsberuf auf Deutsch, Englisch und Französisch zum Download zur Verfügung [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php].

Weitere Informationen:

- Nationales Europass Center (NEC)
[www.europass-info.de]

Zuständige Stellen

Zuständige Stellen für die Berufsbildung sind nach § 71 BBiG:

- ▶ Handwerkskammern in Berufen der Handwerksordnung,
- ▶ Industrie- und Handelskammern in nichthandwerklichen Gewerbeberufen,
- ▶ Landwirtschaftskammern in Berufen der Landwirtschaft,
- ▶ Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Notarkammern und Notarkassen für Fachangestellte im Bereich der Rechtspflege,
- ▶ Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern für Fachangestellte im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sowie
- ▶ Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern für Fachangestellte im Bereich der Gesundheitsdienstberufe.

Wenn für einzelne Berufsbereiche keine Kammern bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

Die zuständigen Stellen führen ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG), in das die zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden geschlossenen Ausbildungsverträge eingetragen werden.

Die zuständige Stelle hat die Aufgabe, die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der Umschulung zu überwachen und zu fördern (§ 76 BBiG). Ausbildungsberater/-innen der zuständigen Stellen informieren und beraten rund um die Ausbildung und prüfen auch die Eignung der Ausbildungsbetriebe. Die Kontaktdaten der Berater/-innen finden sich in der Regel auf den jeweiligen Webseiten der zuständigen Stellen.

Die zuständigen Stellen richten einen Berufsbildungsausschuss ein. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber-

seite, sechs Beauftragte der Arbeitnehmerseite und sechs Lehrkräfte berufsbildender Schulen an (§ 77 BBiG). Der Berufsbildungsausschuss muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden. Er beschließt Rechtsvorschriften zur Durchführung der beruflichen Bildung, z. B. Prüfungsordnungen (§ 79 BBiG).

Weitere Informationen:

- Alphabetische Übersicht der zuständigen Stellen
[https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/competent_bodies]
- BBiG
[https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005]

5.2 Links

Umwelttechnologin/Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung

Beruf im Überblick:

- Ausbildungsordnung
- Rahmenlehrplan (KMK)
- Zeugniserläuterungen

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/fkabw23

Ausbildung und Beruf

AusbildungPlus – Portal für duales Studium und Zusatzqualifikationen in der beruflichen Erstausbildung

<https://www.bibb.de/ausbildungplus/de/index.php>

Allianz für Aus- und Weiterbildung (BMWK)

<https://www.aus-und-weiterbildungsallianz.de>

Für Ausbilderinnen und Ausbilder (DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung)

<https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/ausbildung/fuer-ausbilder>

Ausbildungsbetrieb werden – Handreichung für Erstauszubildende

https://special-craft.de/wp-content/uploads/2021/12/Ausbildungsbetrieb_werden.pdf

Auslandspraktikum in der Ausbildung

<https://www.meinauslandspraktikum.de>

Berufe TV (Bundesagentur für Arbeit)

<https://www.berufe.tv>

Berufsbildung ohne Grenzen: Auslandspraktikum für Auszubildende & Fachkräfte

<https://www.berufsbildung-ohne-grenzen.de>

Bundesagentur für Arbeit „Berufenet“

<https://berufenet.arbeitsagentur.de>

„Ich mach's“ – Kurzfilme zu Ausbildungsberufen

<https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/ich-machs>

InnoVET!

https://www.inno-vet.de/innovet/de/home/home_node.html

Jobstarter

https://www.jobstarter.de/jobstarter/de/home/home_node.html

komm, mach MINT

<https://www.komm-mach-mint.de>

Kooperation der Lernorte (BWP 4/2020)

<https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/bwp/show/16766>

Leando – Portal für Ausbildungs- und Prüfungspersonal (BIBB)

<https://leando.de>

Lernortkooperation in der beruflichen Bildung

<https://leando.de/artikel/lernortkooperation-der-beruflichen-bildung>

Stark für Ausbildung – Gute Ausbildung gibt Chancen (DIHK-Bildungs-gGmbH und ZWH)

<https://www.stark-fuer-ausbildung.de>

überaus – Fachstelle Übergänge in Ausbildung und Beruf

<https://www.ueberaus.de>

VDRK Ausbildungsplattform – eLearning

<https://vdrk-elearning-academy.de>

WorldSkills Germany

<https://www.worldskillsgermany.com/de>

Digitalisierung

Den digitalen Wandel gestalten (BMWK)

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/digitalisierung>

Digitaler Wandel und Ausbildung (Jobstarter)

https://www.jobstarter.de/jobstarter/de/service/arbeitshilfen/arbeitshilfe-nr-6-digitaler-wandel-und-ausbildung/arbeitshilfe-nr-6-digitaler-wandel-und-ausbildung_node.html

Digitalisierung der Arbeitswelt (BIBB)

<https://www.berufsbildungvierpunktnull.de>

Medien- und IT-Kompetenz für Ausbildungspersonal (MIKA)

<https://www.leando.de/artikel/mika-medien-und-it-kompetenz-fuer-ausbildungspersonal>

Plattform Industrie 4.0 (BMWK und BMBF)

<https://www.plattform-i40.de>

Qualifizierung digital (BMBF)

<https://www.qualifizierungdigital.de>

Nachhaltigkeit

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung – Modellversuche

<https://www.bbne.de>

berufsspezifische Materialien für Betriebe und Berufsschulen (Projektagentur Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung)

<https://pa-bbne.de>

BWP 3/2021 Nachhaltigkeit

<https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/17284>

Klimaschutzplan 2050

<https://www.ifok.de/blog/klimaschutzplan-2050>

Lexikon der Nachhaltigkeit der Aachener Stiftung Kathy Beys

<https://www.nachhaltigkeit.info>

Materialien aus den Modellversuchen BBNE 2015–2019

<https://www.bibb.de/de/85132.php>

Nachhaltig im Beruf – zukunftsorientiert ausbilden

<https://www.nachhaltig-im-beruf.de>

Nachhaltigkeit 360° in der Beruflichen Bildung

https://www.bne-portal.de/bne/shareddocs/downloads/files/bne_handreichungen-bildungsber-tigkeit_berufliche-bildung_web.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Nachhaltigkeit im Handwerk

<https://nachhaltiges-handwerk.de>

Nachhaltigkeit in der Berufsausbildung (BIBB)

<https://www.bibb.de/de/709.php>

Prüfungswesen

Gesetzliche Grundlagen für Prüfungen (leando)

https://leando.de/landing_page/gesetzliche-grundlagen

Liste der zuständigen Stellen für die Umwelttechnischen Berufe

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/fkabw23?page=3

Prüfen im Handwerk (ZWH)

<https://www.pruefen-im-handwerk.de>

Prüf mit! (verdi)

<https://www.pruef-mit.de>

Vorgaben und Vorlagen

Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

<https://leando.de/artikel/ausbilder-eignungsverordnung-aevo>

Ausbildungsvertragsmuster

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA115.pdf>

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005

Beschlüsse und Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses

<https://www.bibb.de/de/11703.php>

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

<https://www.dqr.de>

Europass-Zeugnis erläuterungen

<https://www.europass-info.de/bildungseinrichtungen/europass-zeugnis-erlaeuterungen>

Handwerksordnung (HwO)

<https://www.gesetze-im-internet.de/hwo>

Standardberufsbildpositionen (modernisiert 2021)

<https://www.bibb.de/de/134898.php>

Publikationen

BMBF (Suche mittels Eingabe des Titels):

- ▶ Ausbilden für die Wirtschaft 4.0
- ▶ Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung
- ▶ Ausbildung im digitalen Wandel
- ▶ AusbildungWeltweit fördert dein Auslandspraktikum
- ▶ Berufsausbildung in Teilzeit
- ▶ Berufsbildungsforschung (Reihe)
- ▶ Bildung vernetzt. Integration gestärkt.
- ▶ Die überbetriebliche Ausbildung digital voranbringen
- ▶ eQualification 2021
- ▶ Gemeinsam mit Partnern ausbilden – Verbundausbildung
- ▶ Nachhaltigkeit im Berufsalltag

https://www.bmbf.de/SiteGlobals/Forms/bmbf/suche/publikationen/suche_formular.html?nn=49194&cl2LanguageEnts_Sprache=deutsch

- ▶ Nachhaltigkeit im Handel(n)
- ▶ Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
- ▶ Von der beruflichen Schule in die Welt

BIBB

Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19200>

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung, Modellversuche 2010–2013: Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Ausblicke

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/7453>

Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis (BWP)

<https://www.bwp-zeitschrift.de>

Die modernisierten Standardberufsbildpositionen anerkannter Ausbildungsberufe

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17281>

Digitale Medien in der betrieblichen Berufsbildung

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/9412>

Förderung nachhaltigkeitsbezogener Kompetenzentwicklung

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17097>

Geschäftsmodell- und Kompetenzentwicklung für nachhaltiges Wirtschaften. Selbstlernmaterial für Ausbildungspersonal und Auszubildende

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/10365>

Gestaltung nachhaltiger Lernorte. Leitfaden für ausbildende Unternehmen auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/16691>

Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung

<https://www.bibb.de/datenreport/de/2019/101371.php>

Prüfungen in der dualen Berufsausbildung

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/8276>

Zusatzqualifikationen in Zahlen 2021 (AusbildungPlus, BIBB)

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/18196>

5.3 Adressen

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Friedrich-Ebert-Allee 114–116

53113 Bonn

Tel.: 0228 | 107 0

<https://www.bibb.de>



Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstraße 2 und 6

53175 Bonn

Tel.: 0228 | 99 57 0

<https://www.bmbf.de>



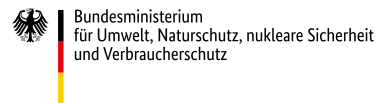
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

Stresemannstraße 128–130

10117 Berlin

Tel.: 030 | 18 305 0

<https://www.bmuv.de>



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Scharnhorststraße 34–37

10115 Berlin

Tel.: 030 | 18 615 0

<https://www.bmwk.de>



Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Taubenstraße 10

10117 Berlin

Tel.: 030 | 25 418 0

<https://www.kmk.org>



Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB)

Simrockstraße 13

53113 Bonn

Tel.: 0228 | 91 523 0

<https://www.kwb-berufsbildung.de>



Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Keithstraße 1

10787 Berlin

Tel.: 030 | 240 60 0

<https://www.dgb.de>



Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Breite Straße 29

10178 Berlin

Tel.: 030 | 20 308 0

<https://www.dihk.de>



**Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und
Abfall e. V. (DWA)**

Abteilung Bildung und Internationale Zusammenarbeit

Theodor-Heuss-Allee 17

53773 Hennef

Tel.: 02242 | 872 333

<https://dwa.de>



Bayerische Verwaltungsschule (BVS)

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ridlerstraße 75

80339 München

Tel.: 089 | 54057-0

<https://www.bvs.de>



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der umwelttechnischen Berufe.....	6
Abbildung 2: Neue Berufsbezeichnungen der umwelttechnischen Berufe.....	7
Abbildung 3: Anpassung der umwelttechnischen Berufe an die digitale Arbeitswelt	7
Abbildung 4: Schachtdeckel	9
Abbildung 5: Farbwasserprobe im Kanal	26
Abbildung 6: Reinigungsdüse Kanal	30
Abbildung 7: Verstopfter Kanal.....	34
Abbildung 8: Einsatz eines Kompaktfettscheiders (KFA).....	34
Abbildung 9: Modell der vollständigen Handlung.....	52
Abbildung 10: Übersicht Betrieb – Berufsschule.....	62
Abbildung 11: Plan – Feld – Situation	63
Abbildung 12: Übersicht über die Prüfungsstruktur	81
Abbildung 13: Die Niveaus des DQR.....	88



Umsetzungshilfen der Reihe „Ausbildung gestalten“ unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.



Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114 – 116
53113 Bonn

Telefon +49 228 107-0

Internet: www.bibb.de

E-Mail: ausbildung-gestalten@bibb.de



ISBN 978-3-8474-2863-3



Verlag Barbara Budrich